

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

44. Jahrgang

01. Oktober 2012

Nummer 44

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn**  
**am Donnerstag, dem 26.04.2012, um 18.00 Uhr,**  
**im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2**

	<b>Niederschrift</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	<b>Drucksachennummer</b> <b>1212938NO</b>	
<b>Sitzung</b>	<b>Rat</b>  - Fragestunde - IX/28	
<b>Sitzungstag</b>	26.04.2012	
<b>Sitzungsort</b>	Stadthaus, Ratssaal	
<b>Beginn</b>	18:04	Uhr
<b>Ende</b>	18:08	Uhr

Seite

### Große Anfragen

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Drucksachen-Nr.: <a href="#">1113712</a><br><b>Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.11.2011<br/>       Ratsbeschluss vom 14.04.2011 betr. 'Bericht aus November 2010 über die<br/>       Prüfung der Beraterkosten Ratsauftrag: 'Aufklärung der Ursachen und Folgen<br/>       des WCCB-Desasters' (WCCB-Beraterkostenbericht)'</b> | 713 |
| 2. | Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210471</a><br><b>Große Anfrage: DIE LINKE. vom 09.02.2012<br/>       Mittelverwendung für Bildung und Teilhabe in 2011</b>   | 713 |
| 3. | Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210955</a><br><b>Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.03.2012<br/>       Parkraumbewirtschaftung</b>  | 717 |
| 4. | Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211104</a><br><b>Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter, Stv. Werner Esser, SPD-Fraktion vom<br/>       29.03.2012<br/>       Investitionsrahmenplan 2011-2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes<br/>       (IRP) - Bonn darf nicht vom überörtlichen Verkehrsnetz abgehängt werden</b>                                   | 717 |
| 5. | Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211111</a><br><b>Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 30.03.2012<br/>       Südüberbauung; Vergleich Bestand und Planung</b>  | 718 |
| 6. | Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211132</a><br><b>Große Anfrage: Die Linke. vom 05.04.2012<br/>       Städtische Wohnungsaufsicht und Bauordnungsaufsicht</b>   | 720 |

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:04 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

1. Drucksachen-Nr.: [1113712](#)  
**Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.11.2011**  
**Ratsbeschluss vom 14.04.2011 betr. 'Bericht aus November 2010 über die Prüfung der Beraterkosten Ratsauftrag: 'Aufklärung der Ursachen und Folgen des WCCB-Desasters' (WCCB-Beraterkostenbericht)'**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Welche schwerwiegenden Probleme haben den Oberbürgermeister daran gehindert, dem Rat fristgerecht in der Ratssitzung vom 26. Mai 2011 oder wenigstens in einer darauf folgenden zu berichten, welche Konsequenzen er aus den Feststellungen des RPA gezogen hat, dass der OB und Teile seiner Dezernatverwaltung dem Rechnungsprüfungsamt trotz dessen Aufforderung und einer unterschriebenen Vollständigkeitserklärung nicht alle Akten zur Verfügung gestellt hat (wie z.B. die Entwurfsfassung des PWC-Berichtes aus Oktober 09)?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Der vom Rat am 14.04.2011 gewünschte Bericht konnte bislang nicht vorgelegt werden, da die Verwaltung in ihrer Arbeit Prioritäten setzen muss.

Hinsichtlich der außergewöhnlichen Belastung der Verwaltung durch die Zunahme von Anträgen und Anfragen verweise ich auf die am 07.04.2011 im Hauptausschuss vorgelegte Jahresstatistik (DS: [1111074](#)). Beispielhaft sei hier erwähnt, dass sich allein die Großen Anfragen um 82 Prozent im Vergleich 2011 zu 2007/2008 gesteigert haben (nachrichtlich für die Fraktion, die diese Stellungnahme erbeten hat: Allein 29 Prozent der Anfragen in 2010/2011 - 264 von insgesamt 906 (Stand: 19.12.2011) – wurden von der BBB-Fraktion gestellt.

Diese deutlichen Steigerungen in der laufenden Ratsperiode können mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht ohne Zeitverzug erledigt werden; eine Prioritätenbildung ist unerlässlich.

In der Sache hatte der Oberbürgermeister bereits im Vorfeld des Ratsbeschlusses vom 14.04.11 Konsequenzen aus der bis dahin gängigen Verwaltungspraxis zur Steuerung des WCCB-Projekts gezogen und verfügt, dass alle Vorgänge zum Themenkomplex WCCB bei der Projektgruppe Konferenzzentrum zentral zusammengeführt werden. Hierdurch wurde sichergestellt, dass dort zentral auf alle Akten zurückgegriffen werden kann – bis auf alle Vorgänge, die im Rahmen der Begleitung in Fragen des Disziplinarrechts und des Strafrechts durch Dr. Gercke bei der Staatsanwaltschaft entstehen. Damit ist auszuschließen, dass künftig in vergleichbaren Fällen auf unterschiedliche Datenbestände zurückgegriffen werden muss und – wie hier geschehen - bei der Übermittlung Fehler entstehen.

Weitere Konsequenzen waren nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum RPA-Bericht verwiesen.

2. Drucksachen-Nr.: [1210471](#)  
**Große Anfrage: DIE LINKE. vom 09.02.2012**  
**Mittelverwendung für Bildung und Teilhabe in 2011**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. In welcher Höhe konnten die Zuwendungen des Bundes für die „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ in 2011 eingesetzt werden bzw. in welcher Höhe wurden Zuwendungen nicht für diese Zwecke verausgabt (Einnahmeüberschuss)?

2. Wie sollen überschüssige Mittel Verwendung finden? In welcher Form wird hierbei demwendungszweck (Bildung und Teilhabe) Rechnung getragen? Konkret:
  - a. In welchen Bereichen und für welche Maßnahmen sollen die Mittel nach Ansicht der Verwaltung eingesetzt werden?
  - b. Welche Beratungsfolge der politischen Gremien ist für Diskussion und Beschlussfassung hierüber vorgesehen?
3. Welche Gründe sieht die Verwaltung für das nicht ansatzadäquate Abrufen der Mittel? Wie wurden Berechtigte auf die Leistungsmöglichkeiten des sog. Bildungs- und Teilhabepakets auch durch die Verwaltung hingewiesen?
4. Wie soll zukünftig darauf hingewirkt werden, dass nicht erneut erhebliche Überschusssummen aus den Zuwendungen für Bildung und Teilhabe zu verzeichnen sind?
5. Wie soll der Vorgang im Hinblick auf aktuelle Einnahmeüberschüsse zukünftig haushalterisch abgebildet und geplant werden?
6. Wie oft bzw. in welcher Größenordnung wurde das Angebot von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in Anspruch genommen, deren Bedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgedeckt werden (vgl. Drs. [1111758EB39](#) – S. 8/9, Ziff. 3 zu 1111758AA36)? Wie wurden die Berechtigten über ihre Möglichkeiten informiert und wie soll dies zukünftig erfolgen?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1. In welcher Höhe konnten die Zuwendungen des Bundes für die „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ in 2011 eingesetzt werden bzw. in welcher Höhe wurden Zuwendungen nicht für diese Zwecke verausgabt (Einnahmeüberschuss)?

Erträge wurden in Höhe von 5.963.413,28 € im Haushaltsjahr 2011 über die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erzielt. Aufwand für Sach- und Dienstleistungen ist zum Stichtag 13.02.2012 in Höhe von 1.202.381,74 € entstanden. Da weder der Periodenabschluss für das 4. Quartal noch der Jahresabschluss für das Jahr 2011 durchgeführt wurde, wird sich dieser Betrag noch verändern, da nach wie vor Rechnungen für das Jahr 2011 eingehen. Im Ergebnis beträgt der Einnahmeüberschuss 4.761.031,54 € im Haushaltsjahr 2011.

2. Wie sollen überschüssige Mittel Verwendung finden? In welcher Form wird hierbei demwendungszweck (Bildung und Teilhabe) Rechnung getragen? Konkret:
  - a. In welchen Bereichen und für welche Maßnahmen sollen die Mittel nach Ansicht der Verwaltung eingesetzt werden?
  - b. Welche Beratungsfolge der politischen Gremien ist für Diskussion und Beschlussfassung hierüber vorgesehen?

Für überschüssige Einnahmen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Schulsozialarbeit wurde nach Entscheidung des Schulausschusses die Bildung eines an den Zweck gebundenen Haushaltsausgabenrestes in Höhe von 1.330.365,24 EUR bei der Kämmerei beantragt. Die nicht verausgabten Mittel stehen zurzeit im allgemeinen Haushalt zur Verfügung. Nach Auffassung der zuständigen Referentin des Städtetages unterliegen die für 2011 überwiesenen Mittel zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht der Revision nach § 46 SGB II.

Gleichwohl äußern sowohl Bund als auch Land die Erwartungshaltung, dass die Mittel für den Zweck „Bildungs- und Teilhabepaket“ ausgegeben werden sollen (s. auch Antwort auf Frage 5). Es kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden, ob eine spätere Überprüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel durch Prüfungsinstanzen ebenfalls die Frage beinhaltet, ob die im Rahmen des BuT insgesamt bereit gestellten Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind. Die Fragestellung hat sich insbesondere nach einem seit dem 28.2.2012 vorliegenden Ergebnisprotokoll des MAIS über ein Abstimmungsgespräch vom 06.02.2012 neu gestellt und ist bisher nicht eindeutig geklärt.

Die Fachverwaltung ist der Auffassung, dass sich hier jetzt offenbart, dass die Entscheidung der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien dazu führt, dass nun über das BuT zwar Mittel zur Förderung von Kindern und Jugendlichen vorhanden sind, diese aber – trotz aller Anstrengungen, die die Kommunen unternehmen -, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil gar nicht für ihren vorgesehenen Zweck ausgegeben werden können, da die Familien die Mittel nicht abrufen. Eine Förderung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche wäre

aus Sicht der Fachverwaltung die weniger bürokratische und effektivere Möglichkeit der Unterstützung der sozial benachteiligten Kinder.

Die Fachverwaltung sieht daher die Möglichkeit, dass Mittel, die zwar jetzt nicht mehr dem Sozialhaushalt zur Verfügung stehen sondern in den allgemeinen Haushalt einfließen, im Rahmen der Haushaltsberatung durch den Rat für Maßnahmen zur systemischen Unterstützung von Kindern und ihren Familien verwandt werden könnten.

3. Welche Gründe sieht die Verwaltung für das nicht ansatzadäquate Abrufen der Mittel? Wie wurden Berechtigte auf die Leistungsmöglichkeiten des sog. Bildungs- und Teilhabepakets auch durch die Verwaltung hingewiesen?

Gründe, für das nicht ansatzadäquate Abrufen der zur Verfügung stehenden Mittel sieht die Verwaltung u. a. darin, dass das Gesetz, mit dem die Rechtsgrundlage für das Bildungs- und Teilhabepaket geschaffen wurde, erst am 30.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Aus diesem Grund konnten alle weiteren Maßnahmen erst zeitverzögert umgesetzt werden.

So hat die Servicestelle Bildung und Teilhabe des Dezernats V im Amt für Soziales und Wohnen erst nach Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen zum 23.05.2011 ihre Arbeit im Rathaus Beuel mit zunächst 4 VZÄ aufnehmen können.

Die Berechtigten wurden durch mehrere Presseerklärungen auf die Leistungsmöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hingewiesen. Zusätzlich erfolgte eine umfassende Veröffentlichung im Internet der Stadt Bonn. In den einzelnen Dienststellen (Sozialamt, Jobcenter, Familienkasse, Wohngeldstelle) liegen vom MAIS herausgegebene mehrsprachige Flyer und Broschüren aus. Außerdem wurden durch die v. g. Dienststellen alle leistungsberechtigten Familien einzeln durch ein entsprechendes Informationsschreiben auf die Leistungsmöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hingewiesen. Inzwischen ist ein langsamer Anstieg der Antragszahlen zu verzeichnen, allerdings geht die Fachverwaltung zurzeit trotz aller Bemühungen davon aus, dass auch in 2012 keine vollständige Ausgabe der Mittel für den Zweck „Bildungs- und Teilhabepaket“ erfolgen kann, d. h. die im Haushaltsplan für 2012 vorgesehenen Haushaltsmittel sind vermutlich auskömmlich, sodass hieraus auch die Maßnahmen für die Schulsozialarbeit finanziert werden könnten. Vor diesem Hintergrund ist die Bildung des beantragten Haushaltsrestes im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 entbehrlich. Über die erneute Bereitstellung und Verwendung der nicht verausgabten Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets, ist im Rahmen der Etatberatungen zum HPL 2013/2014 zu entscheiden.

4. Wie soll zukünftig darauf hingewirkt werden, dass nicht erneut erhebliche Überschusssummen aus den Zuwendungen für Bildung und Teilhabe zu verzeichnen sind?

Die Leistungsträger wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten Angeboten erhalten, in dem die Eltern in Beratungsgesprächen ausführlich über die Leistungsmöglichkeiten informiert werden und motiviert werden, Anträge zu stellen.

Die Abstimmung mit möglichen Leistungserbringern, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird intensiviert. So wurden z.B. zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 Ende Januar alle Bonner Schulen angeschrieben und nochmals speziell über die Möglichkeiten der Lernförderung informiert. Weiterhin nehmen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulamtes aktuell an Veranstaltungen der Vereine der Stadtteilsozialarbeit teil, um hier umfassend über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu informieren.

Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens der neuen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter voraussichtlich im April 2012, werden diese dann in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit u. a. der Aufgabe der Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachkommen.

5. Wie soll der Vorgang im Hinblick auf aktuelle Einnahmeüberschüsse zukünftig haushalterisch abgebildet und geplant werden?

Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2013 / 2014 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2017 wurden Einnahmen in Höhe der derzeit gültigen Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II geplant. Der Ansatz beträgt für das Haushaltsjahr 2013 rd. 6,4 Mio. EURO. Es ist zu berücksichtigen, dass ab dem Haushaltsjahr 2014 die Bundesbeteiligung an

der Schulsozialarbeit in Höhe von 1,9% der Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II entfällt. Der Einnahmeansatz für das Haushaltsjahr 2014 beträgt rd. 4,6 Mio. EURO. Ausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2013 nur noch in Höhe von 4 Mio. EURO veranschlagt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bundesfinanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes umfangreicher ausfällt als dass Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch den anspruchsberechtigten Personenkreis abgerufen werden. Im Übrigen sieht § 46 Abs. 7 Sozialgesetzbuch II (SGB II) vor, dass das Bundesarbeitsministerium durch Rechtsverordnung ermächtigt ist, **erstmalig 2013**, auf der Grundlage der tatsächlichen Zweckausgaben **des Vorjahres**, die in § 46 Abs. 6 SGB II festgelegte prozentuale Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten für Bildung und Teilhabe für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Derzeit bestehen seitens des BMAS und des MAIS Auslegungsprobleme hinsichtlich des Zeitpunkts einer möglichen Korrektur bzw. Rückforderung von Leistungen. Die nicht verausgabten Mittel stehen bis zur Klärung im allgemeinen Haushalt zur Verfügung (s.o.).

6. Wie oft bzw. in welcher Größenordnung wurde das Angebot von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in Anspruch genommen, deren Bedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgedeckt werden (vgl. DS-Nr. [1111758EB39](#) – S. 8/9, Ziff. 3 zu 1111758AA36)? Wie wurden die Berechtigten über ihre Möglichkeiten informiert und wie soll dies zukünftig erfolgen?

Die Zahl der Kinder, deren Bedarfe sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, beläuft sich aktuell auf 162. In ca. 50 % der Fälle wurden bisher Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt. Sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft erfolgt die Information der Berechtigten sowohl bei persönlichen Vorsprachen als auch durch Aushänge und Auslage mehrsprachiger Informationsmaterialien des MAIS.

In Ergänzung der in der Sitzung des Rates am 01.03.2012 vorgelegten und vertagten Stellungnahme (DS-Nr.: [1210471ST2](#)) teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Das Gesetz, mit dem die Rechtsgrundlage für das Bildungs- und Teilhabepaket geschaffen wurde, ist am 29.03.2011 in Kraft getreten.

Über Umfang und Anspruch der Leistungen wurde am 17.05.2011 im ASMGW berichtet (DS [1111503](#)).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf nach dem SGB II und den SGB XII anerkannt; die Leistungen werden auch für Familien, die im Bezug von Wohngeld und von Kinderzuschuss stehen, bereitgestellt.

Durch zielgerichtete Leistungen sollen bedürftige Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt mit Gleichaltrigen intensiviert werden. Hierzu werden vorrangig Sportvereine gesehen, da sie über sportliche Erfolgserlebnisse der Kinder auch die Familie erreichen und so auch integrativ wirken können.

Bedarfe für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Der anerkannte Bedarf in Höhe von monatlich 10 Euro umfasst die Aufwendungen, die durch Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen. Fahrtkosten zu den einzelnen Aktivitäten gehören nicht zum Leistungsumfang. Sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für soziale und kulturelle Teilhabe sind als Sach- und Dienstleistungen zu erbringen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder als Direktzahlung an Anbieter. Eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern kann grundsätzlich erfolgen, soweit diese bereits nachweislich Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben.

Über das Zugangs- und Abrechnungsverfahren können die Kreise und kreisfreien Städte vor Ort bestimmen, wobei das Verfahren so unbürokratisch und lebensnah gestalten zu ist, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Eine wesentliche Verfahrenserleichterung stellt der sog. Globalantrag, als ein Ergebnis des Runden Tisches Bildungspaket vom 02.11.2011 im BMAS, dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines

konkreten Bedarfs beantragt werden. Bei späterer Konkretisierung des Anspruchs kann die Leistung rückwirkend erbracht werden.

In einem konstruktiven Gespräch am 27.03.2012 wurde auf Initiative des Familiendezernates zwischen Vertretern des Stadtsportbundes als Interessenvertretung aller organisierten Sportvereine in Bonn, der Sozialverwaltung und der Sportverwaltung eine weitere Vereinfachung des Verfahrens vereinbart:

In der Bundesstadt Bonn wird die Leistungserbringung der Bedarfe für soziale und kulturelle Teilhabe im Bereich Sport zukünftig durch die Ausgabe von personalisierten Gutscheinen erfolgen. Dazu

- beantragen die Leistungsberechtigten konkret die Übernahme von Vereinsbeiträgen
- in der Servicestelle Bildung und Teilhabe wird die Berechtigung geprüft und ein Gutschein ausgehändigt für einen Jahresbeitrag bis max. 120,00 Euro.
- Den Gutschein kann der Berechtigte seinem Verein übergeben.
- Die Vereine reichen die Originalgutscheine spätestens nach 6 Monaten bei der Servicestelle Bildung und Teilhabe zur Abrechnung ein. Für die Abrechnung kann ein Sammelverfahren genutzt werden.

Mit dem abgestimmten Verfahren wird der Aufwand für die Sportvereine auf ein Minimum reduziert, das der Verwaltung noch die von Bund und Land geforderte Rechnungslegung ermöglicht. Weiter wurde mit dem Stadtsportbund vereinbart, dass er das Verfahren werbend den Mitgliedsvereinen bekannt gibt.

Beabsichtigt ist, mit den Vereinen und Institutionen im Kulturbereich unter Beteiligung der Kulturverwaltung inhaltsgleiche Vereinbarungen zu treffen.

3.

Drucksachen-Nr.: [1210955](#)

**Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.03.2012  
Parkraumbewirtschaftung**

Diese Angelegenheit wird einvernehmlich in die nächste Sitzung des Rates am 31.05.2012 vertagt.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Welches Ergebnis hat die seit zwei Jahren andauernde Untersuchung zur Parkraumbewirtschaftung ergeben, zu der der Oberbürgermeister mit Beschluss des Hauptausschusses vom 19.05.2010 (DS 1010966NV4) beauftragt wurde, nämlich

1. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die (oberirdische) Parkraumbewirtschaftung ganz oder teilweise von einem kommunalen Unternehmen durchgeführt werden kann. Dabei sind auch die jetzt für die Parkraumbewirtschaftung veranschlagten und gegebenenfalls einzusparenden Kosten anzugeben.
2. die Prüfung nicht nur auf die (oberirdische) Parkraumbewirtschaftung zu beschränken und grundsätzlich ergebnisoffen zu gestalten. Dazu legt sie in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses Ergebnisse vor.  
Die städtischen Parkgaragen sind in Abstimmung mit den Stadtwerken auch in die Untersuchung einzubeziehen.  
Die Belange der örtlichen Wirtschaft, insbesondere des Bonner Einzelhandels, sind angemessen zu berücksichtigen.“?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Inhalt:

Im Einvernehmen mit dem Fragesteller schlägt die Verwaltung vor, die Beantwortung der Großen Anfrage in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen in mündlicher Berichterstattung vorzunehmen.

4.

Drucksachen-Nr.: [1211104](#)

**Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter, Stv. Werner Esser, SPD-Fraktion vom 29.03.2012  
Investitionsrahmenplan 2011-2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) - Bonn darf nicht vom überörtlichen Verkehrsnetz abgehängt werden**

Diese Angelegenheit wird einvernehmlich in die nächste Sitzung des Rates am 31.05.2012 vertagt.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wie bewertet die die Verwaltung den IRP hinsichtlich der Planungen
  - im Schienenverkehr – S 13 nicht enthalten
  - im Bereich Bundesstraßen – Abschnitt der A565 zwischen Bonn-Nordost und Bonn-Beuel ist trotz vordringlichen Bedarfs nicht enthaltenhinsichtlich der Auswirkungen auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung im Raum Bonn, insbesondere bezüglich der Stauentwicklung und damit der Lärm, Abgas- und Feinstaubbelastung der Menschen in Bonn.
2. Wie bewertet die Verwaltung die IRP Planung hinsichtlich innerstädtischer Verkehrsplanungen, insbesondere auch bezüglich der Belastungsreduzierung von Lärm, Abgas, Feinstaub?
3. Welche Gründe könnte es aus Sicht der Verwaltung geben, dass der o.g. Streckenabschnitt der A565 trotz Bewertung als vordringlicher Bedarf keinen Einzug in den IRP gefunden hat
4. Wie sieht die Verwaltung dies hinsichtlich der S13?
5. Was könnte aus Sicht der Verwaltung erforderlich sein, damit die AB-Abschnitte Bonn - Beuel bis Auerberg und weiter bis zum Kreuz Bonn – Nord und zwischen den Anschlussstellen Tannenbusch und Enderich als vordringlicher Bedarf klassifiziert werden können?
6. Welche Maßnahmen schlägt die Verwaltung auf der Arbeitsebene vor, damit Bonn nicht vom überörtlichen netz abgehängt wird.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung bittet um Vertagung der Großen Anfrage, um eine der Vielschichtigkeit der Fragen adäquate Beantwortung zu ermöglichen.

5.

Drucksachen-Nr.: [1211111](#)

**Große Anfrage: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 30.03.2012  
Südüberbauung; Vergleich Bestand und Planung**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Bei den Beratungen zum Verkauf städtischer Eigentumsanteile an der bestehenden Südüberbauung und zum Verkauf benachbarter öffentlicher Flächen an den Investor, der die bestehende Südüberbauung abreißen und in diesem Bereich einen Neubau errichten will, wurde der Eindruck erweckt, die Neuplanung berücksichtige die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs zur Neuordnung des Bahnhofbereiches und orientiere sich am Entwurf des Wettbewerbssiegers. Daran bestehen aus Sicht der BBB-Fraktion erhebliche Zweifel. Wir bitten daher den Oberbürgermeister um die Beantwortung folgender Fragen, die eine objektive Beurteilung der städtebaulichen Wirkung und Einbindung von Bestandsbau, Entwurf des Siegers des städtebaulichen Wettbewerbs und möglichem Neubau, für den ein positiver Bauvorbescheid bereits erteilt ist, ermöglichen:

Südüberbauung Bestand

1. Wie groß ist die überbaute Fläche im EG?
2. Wie hoch ist die gesamte Nutzfläche der bestehenden Südüberbauung?
3. Wie groß ist der gesamte umbaute Raum?
4. Wie hoch ist das bestehende Gebäude, gemessen am höchsten Vollgeschoss?
5. Wie hoch ist das Gebäude gegenüber dem Bahnhof?
6. Wie groß ist der Abstand zum Bahnhofsgebäude?

Südüberbauung Städtebaulicher Entwurf Architekt Schmitz

1. Wie groß ist die überbaute Fläche im EG?
2. Wie hoch ist die gesamte Nutzfläche der geplanten, rückgebauten Südüberbauung?
3. Wie groß ist der gesamte umbaute Raum?
4. Wie hoch ist das geplante Gebäude, gemessen am höchsten Vollgeschoss?
5. Wie hoch ist das Gebäude gegenüber dem Bahnhof?
6. Wie groß ist der Abstand zum Bahnhofsgebäude?

## Südüberbauung Planung Neubau Sevenheck

1. Wie groß ist die überbaute Fläche im EG?
2. Wie hoch ist die gesamte Nutzfläche der geplanten Südüberbauung?
3. Wie groß ist der gesamte umbaute Raum?
4. Wie hoch ist das geplante Gebäude, gemessen am höchsten Vollgeschoss?
5. Wie hoch ist das geplante Gebäude, gemessen am höchsten Punkt?
6. Wie hoch ist das Gebäude gegenüber dem Bahnhof?
7. Wie groß ist der Abstand zum Bahnhofsgebäude?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Für die seinerzeitige Baugenehmigung zur Südüberbauung bestehen über 30 Archivakten. Aufgrund der bekannten personellen Engpässe waren die gewünschten Daten zum Bestand nicht bis zu dieser Ratssitzung zu ermitteln. Die entsprechenden Daten werden nach Durchführung der Aktenrecherche nachgereicht.

Gegenwärtig können folgende Informationen gegeben werden:

### Südüberbauung Bestand:

zu 1.

Angabe nur bei Prüfung der Archivakten möglich. Nach Aussage des Planers 2225 m<sup>2</sup> - allerdings ohne Abzug der Innenhoffläche

zu 2.

Angabe nur bei Prüfung der Archivakten möglich.

zu 3.

Angaben nur bei Prüfung der Archivakten möglich.

zu 4./5.

Genaue Angaben nur bei Prüfung der Archivakten möglich. Aus anderweitigen Darstellungen ließ sich eine Höhe zwischen ca. 15m vis-a-vis Bahnhofportal und ca. 22,5m heraus messen. Im Geo-Informationssystem der Stadt Bonn werden die Höhenangaben mit Hilfe des Digitalen Geländemodell (März 2009) bestätigt.

zu 6.

Der Abstand beträgt ca. 13,50m (überkragende Ecke gegenüber Bahnhofshaupteingang) bis ca. 18m. Aus den Katasterunterlagen (u.a. Gebäudeeinmessung Südüberbauung aus dem Jahr 1980 und Teilungsvermessung Gebäude Hauptbahnhof aus dem Jahr 2004) können Abstandsangaben zum Bestand abgeleitet werden. Diese bestätigen die genannten Werte.

### Südüberbauung im Städtebaulichen Entwurf Architekt Schmitz:

zu 1.

Die überbaute Fläche betrug gut 1950m<sup>2</sup>.

zu 2.

Eine Nutzflächenplanung lag noch nicht vor, die mögliche BGF oberirdisch betrug ca. 5100m<sup>2</sup>, mit Staffelgeschoss ca. 6050m<sup>2</sup>.

zu 3.

Der Bruttorauminhalt BRI betrug oberirdisch ca. 18.400m<sup>3</sup> ohne Staffelgeschoss und ca. 21.500m<sup>3</sup> mit Staffelgeschoss.

zu 4./5.

Die Höhe wurde mit vier Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss dargestellt.

zu 6.

Geplant war ein Abstand von ca. 25m.

## Südüberbauung Planung Neubau Sevenheck:

zu 1.

Die Grundfläche im EG beträgt 2204m<sup>2</sup>

zu 2.

Grundflächen: 3. UG: 947m<sup>2</sup>, 2. UG: 947m<sup>2</sup>, 1. UG: 3798m<sup>2</sup>, EG 2204m<sup>2</sup>, 1. OG: 2075m<sup>2</sup>, 2. OG: 2204m<sup>2</sup>, 3. OG: 2204m<sup>2</sup>, Staffelgeschoss (4. OG): 1409m<sup>2</sup>; Gesamtfläche oberirdisch: 10.096m<sup>2</sup>

zu 3.

Der umbaute Raum beträgt 44.220m<sup>3</sup>

zu 4./6.

Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 18,20m

zu 5.

Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 21,40m

zu 7.

Der Abstand beträgt ca. 23m

6.

Drucksachen-Nr.: [1211132](#)

**Große Anfrage: Die Linke. vom 05.04.2012**

**Städtische Wohnungsaufsicht und Bauordnungsaufsicht**

Die Angelegenheit wird einvernehmlich in die nächsten Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird gebeten, über die Praxis der städtischen Wohnungsaufsicht und Bauordnungsaufsicht zu berichten. Insbesondere wird um Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

### I. Anordnungen der Wohnungsaufsicht

- 1) Wie viele Bürgerinnen und Bürger, die in frei finanzierten Mietgebäuden wohnen, wandten sich in den letzten drei Jahren an die städtische Wohnungsaufsicht mit Beschwerden über den Zustand ihrer Wohnungen? Ist hier eine Steigerung zu beobachten?
- 2) Wie macht die Verwaltung auf die Möglichkeiten aufmerksam, die Wohnungsaufsicht einzuschalten?
- 3) Kooperiert die Wohnungsaufsicht mit dem örtlichen Mieterverein und vergleichbaren Einrichtungen wie Mieterinitiativen, um sicherzustellen, dass sie kurzfristig und unbürokratisch Kenntnis über Beschwerden wegen mangelhafter Zustände in frei finanzierten Wohnungen erhält?
- 4) In wie vielen Fällen hat die Wohnungsaufsicht in den vergangenen drei Jahren feststellen müssen, dass der Gebrauch einzelner frei finanzierter Wohnungen erheblich eingeschränkt ist (§ 40 III S. 2, 3 WFNG NRW)? Es wird um Aufschlüsselung nach den Ziffern 1-4 (§ 40 III WFNG NRW) gebeten.
- 5) In wie vielen Fällen hat die Wohnungsaufsicht in den vergangenen drei Jahren feststellen müssen, dass bauliche Beschaffenheit von Wohngebäuden, Wohnungen oder Wohnräumen nicht den Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse entspricht? Es wird um Aufschlüsselung nach § 41 II Ziff. 1-3 WFNG NRW gebeten.
- 6) Wurde von Seiten der Wohnungsaufsicht in den vergangenen drei Jahren die Nachholung von Arbeiten durch Wohnungseigentümer angeordnet, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustandes erforderlich gewesen wären (§ 40 III WFNG NRW)? Wie oft wurde dies angeordnet?
- 7) Wie häufig wurde in den vergangenen drei Jahren die Anordnung getroffen, dass die Mindestanforderungen zu erfüllen sind (§ 41 I WFNG NRW)?
- 8) Welches Ausmaß an Mängeln muss bei einer Wohnung vorliegen, um sie für unbewohnbar zu erklären bzw. eine Unbewohnbarkeitserklärung abzugeben?

- 9) Muss die Stadt bei Abgabe einer Unbewohnbarkeitserklärung im Wege der Ersatzvornahme Abhilfe schaffen, falls der/die Eigentümer/in nicht kurzfristig handelt?
- 10) Ist es das Anliegen der Verwaltung, eine Unbewohnbarkeitserklärung vor dem Hintergrund zu erwartender Kosten möglichst zu vermeiden?

## II. Ausstattung und Kosten der Wohnungsaufsicht

- 1) Laut Verwaltung (vgl. Ds. 1210623ST3) werden von der Wohnungsaufsicht rund 150 frei finanzierte Wohnungen im Jahr zur Kontrolle aufgesucht. Wer führt diese Kontrollen durch? Verfügt das Amt für Soziales und Wohnen über Mitarbeiter/innen mit den geeigneten beruflichen Kenntnissen?
- 2) Welche Ergebnisse zeigten die Kontrollen und weshalb wurde nur in rund 15 Fällen ein gerichtlich bestellter und vereidigter Bausachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt und ein Verwaltungsverfahren eingeleitet? Welche Folgen hatten die Kontrollen in den anderen Fällen?
- 3) In welcher konkreten Höhe entstanden Aufwendungen im Rahmen dieser Verfahren und in welcher Höhe waren diese „uneinbringlich“ (Ds. 1210623ST3)?
- 4) In welcher Höhe stehen bzw. standen in den Jahren 2011/2012 Haushaltsmittel für Gutachterkosten im Rahmen der Wohnungsaufsicht zur Verfügung?
- 5) Hält die Verwaltung die finanzielle und personelle Ausstattung der Wohnungsaufsicht für ausreichend, um den Erfordernissen der Wohnungssituation in Bonn gerecht zu werden? Ist die jetzige Praxis von Einzelkontrollen und wenigen Verfahren ausreichend, um größere Mietwohnungsanbieter zu einer kontinuierlichen Instandhaltung und Modernisierung ihrer Bestände zu bewegen?
- 6) In welcher Höhe wären Haushaltsmittel erforderlich, um nicht nur einzelne Wohnungen, sondern auch gesamte Gebäude oder Wohnanlagen, die nach Stichprobe und äußerem Anschein zur Überprüfung Anlass geben, zu kontrollieren?

## III. Bauordnungsrechtliche Wohnungskontrolle

- 1) Wie viele bauordnungsrechtliche Beschwerden, bezogen auf den Zustand von Wohnräumen von Bürgerinnen und Bürgern, gingen in den vergangenen drei Jahren beim zuständigen Amt ein?
- 2) Wie viele bauordnungsrechtliche Kontrollen von Wohnungen fanden in Bonn in den vergangenen drei Jahren tatsächlich statt („Dieser gesetzlichen Aufgabe kommt die Verwaltung im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten nach.“ Ds. 1210623ST3), insbesondere hinsichtlich des Zustands von Elektroinstallationen und der ausreichenden Brandschutzsicherung?
- 3) Welche Mängel wurden bei diesen Kontrollen festgestellt und wie wurde vorgegangen, um diese abzustellen?
- 4) Wie viele qualifizierte Mitarbeiter/innen bzw. wie viele Stunden pro Woche/Monat stehen im Bauordnungsamt für derartige Kontrollen zur Verfügung?
- 5) Die Verwaltung wird um Darlegung gebeten, auf welche Siedlungen/Quartiere sich die Maßnahmen, Anordnungen, Beschwerden etc. räumlich konzentrierten.
- 6) Sieht die Verwaltung eine besondere Häufung von Beschwerden bzw. Einsatzerfordernissen für die Wohnungsaufsicht in zusammenhängenden Wohnungsbeständen, die in der Vergangenheit aus öffentlicher Trägerschaft in die Hände privater Dritter überführt wurden?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Wohnungsaufsicht ist eines von mehreren rechtlichen Instrumenten, die den Gemeinden zur Verfügung stehen und die dem Zweck dienen den Erhaltungszustand von Wohnungen, Wohnanlagen und Quartieren, besonders Großsiedlungen aus den siebziger Jahren, zu verbessern. Bei dem Instandhaltungszustand dieser Wohnanlagen handelt es sich um ein landesweites, gleichgelagertes Problem. Besonders dort wo Wohnanlagen in die Hände von global operierenden Finanzinvestoren geraten sind, ist besonders in den letzten 5 Jahren eine erhebliche Verschlechterung der Bausubstanz zu verzeichnen.

Die rechtliche und tatsächliche Leistungskraft einzelner Gemeinden und hier besonders auch einzelner Sachgebiete, wie etwa der „Wohnungsaufsicht“, sind mit der Lösung dieser landesweiten und auch in Bonn weit verbreiteten Problematik schlicht überfordert. Aus diesem Grund hatte der

Landtag NRW die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ beschlossen.

Insoweit wird hier auch ergänzend auf die Stellungnahme der Verwaltung DS-NR 1210623ST3 „Rechtliche Instrumente im Umgang mit Problemimmobilien“ verwiesen. Aus der Beantwortung der folgenden Fragen kann also nicht geschlossen werden, dass die „Wohnungsaufsicht“ in der Lage wäre, das beschriebene Problem allein zu lösen. Dies gilt natürlich besonders vor dem Hintergrund des besonders engen Bonner Wohnungsmarktes, auf dem sich sogar schlechte Wohnungen leicht vermieten lassen. Es lässt sich somit eine gewünschte Verbesserung nur mit einer gesamtstädtischen Strategie erreichen.

Bei der Anwendung der genannten rechtlichen Instrumente gibt es in vielen Bereichen aufgrund mangelnder Erfahrungen auch noch keine Rechtssicherheit in der Anwendung.

Zu I. Wohnungsaufsicht

1. Die Verwaltung schätzt, dass es in Bonn im Bereich der frei finanzierten Wohnungen einen Bestand von bis zu 15.000 Wohnungen gibt, bei denen die Eigentümerin / der Eigentümer die Instandhaltungspflicht nicht ausreichend erfüllt und / oder bei denen die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Viele Finanzinvestoren/-innen haben die Instandhaltung ihrer Wohnanlagen auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Nach inzwischen mehreren Jahren ist der Wohnungsbestand vieler Orts nunmehr so weit heruntergekommen, dass die Mieterinnen und Mieter sich zu Recht Hilfe suchen.

Die Wohnungsaufsicht ist aber hier nicht der einzige und / oder erste Ansprechpartner/-in dieser Mieter/-innen. Hier seien auch der Mieterbund, der eigene Rechtsanwalt /-in, das Job Center oder Sozialdienste genannt.

Etwa 300-400 Mieter/-innen haben sich jährlich an die Wohnungsaufsicht wegen frei finanzierten Wohnungen gewandt. In diesem Bereich wurden rund 150 Wohnungen jährlich vor Ort besichtigt. Die übrigen Anliegen konnten durch gezielte Beratung oder andere Maßnahmen (z.B. Wohnungsvermittlung) gelöst werden.

Die Zahl der Anfragen ist zuletzt stark steigend.

2. In der Beratung von Mieterbund, Job Center und Beratungen auch anderer Ämter der Stadtverwaltung wird auf die Wohnungsaufsicht hingewiesen. Eine kurze Information findet sich auch auf der Internet-Seite der Stadt Bonn unter:  
[www.bonn.de/umwelt\\_gesundheit\\_planen\\_bauen\\_wohnen/wohnungsamt/mieterschutz/00513/index.html](http://www.bonn.de/umwelt_gesundheit_planen_bauen_wohnen/wohnungsamt/mieterschutz/00513/index.html)

Es ist anzumerken, dass es sich bei der Wohnungsaufsicht um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde handelt. Diese zieht bei Beanstandungen ein Verwaltungsverfahren nach sich, welches zwischen dem Verfügungsberechtigten und der Verwaltung abgehandelt wird. Den Vermieter trifft auf der Basis des Wohnraumförderungs- und Nutzungsrechts (WFNG) eine vom Privatrecht unabhängige Verpflichtung zur Instandhaltung seiner Wohnungen/Wohnanlagen. Die Mieterin / der Mieter ist zunächst nicht in diesem Verwaltungsverfahren Beteiligte/-r. Erst wenn dies sinnvoll ist und / oder der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte des Verfügungsberechtigten und / oder anderer Mieter / -innen beachtet sind, wird die Mieterin / der Mieter als Beteiligter in das Verfahren eingebunden.

3. Wie oben beschrieben, sind die vernachlässigten Wohnanlagen in der Verwaltung weitgehend bekannt. Darüber hinaus findet stets auf verschiedenen Ebenen auch mit dem Mieterbund und / oder Quartiersmanagements ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Insoweit fungieren diese auch als „verlängerter Arm“ der Verwaltung vor Ort („Soziale Stadt Tannenbusch“ / Stadtteilverein Dransdorf).

4. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Ziffern des § 40 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein Westfalen (WFNG NRW) ist nicht möglich. In den meisten Wohnanlagen, in denen die Instandhaltungspflicht und / oder Reparaturarbeiten unterblieben sind, finden sich Schäden, die zumindest zwei oder drei Ziffern gleichzeitig zuzuordnen sind.

5. Der Katalog der Mindestanforderungen nach § 41 (2) WFNG ist nicht mehr zeitgemäß. Dies haben Vertreter/-innen des Städtetages auch bereits verschiedentlich mit dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen diskutiert. Es gibt hier Bestrebungen diesen Katalog zu verbessern und zu erweitern.

6. und 7.

Nahezu alle Einzeleigentümerinnen und Einzeleigentümer reagieren bereits im Vorfeld behördlicher Anordnungen oder im Anhörungsverfahren. Hier kommt es letztlich nicht zu Anordnungen, da die Verfügungsberechtigten die geforderten Voraussetzungen schaffen.

Ähnliches ist inzwischen bei einem Teil der Finanzinvestoren zu beobachten. Diese erfüllen die gemeindlichen Forderungen immer auf einem Mindest-Level und immer nur auf einzelne Anforderung, so dass auch hier keine Möglichkeit einer Unbewohnbarkeitserklärung besteht.

8. Welches Ausmaß an Mängeln vorliegen muss um die Unbewohnbarkeit zu erklären, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Hier fließen ganz unterschiedliche Faktoren in die Bewertung ein. So könnte eine auf längere Frist nicht beheizbare Wohnung im Winter unbewohnbar sein. Im Sommer wäre diese möglicherweise nur mit Mängeln behaftet. Für die Beurteilung greift die Wohnungsaufsicht häufig auch auf Stellungnahmen von Fachleuten zurück (Techniker, Gutachter, Ärzte usw.).

Würde die Verwaltung in einem Haus mehrere Wohnungen für unbewohnbar erklären, so würde dieses Objekt sehr schnell unrentabel werden. Insolvenz des Eigentümers, Zwangsversteigerung oder Notverkauf usw. könnten dann die mögliche Folge sein. Die Erfahrungen der letzten 30 Jahre zeigen, dass die Anlagen wieder nur in die Hände von reinen Finanzspekulanten geraten. Damit dreht sich die „Abwärtsspirale“ weiter.

Sollte der Wunsch bestehen, die Verhältnisse in den Wohnanlagen zu verbessern, muss gleichzeitig eine Strategie vorhanden sein, wer bzw. wie die Wohnanlage dann übernommen werden soll und wer die Finanzmittel für die dann notwendige Sanierung stellen soll. Manche Gemeinden sprechen sich für den Kauf der besonders schwierigen Anlagen durch die Stadt oder die städtischen Gesellschaften aus.

9. In allen Verwaltungsverfahren ist die Konstellation vorstellbar, dass die Wohnungsaufsicht die Ersatzvornahme anordnen muss. Es stehen in der Stadt Bonn hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Es ist kein Anliegen der Verwaltung deswegen Verfügungen zu vermeiden. Es wird aber ausdrücklich vor dem Hintergrund großer Wohnanlagen mit jeweils mehr als 200 Wohnungen auf das völlig unkalkulierbare und dann nicht mehr einzugrenzende Finanzrisiko hingewiesen.

Daher wird von der Wohnungsaufsicht alles daran gesetzt, die Wohnungen in Verwaltungs- / Geldleistungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wieder einer bestimmungsgemäßen Nutzung zuzuführen.

## Zu II. Ausstattung und Kosten der Wohnungsaufsicht

1. und 2. Die Kontrollen werden in aller Regel zunächst durch die Prüfer / -innen der Bestands- und Nutzungskontrolle durchgeführt. Dies sind Verwaltungsbeamte / -innen des nichttechnischen Dienstes die allerdings grundlegende Kenntnisse in Wohnungsfragen und bautechnischen Angelegenheiten haben. Diese entscheiden dann über das weitere Vorgehen. Für eine ganze Reihe von Maßnahmen ist keine weitere fachliche Kenntnis erforderlich. Die Feststellung ob die Heizung funktioniert, der Aufzug läuft, die Schließanlage und Beleuchtung intakt ist, kann auch ein(e) Verwaltungsmitarbeiter/-in treffen. In diesen Fällen können auch Verwaltungsverfahren eingeleitet werden ohne weitere fachliche Stellungnahmen.

Bei komplexen bautechnischen Fragestellungen wird dann nach Lage des Falles ein Bau-Techniker der Abteilung Wohnen oder ein externer Fach-Gutachter hinzugezogen.

Beim Inkrafttreten des WFNG wurde in Abstimmung mit dem Personalamt die derzeitige Personalstärke mit 5,3 Stellen/Vollzeitäquivalent (verteilt auf 6 Mitarbeiter/-innen) festgelegt. Diese vorhandenen Mitarbeiter/-innen bearbeiten gleichzeitig die Kontrolle der geförderten Wohnungen als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“. Hier erhält die Stadt auch eine Verwaltungskostenpauschale vom Land NRW für die Durchführung der Tätigkeiten. Das vom Land NRW vorgegebene Kontrollsoll erfordert zurzeit die örtliche, umfassende Kontrolle von jährlich ca.

1450 Wohneinheiten. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine höhere Kontrolldichte, die neben einer besseren Substanzerhaltung auch durchaus präventive Wirkung auf die Eigentümer/-innen/Verfügungsberechtigten hat.

3. Die Kosten der externen Gutachten wurden in Verwaltungsverfahren stets geltend gemacht. Allerdings konnte bislang in keinem einzigen Gerichts-Verfahren ein Erfolg verzeichnet werden. Gleiches gilt für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Die Verfügungsberechtigten konnten sich stets durch Verfahrensverschleppung und / oder Erfüllung der geforderten Maßnahmen entsprechenden Festsetzungen entziehen.

4. Je 30.000 Euro

5. und 6. Vor dem Hintergrund der weiteren Verschleppung der Instandhaltung auch durch private Eigentümer und dem immer enger werdenden Wohnungsmarkt in Bonn ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Wohnungsaufsicht nach Auffassung der Fachverwaltung zukünftig nicht ausreichend um die Aufgabe flächendeckend wirksam umsetzen zu können.

Neben dem rein ordnungsrechtlichen Vorgehen hält die Verwaltung ein aktives Beratungs- und zusätzliches Förderangebot an die Verfügungsberechtigten für dringend notwendig. Besonders für Siedlungsbereiche mit vielen Einzeleigentümerinnen und Einzeleigentümern (z.B. Altstadt oder Südstadt) sollte ein Beratungsnetzwerk IdEE (Innovation durch Einzeleigentümer) nach dem Landesmodell umgesetzt werden.

Hierfür sind allerdings weder personelle Ressourcen vorhanden noch Haushaltsmittel veranschlagt.

Zu Ziffer 3: Bauordnungsrechtliche Wohnungskontrolle:

Kontrollen baulicher Anlagen nimmt das Bauordnungsamt entsprechend § 61 Abs. 1 BauO NRW im Rahmen der Gefahrenabwehr wahr. Beschwerden über den Zustand von Wohnräumen können daher allenfalls dann in den Zuständigkeitsbereich des Bauordnungsamtes fallen, wenn ein Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Bestimmungen (z.B. nicht genehmigter Wohnraum) vorliegt. Präventive Kontrollen von Wohnungen sind nicht Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden. Statistisch werden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nicht erfasst.

— — —

Stv. Faber –DieLinke- bedankt sich für die zwar kurzfristig vorgelegte, aber umfangreiche Stellungnahme der Verwaltung. Sie belege auch seiner Sicht, dass die Privatisierung des städtischen Wohnungsbestandes ein falscher Weg gewesen sei; umso wichtiger sei es, die Wohnungsaufsicht konsequent auszuüben. Er würde es begrüßen, wenn die Verwaltung den Personalbedarf hierfür für die Beratungen zum Haushalts- bzw. Stellenplan noch konkretisieren würde. Im Übrigen beantrage er die Verweisung der Großen Anfrage sowie der Stellungnahme der Verwaltung in den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen sowie in den Ausschuss für Planung Verkehr und Denkmalschutz. Hiermit ist der Rat einverstanden.

— — —

Stv. Wimmer –BBB- kommt abschließend noch einmal auf die Große Anfrage Nr. 1 zurück und moniert, dass der Oberbürgermeister hier nicht nach Wortmeldungen gefragt habe. Er kündigt an, die Große Anfrage zur nächsten Ratssitzung erneut einzubringen.

	<b>Niederschrift</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachennummer <b>1212938NO</b>	
Sitzung	<b>Rat</b>  IX/28	
Sitzungstag	26.04.2012	
Sitzungsort	Stadthaus, Ratssaal	
Beginn	18:09	Uhr
Ende	22:35	Uhr

Seite

## Tagesordnung

1	<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>730</b>
1.0	<b>Anerkennung der Tagesordnung</b>	<b>730</b>
1.1	<b>Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten</b>	<b>731</b>
1.2	<b>Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 24.11.2011 und 12.12.2011</b>	<b>731</b>
1.3	<b>Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen</b>	<b>731</b>
1.3.1	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210875NV4</a> <b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Beantragung von 6754 OGS-Plätzen für das Schuljahr 2012/2013 beim Land NRW</b>	<b>731</b>
1.3.2	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211079</a> <b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Preisnachlass für Fahrscheine des VRS im Rahmen des Bonn-Ausweises</b>	<b>731</b>
1.4	<b>Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse</b>	<b>732</b>
1.4.1	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1113652NV5</a> <b>Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012</b>	<b>732</b>
1.4.2	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1113951NV6</a> <b>Wildtiere</b>	<b>733</b>
1.4.3	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1113980</a> <b>Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8217-16, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf; 'Beckers Garten'</b>	<b>734</b>

1.4.4	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210326</a> <b>Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80- 84 Baugesetzbuch auf den Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn</b>	735
1.4.5	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210376</a> <b>Stellungnahme sowie Satzungsbeschluss zur teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzhemd/Vilich-Rheindorf</b>	736
1.4.6	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210461</a> <b>Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn zum 1. Mai 2012 hier: Eintrittsregelung für Mitglieder des 'Arbeitskreises am Kunstmuseum Bonn'</b>	736
1.4.7	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210543</a> <b>Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7618-19 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf; 'ehemaliges tschechisches Konsulat'</b>	736
1.4.8	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210544</a> <b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7721-31, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, 'Ermeikeilkaserne'</b>	737
1.4.9	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210576</a> <b>'Tonfolgen - Töne öffnen Türen': Festsetzung der Entgelte</b>	738
1.4.10	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210577</a> <b>Erweiterung der städtischen Montessori-Kindertageseinrichtung um vier Gruppen im Gustav-Heinemann-Haus, Waldenburger Ring 44, 53119 Bonn,</b>	739
1.4.11	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210600</a> <b>Schaffung einer zusätzlichen betrieblichen Gruppe in der städtischen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der LVR-Klinik, Kaiser-Karl-Ring 40a, 53111 Bonn</b>	739
1.4.12	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210640</a> <b>Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen</b>	740
1.4.13	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210645</a> <b>Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Hohestraße'</b>	740
1.4.14	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210646</a> <b>Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-42, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Am Ringwall'</b>	740
1.4.15	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210647</a> <b>Satzungsbeschluss 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-65, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Am Schützenhof'</b>	740
1.4.16	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210648</a> <b>Satzungsbeschluss vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8217-63, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, 'Hotel Villa Godesberg', Mirbachstraße</b>	741
1.4.17	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210659</a> <b>Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn</b>	741
1.4.18	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210693</a> <b>Fortführung der Fördermaßnahme 'Job Coach' in Trägerschaft der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim gGmbH</b>	741

1.4.19	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210727</a></b> <b>Gründung des Vereins Bonner Energieagentur</b>	742
1.4.20	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210744</a></b> <b>Marie-Kahle-Gesamtschule/Nordschule; Planungskonzept</b>	742
1.4.21	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210746</a></b> <b>Stellungnahmen sowie erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8124-25 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen /Bechlinghoven -Am Mühlenbach-</b>	743
1.4.22	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210760</a></b> <b>Beteiligung der Bundesstadt Bonn an der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis´</b>	745
1.4.23	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210808</a></b> <b>Benennung von Ratsmitgliedern für die Arbeitsgruppe Open Data</b>	745
1.4.24	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210810</a></b> <b>Soziale Stadt Bonn Neu-Tannenbusch</b> <b>Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Stadtteifonds)</b>	745
1.4.25	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210835</a></b> <b>Aktualisierung der Mitgliederliste des Beirats Internationales Bonn</b>	750
1.4.26	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210932</a></b> <b>Benennung eines Vorsitzenden für den Konsortialausschuss der SWB Beteiligungs-GmbH</b>	751
1.4.27	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210974</a></b> <b>Projektbeirat 'Behindertenpolitischer Teilhabeplan für die Bundesstadt Bonn'</b>	751
1.4.28	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211009NV2</a></b> <b>Inklusionsgelder</b>	752
1.4.29	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211058</a></b> <b>Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn</b>	752
1.4.30	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211113</a></b> <b>Aufgabenwahrnehmung der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn</b>	753
1.4.31	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211121</a></b> <b>Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 'Beueler Bürgerfestes'</b>	753
1.4.32	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211149</a></b> <b>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste I/2012</b>	753
1.4.33	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211158</a></b> <b>Fortführung der Betrauung der SWB Verkehrs-GmbH zur Durchführung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV in der Bundesstadt Bonn</b>	753
1.4.34	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211188</a></b> <b>Langfristige Sicherung der öffentlichen Aufgabe „Abfallwirtschaft“ in kommunaler Trägerschaft</b> <b>hier: Änderung der Rechtsform des heutigen Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (Amt 70) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR)</b>	754
1.4.35	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211202</a></b> <b>Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2010/11 (01.8.2010 – 31.7.2011)</b> <b>Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung</b>	754

1.5	<b>Anträge von Fraktionen</b>	755
1.5.1	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210167</a> Antrag: Stv. Marcel Schmitt (BBB) und Stv. Bernhard Wimmer (BBB) und BBB-Fraktion vom 13.01.2012 Mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem</b>	755
1.5.2	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210169</a> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 12.01.2012 Verkaufsoffene Sonntage</b>	755
1.5.3	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210533</a> Antrag: DIE LINKE. vom 14.02.2012 Zweckentfremdungssatzung für Bonn</b>	755
1.5.4	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210671</a> Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 28.02.2012 Mitgliedschaft der zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts (Rechtsnachfolgerin des Amtes 70) im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)</b>	756
1.5.5	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210686</a> Antrag: DIE LINKE. vom 29.02.2012 Gemeinsame Sondersitzung von Kultur- und Sportausschuss</b>	756
1.5.6	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210776</a> Antrag: DIE LINKE. vom 06.03.2012 Mindestanforderungen zur Auftragsvergabe im Bereich der Gebäudereinigung</b>	757
1.5.7	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210964</a> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.03.2012 Barrierefreier Zugang zur Tiefgarage unter dem Marktplatz</b>	759
1.5.8	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211026</a> Antrag: Stv. Werner Esser SPD-Fraktion Stv. Michael Faber Die Linke vom 26.03.2012 Südüberbauung</b>	759
1.5.9	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211101</a> Antrag: Stv. Wilfried Klein Stv. Peter Kox Stv. Werner Esser Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 30.03.2012 Sozialticket - ÖPNV-Nutzung für Bonn-Ausweis-Inhaber</b>	761
1.5.10	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211105</a> Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion, Stv. Dr. Klaus-Peter Gilles CDU-Fraktion, Stv. Gisela Mengelberg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stv. Werner Hümmrich FDP-Fraktion vom 29.03.2012 Mahnmal Bücherverbrennung</b>	761
1.5.11	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211108</a> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 03.04.2012 Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann</b>	762
1.5.12	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211120</a> Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 03.04.2012 Ausbau des Autobahn-Netzes um Bonn</b>	764
1.5.13	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211315</a> Dringlichkeitsantrag von CDU, SPD, Grüne, FDP und Linke betr. Resolution des Rates der Stadt Bonn zum Nazi-Aufmarsch am 1. Mai 2012</b>	764
1.5.14	<b>Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211372</a></b>	766

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2012 betr. Wahllokale

1.6	<b>Anträge von Ratsmitgliedern</b>	766
	- entfällt -	
1.7	<b>Vorlagen der Verwaltung</b>	767
1.7.1	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210717</a> Ehrengräber der Stadt Bonn auf dem Friedhof Poppelsdorf	767
1.7.2	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210897</a> Vertretung der Bundesstadt Bonn im Zweckverband KDN	767
1.7.3	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1210925</a> Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch die Gründerin der Andheri-Hilfe Bonn, Frau Rosi Gollmann	767
1.7.4	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211142NV2</a> Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	767
1.8	<b>Mitteilungen</b>	769
1.8.1	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211083</a> 10. Projektstatusbericht Konferenzzentrum	769
1.8.2	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1011950NV11</a> Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - CVUA	769
1.8.3	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211145</a> Bonn bleibt Nazifrei Für ein Verbot der rechtsextremen Demonstration	769
1.8.4	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211146</a> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2010	769
1.8.5	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211147</a> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 7/2011	769
1.8.6	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211148</a> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2012	769
1.8.7	Drucksachen-Nr.: <a href="#">1211165</a> Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	770
1.9	<b>Aktuelle Informationen der Verwaltung</b>	770

# 1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:09 Uhr öffentliche Sitzung des Rates.

## 1.0 Anerkennung der Tagesordnung

### Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 12.04.2012 zur 28. öffentlichen Sitzung des Rates am 26.04.2012 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Aufgabe „Abfallwirtschaft“ in kommunaler Trägerschaft, hier: Änderung der Rechtsform des heutigen Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (Amt 70) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) unter TOP 1.4.34,
- die Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2010/11 (01.09.2010 – 31.07.2011), Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung unter TOP 1.4.35,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis `90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE zur Resolution des Rates der Stadt Bonn zum Nazi-Aufmarsch am 1. Mai 2012 unter TOP 1.5.13 und
- den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2012 betr. Wahllokale unter TOP 1.5.14

wird zugestimmt.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.1, Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012, da die Vorlage in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses vom 12.04.2012 und der Bezirksvertretung Bonn vom 17.04.2012 vertagt wurde, 1.5.1, Antrag der BBB-Fraktion betr. Mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem, und 1.5.2, Antrag der BBB-Fraktion betr. Verkaufsoffene Sonntage, da der Antragsteller um Vertagung zur nächsten Sitzung am 31.05.2012 bittet, 1.5.3, Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Zweckentfremdungssatzung für Bonn, da der Antrag im Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 21.03.2012 vertagt wurde, und 1.5.6, Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Mindestanforderungen zur Auftragsvergabe im Bereich der Gebäudereinigung, da der Antrag in der Sitzung des Betriebsausschusses SGB vom 27.03.2012 vertagt wurde.

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die TOP 1.3.2, Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Preisnachlass für Fahrscheine des VRS im Rahmen des Bonn-Ausweises, und 1.5.9, Antrag der SPD-Fraktion betr. Sozialticket – ÖPNV-Nutzung für Bonn-Ausweis-Inhaber, sowie die TOP 1.5.13, Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis `90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE betr. Resolution des Rates der Stadt Bonn zum Nazi-Aufmarsch am 1. Mai 2012, und 1.8.3, Mitteilungsvorlage betr. Bonn bleibt Nazifrei – Für ein Verbot der rechtsextremen Demonstration, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft; ferner werden die TOP 1.5.13 und 1.8.3 auf in der Geschäftsführerrunde geäußerten Wunsch in der Beratung vorgezogen.

Der Vorschlag von Herr Oberbürgermeister J. Nimptsch den TOP 1.5.11 - Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 03.04.2012 betr. Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann – wird nach Gegenrede von Stv. Wimmer –BBB-, der es für erforderlich hält, dass der Rat jetzt Position beziehe, mehrheitlich abgelehnt. Alsdann stimmt der Rat der so veränderten Tagesordnung einstimmig zu.

## 1.1 Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten

Die Stadtverordnete Hannelore Tölke –DIE LINKE- hat zum 31.03.2012 ihr Mandat niedergelegt. Gemäß § 45 KWahlG wurde aus der Reserveliste der Fraktion DIE LINKE Frau Brigitte Götz als Nachfolgerin festgestellt.

Frau Brigitte Götz hat das Mandat mit Wirkung vom 03.04.2012 angenommen und wird von Oberbürgermeister Nimptsch in ihr Amt als Stadtverordnete eingeführt und verpflichtet.

## 1.2 Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 24.11.2011 und 12.12.2011

### **Beschluss: (einstimmig)**

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 24.11.2011 und 12.12.2011 werden genehmigt.

## 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

### 1.3.1

#### **Drucksachen-Nr.: [1210875NV4](#)**

#### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Beantragung von 6754 OGS-Plätzen für das Schuljahr 2012/2013 beim Land NRW**

### **Beschluss: (einstimmig)**

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Verwaltung wird angesichts der hohen aktuellen Nachfrage nach OGS-Plätzen beauftragt, beim Land NRW für das Schuljahr 2012/2013 fristgerecht zum 31.03.2012 für Bonn insgesamt 6.754 OGS-Plätze zu beantragen. Dies sind 354 Plätze mehr, als bislang in der mittelfristigen Planung für das Schuljahr 2012/2013 (6.400 Plätze) vorgesehen waren.

Die zusätzlichen Mittel für den kommunalen Eigenanteil für diese 354 neu einzurichtenden Plätze werden ab 2013 im Rahmen der Etatberatungen für den Haushalt 2013/2014 ff. bereit gestellt. Die Deckung für den notwendigen kommunalen Eigenanteil für die Monate August bis Dezember 2012 ist im Rahmen des Gesamthaushaltes des Amtes 40 zu erwirtschaften.

Die Erhöhung der OGS-Platzzahl von 6.200 Plätzen im laufenden Schuljahr 2011/2012 auf 6.754 Plätze im Schuljahr 2012/2013 steht unter dem Vorbehalt, dass auch das Land die Mittel für diese erhöhte Platzzahl bereitstellt.

### 1.3.2

#### **Drucksachen-Nr.: [1211079](#)**

#### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Preisnachlass für Fahrscheine des VRS im Rahmen des Bonn-Ausweises**

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.9 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Stv. Trützler –Bündnis 90/DIE GRÜNEN- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

### **Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)**

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Auch über den 31.03.2012 hinaus werden in Bonn für Inhaberinnen und Inhaber eines Bonn-Ausweises die so genannten Sozialtickets

- 4er Ticket MobilPass 1b zum Preis von 5,00 Euro
- Monatsticket MobilPass 1b zum Preis von 31,80 Euro

sowie die Kindertickets

- 4er Ticket Kurzstrecke mit einem Nachlass von 50% (aktuell 1,95 Euro)
- 4er Ticket 1B mit einem Nachlass von 50% (aktuell 2,85 Euro)

angeboten.

Falls die erwartete Landesförderung für diese Tickets nicht erfolgt, übernimmt die Stadt Bonn den dafür an die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWB) zu zahlenden Verlustausgleich. Eine Hochrechnung der SWB geht für 2012 von einer Höhe von zusätzlich 450.000 Euro aus.

Die Verwaltung wird sich nach der Landtagswahl (13.05.2012) mit der Landesregierung in Verbindung setzen. Sobald erkennbar wird, ob und wie die neue Landesregierung das Sozialticket weiterführen wird, wird die Verwaltung den Gremien erneut eine Vorlage unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung vorlegen.

- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache begründet Stv. Kox –SPD-, den von seiner Fraktion unter TOP 1.5.9 eingebrachten Antrag (DS-Nr. [1211101](#)) und wirbt um Zustimmung. Er betont dabei ausdrücklich die Notwendigkeit, den Bonn-Ausweis in seiner ursprünglichen Form wieder herzustellen.

Frau Stv. Götz –Die Linke- signalisiert die Zustimmung ihrer Fraktion zu dem SPD-Antrag (DS-Nr. [1211101](#)) allerdings mit Hinweis darauf, dass die Kosten für die Mobilität von Hartz IV-Empfängern noch weiter reduziert werden müssten.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Finger –Bündnis 90/Grüne-, der sich namens seiner Fraktion für die nun neu getroffene Regelung des Sozialtickets ausspricht und Stv. Schmitt –BBB-, der die Finanzierung des SPD-Antrages kritisch hinterfragt, lehnt der Rat zunächst mit Mehrheit gegen SPD, Linke und BIG den Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1211101](#)) ab und stimmt alsdann dem vorstehenden Beschlusses einstimmig bei Enthaltung Die Linke. zu.

Der abgelehnte Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1211101](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Bundesstadt Bonn kehrt ab dem 1.5.2012 wieder zurück zu den bis zum 29.2.2012 gültigen Bedingungen für die ÖPNV-Nutzung von Bonn-Ausweis-Inhabern.“

## 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

### 1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1113652NV5](#) Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

#### I. Kosten reduzierende Maßnahmen im Bereich des Friedhofs- und Begräbniswesens für 2012

##### 1. Einsparung durch die Einführung des Abfallsammelsystems

Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Einsparungen für die 2. Jahreshälfte 2012 durch die Einführung des neuen Abfallsammelsystems auf Friedhöfen werden noch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Dies sind:

- Einsparung Restmüll bei den Verwaltungsinternen Leistungsverrechnungen: 73.400,-- EUR
- Weitere Einsparungen bei Lohnkosten etc. netto: 114.560,29 EUR

##### 2. Die nachfolgend genannten Sanierungsmaßnahmen werden nach 2013 geschoben:

- Sanierung Unterkunft Südfriedhof 100.000,-- EUR
- Sanierung Unterkunft Burgfriedhof 100.000,-- EUR

## II. Mittelfristig Kosten reduzierende Maßnahmen

Bei anstehenden größeren Sanierungsmaßnahmen wird die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs von Friedhofskapellen/Trauerhallen im Einzelfall überprüft.

## III. Langfristige Kosten reduzierende Maßnahmen

1. Der Friedhof Dottendorf wird gemäß § 3 des Bestattungsgesetzes NRW geschlossen. Eine Entwidmung des Friedhofes wird erst dann vorgenommen wenn noch bestehende Ruhezeiten/Nutzungsrechte abgelaufen sind.  
Die Verwaltung wird allerdings beauftragt, darauf hinzuwirken, dass gegebenenfalls durch eine Umbettung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten eine möglichst zeitnahe Entwidmung erfolgen kann.
2. Der Alte Friedhof Kessenich wird gemäß § 3 des Bestattungsgesetzes NRW geschlossen. Eine Entwidmung des Friedhofes wird erst dann vorgenommen wenn noch bestehende Ruhezeiten/Nutzungsrechte abgelaufen sind.  
Die Verwaltung wird allerdings beauftragt, darauf hinzuwirken, dass gegebenenfalls durch eine Umbettung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten eine möglichst zeitnahe Entwidmung erfolgen kann.  
Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, mit den zurzeit 8 Paten für denkmalgeschützte Gräber Gespräche aufzunehmen und auszuloten, unter welchen Bedingungen auf die vertraglich zugesicherte Beisetzung in dem betreffenden Grab verzichtet werden kann.

## IV. Gebührenordnung

1. Die so überarbeitete Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012, wie sie sich aus der Begründung und den beigefügten Anlagen ergibt, war Gegenstand der Beratung.
2. Die aus den Gebührenpositionen Trauerhallen und Kühlzellen resultierende verbleibende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 263.880 EUR geht wie bisher zu Lasten des allgemeinen Haushaltes Anlage 3.
3. Die sich aus den Gebührenpositionen für Kinderbegräbnisse bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80.668,-- EUR geht wie bisher aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes Anlage 4.
4. Die sich aus den Gebührenpositionen für das Aschestreifeld ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 13.280,00 EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes Anlage 5.
5. Die sich aus den Gebührenpositionen für die Nutzungsrechte an Grabkammern ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 15.653,00 EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes Anlage 6.

1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1113951NV6](#)  
**Wildtiere**

### **Beschluss: (einstimmig)**

Die Bundesstadt Bonn sowie ihre Beteiligungsgesellschaften vergeben grundsätzlich keine Flächen mehr an Zirkusse und vergleichbare Einrichtungen, sofern diese Wildtiere mit sich führen oder einsetzen.

Hierzu wird die Verwaltung gebeten, Zirkusveranstaltern bei Abschluss eines Platzpachtvertrages auf städtischen Flächen die Auflage zu erteilen, die Zukunft und das Erwerbsdatum ihrer Tiere offen zu legen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur noch Veranstalter, die ohne Wildtiere arbeiten,

bei der Vergabe von Plätzen im städtischen Besitz zum Zuge kommen. Ausnahmen können im Einzelfall erlassen werden, wenn ein Veranstalter belegen kann, dass ein Wildtier zum Altbestand des Zirkus gehört (Stichtag: Inkrafttreten dieses Beschlusses) und eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist.

- - -

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Maiwald –CDU- den von seiner Fraktion und der Fraktion Bündnis `90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag mit der DS-Nr. [1113951AA7](#) erläutert. Stv. Dr. Faber –DIE LINKE- bittet hingegen um Zustimmung zu dem Änderungsantrag seiner Fraktion, der keine Ausnahmetatbestände zum Inhalt hat ([1113951AA8](#)). Er hält die in AA7 enthaltene Altbestandsregelung für ein falsches Signal. Nach einer weiteren Wortmeldung von Frau Stv. Mause –SPD- schlägt Frau Stv. Poppe –Bündnis `90/DIE GRÜNEN- vor, den 1. Satz aus dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE ([AA8](#)) zu übernehmen und diesen dann um den Inhalt des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und Bündnis `90/DIE GRÜNEN ([AA7](#)) zu ergänzen. In der anschließenden Abstimmung lehnt der Rat zunächst mit Mehrheit den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE ([AA8](#)) ab und fasst alsdann einstimmig, dem Vorschlag von Frau Stv. Poppe –Bündnis `90/DIE GRÜNEN- folgend, den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Antrag der Fraktion DIE LINKE ([1113951AA8](#)) hatte folgenden Inhalt:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Bundesstadt Bonn sowie ihre Beteiligungsgesellschaften vergeben keine Flächen mehr an Zirkusse und vergleichbare Einrichtungen, sofern diese Wildtiere mit sich führen oder einsetzen. Es wird auch auf privaten Flächen streng auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen geachtet.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis `90/DIE GRÜNEN entspricht dem 2. Absatz des vorstehenden Beschluss.

Über die ursprüngliche Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz aus dessen Sitzung vom 20.03.2012 (DS-Nr. [1113951NV6](#)) wird nicht mehr abgestimmt. Die Empfehlung lautete wie folgt:

Die Verwaltung (~~Veranstaltungskoordination – Amt 33~~) soll alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, Zirkusveranstaltungen in Bonn zu unterbinden, bei denen Wildtiere zum Einsatz kommen. Dabei können Ausnahmen beim Einsatz von Wildtieren aus dem Bestand (keine Neuzugänge) gemacht werden (sh. Begründung). Dies gilt auch für alle sonstigen Ämter und städtischen Einrichtungen, die Flächenvermietungen vornehmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch schon jetzt auf eine strikte Einhaltung und Kontrolle der Tierschutzbestimmungen geachtet wird.

#### 1.4.3

Drucksachen-Nr.: [1113980](#)

**Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8217-16, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf; 'Beckers Garten'**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)**

1. Dem Antrag des Herrn Marc Asbeck vom 05.07.2011 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8217-16 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstraße, Basteistraße, Rheinstraße und der Straße Von-Sandt-Ufer wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.
2. Für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstraße, Basteistraße, Rheinstraße und der Straße Von-Sandt-Ufer ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8217-16 der Bundesstadt Bonn die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

- Reduzierung der Gebäudehöhe zur Sicherstellung des gestalterischen Schutzes des Rheinuferes
- Verkehrskonzept für Rüngsdorf
- Prüfung der Förderfähigkeit eines Teil der Mietwohnungen
- Baumkataster/Umweltgutachten
- Prüfung der Abtretung von Teilgrundstücken im westlichen Teil an Nachbarn
- Prüfung der Energieversorgung (energetisches Bauen)

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus deren Sitzung vom 25.01.2012 (DS-Nr.: 1113980EB5).

Der Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Schmitt -BBB- den von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (DS-Nr.: [1113980AA9](#)) begründet. Frau Stv. Götz –Die Linke- erläutert die ablehnende Haltung ihrer Fraktion mit Hinweis auf den im Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz abgelehnten Antrag ihrer Fraktion (DS-Nr.: [1113980AA3](#)), der zum Inhalt hatte, dass mindestens 20% der Wohneinheiten so zu errichten sind, dass sie mit öffentlichen Mitteln förderungsfähig wären. Alsdann lehnt der Rat zunächst mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und BIG den Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1113980AA9](#)) ab und fasst anschließend den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1113980](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt.

Der abgelehnte Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1113980AA9](#)) hatte folgenden Inhalt:

Ziffer 1:

1. Dem Antrag des Herrn Marc Asbeck vom 05.07.2011 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8217-16 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstraße, Basteistraße, Rheinstraße und der Straße Von-Sandt-Ufer wird **unter Beachtung der in Ziffer 2 formulierten Voraussetzungen** gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.

Ziffer 2:

2. Für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstraße, Basteistraße, Rheinstraße und der Straße Von-Sandt-Ufer ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8217-16 der Bundesstadt Bonn die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Maßgaben durchzuführen:
  - Reduzierung der Gebäudehöhe zur Sicherstellung des gestalterischen Schutzes des Rheinuferes
  - Verkehrskonzept für Rüngsdorf
  - Prüfung der Förderfähigkeit eines Teil der Mietwohnungen
  - Baumkataster/Umweltgutachten
  - Prüfung der Abtretung von Teilgrundstücken im westlichen Teil an Nachbarn
  - Prüfung der Energieversorgung (energetisches Bauen)

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1210326](#)

**Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80- 84 Baugesetzbuch auf den Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn**

**Beschluss: (einstimmig)**

Der Rat der Bundesstadt Bonn überträgt dem Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, unter Bezug auf § 8 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (vom 07.07.1987 zuletzt geändert am 17.11.2009), die Befugnis zur selbständigen Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren nach den §§ 80 – 84 des Baugesetzbuches.

Der Beschluss des Rates zur Übertragung von Grenzregelungen auf den Umlegungsausschuss vom 24.02.1983 (TOP 1.4.5.) wird aufgehoben.

1.4.5

**Drucksachen-Nr.: [1210376](#)  
Stellungnahme sowie Satzungsbeschluss zur teilweisen Aufhebung der  
Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil  
Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf**

**Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch von Herrn Dr. med. dent. Rainer Grote vorgetragene Anregung wird nicht berücksichtigt.
2. Die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf, für den Teilbereich zwischen Niederkasseler Straße (L 16), Sankt Augustiner Straße (B 56), Bröltalbahnhof und Kommentalweg ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10 wird unverändert als Satzungsbeurteilung übernommen.

1.4.6

**Drucksachen-Nr.: [1210461](#)  
Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn zum 1. Mai 2012  
hier: Eintrittsregelung für Mitglieder des 'Arbeitskreises am Kunstmuseum Bonn'**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.7

**Drucksachen-Nr.: [1210543](#)  
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 7618-19 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf; 'ehemaliges  
tschechisches Konsulat'**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)**

- I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  
Die im Rahmen der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bonn vom 26.05.2011 zur Weiterführung des Planverfahrens vorgenommenen Abwägungen über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen werden ohne Veränderung beibehalten (DS-Nr. [1111246](#)).
- II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
  1. Die mit Stellungnahme vom 23.05.2011 von Herrn Joachim Seiz vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
  2. Die mit Stellungnahme vom 24.05.2011 von Frau Dr. Heidi Vogel und Herrn Prof. Dr. Jürgen Vogel vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
  3. Die mit Stellungnahmen vom 06.10.2011 und 11.10.2011 von Herrn Siegfried J. Heeg vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
  4. Die mit Stellungnahme vom 05.12.2011 von Frau Karin und Herrn Dr. Theo Varnholt gegebene Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben.

5. Die mit Stellungnahme vom 04.12.2011 von Herrn Hermann Josef Modemann vorgetragene Anregung im Hinblick auf den Erhalt eines Baumes wird nicht berücksichtigt. Die Anregung zum Beweissicherungsverfahren wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weiter gegeben.
6. Die mit Stellungnahmen vom 06.10.2011 und 13.12.2011 von Herrn Jürgen Heeg vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die mit Stellungnahme vom 14.12.2011 von Dr. Eva Theresia Büch und Herrn Prof. Dr. Martin-Peter Büch vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
8. Die mit Stellungnahme vom 19.12.2011 der Stadtwerke Bonn GmbH gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weiter gegeben.
9. Die mit Stellungnahme vom 09.11.2011 des Polizeipräsidiums Bonn gegebenen Hinweise wurden bereits bei der Erarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Grundsatz berücksichtigt. Weitere Anpassungen der Planung hinsichtlich der gegebenen Empfehlungen sind nicht erforderlich.
10. Die mit Stellungnahme vom 01.12.2011 vom Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei der Baudurchführung weiter gegeben.

### III. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf - Grundstück des ehemaligen tschechischen Konsulats - wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7618-19 wird unverändert als Satzungs-begründung übernommen.

1.4.8

**Drucksachen-Nr.: [1210544](#)**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7721-31, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, 'Ermekeilkaserne'**

Stv. Déus –CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

#### **Beschluss: (einstimmig)**

Der Bebauungsplan Nr. 7721-31 „Ermekeilkaserne“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, zwischen Ernekeilstraße, Bonner Talweg, Reuterstraße und Argelanderstraße ist gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die vorstehende Beschlussfassung erfolgt mit nachstehender Protokollnotiz:

#### 1. Nach

„Ziel der städtebaulichen Planung ist es dabei, an dieser Stelle die Chance einer Innenentwicklung der Stadt aufzugreifen und hier nachhaltige und attraktive bauliche Strukturen mit dem Schwerpunkt Wohnen entstehen zu lassen.“

wird ergänzt:

„Dabei sind auch sozialer Wohnungsbau sowie alternative Wohnprojekte (z.B. Mehrgenerationenhaus) zu berücksichtigen.“

#### 2. Nach

„Der Bereich entlang der Reuterstraße sowie der Bereich gegenüberliegend des D-Zentrums am Bonner Talweg kann ebenfalls als zukünftiges Mischgebiet entwickelt werden.“

wird ergänzt:

„Großflächiger sowie zentrenrelevanter Einzelhandel entlang der Reuterstraße sollen ausgeschlossen werden.“

3. Nach

„Soweit erforderlich sollen durch Gebäude Abschirmungen gegen schädliche Umwelteinflüsse - hier sind insbesondere die von der Reuterstraße ausgehenden Immissionen zu nennen - ermöglicht werden.“

wird ergänzt:

„Ökologische Aspekte sind einzubeziehen, z.B. Passivhausstandard beim Neubau, energetische Sanierung beim Umbau.“

4. Nach

„Im Folgenden sind zunächst die städtebaulichen Zielsetzungen zu konkretisieren und ein Planentwurf zu erarbeiten.“

wird ergänzt:

„Erfahrungen und Positionen von BürgerInneninitiativen (z.B. die „Initiative zur zivilen Nutzung der Ermeikeilkasernen“) sind einzubeziehen.

- - -

Der Rat folgt mit dem vorstehenden Beschluss einschließlich der Protokollnotiz dem Votum der Bezirksvertretung Bonn aus deren Sitzung vom 06.03.2012, dem sich der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz am 21.03.2012 ebenfalls angeschlossen hat.

Die ursprüngliche Vorlage hatte die Protokollnotiz nicht zum Inhalt.

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1210576](#)

**'Tonfolgen - Töne öffnen Türen': Festsetzung der Entgelte**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Für alle Bonner Konzerte des Festivals „Tonfolgen – Töne öffnen Türen“ wird ein einheitlicher Kartenpreis von 10 € festgelegt.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Schüler/innen und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten ermäßigte Eintrittskarten zum Preis von 5 €.
3. Schwerbehinderte zahlen den regulären Eintrittspreis. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis mit dem entsprechenden Vermerk versehen ist, erhalten freien Eintritt.
4. Inhaberinnen und Inhaber des Bonn-Ausweises wird eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt.
5. Die Einnahmen sind zweckgebunden für das Festival „Tonfolgen – Töne öffnen Türen“.

- - -

Frau Stv. Dogan –BIG-, sieht in der Regelung unter Ziffer 2 eine Altersdiskriminierung und beantragt eine Formulierung des Inhalts, dass Schüler/innen und Student/innen ohne Altersbeschränkung in den Genuss der Ermäßigung kommen.

OB Nimptsch führt hierzu kurz aus, dass hier offenbar zumindest teilweise ein Missverständnis vorliege, denn die Ziffer 2. sage ja in der vorliegenden Formulierung bereits aus, dass alle Schüler/innen und Studenten/innen bis zum 27. Lebensjahr die Ermäßigung erhalten werden. Der Rat lehnt alsdann den mündlich vorgebrachte Änderungsantrag der BIG-Gruppe mit Mehrheit gegen die Stimmen der BIG-Gruppe bei Enthaltung Die Linke. ab; alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Kulturausschusses aus dessen Sitzung vom 14.03.2012 (DS-Nr.: 1210576EB4).

Die ursprüngliche Vorlage hatte die vorstehende Ziffer 4 nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: 1210576.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1210577](#)

**Erweiterung der städtischen Montessori-Kindertageseinrichtung um vier Gruppen im Gustav-Heinemann-Haus, Waldenburger Ring 44, 53119 Bonn,**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Der Erweiterung der städtischen Montessori-Kindertageseinrichtung um vier Gruppen mit insgesamt 70 Plätzen mit folgender Gruppenstruktur:

- 1,5 Gruppen nach Gruppenform I b, insgesamt 30 Plätze
- 1,5 Gruppen nach Gruppenform I c, insgesamt 30 Plätze
- 0,5 Gruppe nach Gruppenform II b, insgesamt 5 Plätze
- 0,5 Gruppe nach Gruppenform II c, insgesamt 5 Plätze

in den Räumlichkeiten des Gustav-Heinemann-Hauses, Waldenburger Ring 44, 53119 Bonn, wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

- der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
- der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel
- der Bewilligung der zum 15.03.2012 anzumeldenden Kindpauschalen durch das Land

2. Die Schaffung der Gruppen ist bedarfsgerecht.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: [1210600](#)

**Schaffung einer zusätzlichen betrieblichen Gruppe in der städtischen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der LVR-Klinik, Kaiser-Karl-Ring 40a, 53111 Bonn**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Der Schaffung einer zusätzlichen rein betrieblichen Gruppe in Erweiterung der städtischen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der LVR-Klinik in 53111 Bonn, Kaiser-Karl-Ring 40a, mit folgender Gruppenstruktur:

- 1 Gruppe nach Gruppenform II c, insgesamt 10 Plätze

wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

- der baulichen Realisierung, d.h.
  - einer Umsetzung des Raumprogramms in den zur Verfügung stehenden Räumen
  - der Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung
  - der Finanzierung der noch zu ermittelnden Umbaukosten, die in einer separaten Beschlussvorlage dargestellt werden
- der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt,
- der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel,
- der Bewilligung der zum 15.03.2012 anzumeldenden Kindpauschalen durch das Land,
- der Vorlage des Kooperationsvertrages mit den Rheinischen Landeskliniken (LVR-Klinik) mit einer 10jährigen Laufzeit,
- die Rheinischen Landeskliniken der Stadt einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 100.000,00 € zahlen.

2. Die Schaffung der betrieblichen Gruppe ist bedarfsgerecht.

3. Die erforderlichen Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2012/2013 werden in die Anmeldung beim Land erstmals zum 15.03.2012 aufgenommen.

4. Die laufenden Betriebskosten für die Angebotsstruktur der unter 1. aufgeführten Plätze werden nach dem Bonner Modell zur Förderung betrieblicher Plätze in Kindertageseinrichtungen finanziert, d.h., neben dem Landeszuschuss in Höhe von 30% der Zuschussbasis (Kindpauschalen) und den

Elternbeiträgen in Höhe von 19% erhält die Stadt Bonn von den Rheinischen Landeskliniken als kooperierender Betrieb den darüber hinaus noch zu finanzierenden Kostenanteil in Höhe von 51% der Zuschussbasis (Kindpauschalen), so dass die Finanzierung zu 100% durch diese Mittel gesichert ist.

1.4.12

**Drucksachen-Nr.:** [1210640](#)

**Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Die Tarifgruppen 1.0.0.0 (Wochenmärkte), 2.0.0.0 (Pützchens Markt) und 4.0.0.0 (Weihnachtsmärkte/Kunsthandwerkermärkte) der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn werden in der als **Anlage A** beigefügten Fassung neu beschlossen.
2. Die geänderten Tarife treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

1.4.13

**Drucksachen-Nr.:** [1210645](#)

**Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Hohestraße'**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-13 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, für einen Bereich zwischen Hohe Straße, Tennisanlage des Tennisclubs Blau-Gold Bonn e.V., Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn) sowie Teilen des Grundstücks Hohe Straße 65 - 67 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-13 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.

1.4.14

**Drucksachen-Nr.:** [1210646](#)

**Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-42, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Am Ringwall'**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, für einen Bereich zwischen Hohe Straße, der Straße Am Ringwall und Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn) ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.

1.4.15

**Drucksachen-Nr.:** [1210647](#)

**Satzungsbeschluss 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-65, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Am Schützenhof'**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-65 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, für einen Bereich zwischen Hohe Straße, Teilen des Grundstücks Hohe Straße 65 - 67, Trasse der Rheinuferbahn und der Straße Am Ringwall ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-65 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.

1.4.16

**Drucksachen-Nr.: [1210648](#)**  
**Satzungsbeschluss vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8217-63, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, 'Hotel Villa Godesberg', Mirbachstraße**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8217-63 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, Bereich der Hausgrundstücke Mirbachstraße 2 und 2a ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf der vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8217-63 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.

1.4.17

**Drucksachen-Nr.: [1210659](#)**  
**Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn**

**Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Kansy –FDP-)**

1. Die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Herr Torsten Schäfer wird stellvertretend für den Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie benannt. Als Vertreterin für Herrn Schäfer in seiner Funktion wird Frau Sabrina Kneese bestellt.

- - -

Grundlage des vorstehenden Beschlusses ist die mit der ergänzenden Stellungnahme (DS-Nr.: 1210659ST4) nachgereichte überarbeitete Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die der Vorlage ursprünglich beigefügte Liste hatte in § 4 Absatz 3 die Erweiterung bei der Anzahl der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie um ein Mitglied aus dem Integrationsrat nicht zum Inhalt.

Die nachgereichte Stellungnahme hatte neben der als Anlage beigefügten ergänzenden Satzung folgenden Inhalt:

„Unter der Drucksachen-Nummer 1210659 liegt eine Beschlussvorlage über die Änderung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vor.

Nach Fertigstellung dieser Vorlage hat die Verwaltung durch eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.02.2012 davon Kenntnis erlangt, dass der Landtag des Landes NRW zwischenzeitlich das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften“ beschlossen hat.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz (liegt als Anlage bei), mit dem u.a. im Artikel 4 das AG-KJHG des Landes NRW insofern geändert wird, als dass die Zahl der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie um ein Mitglied aus dem Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss erweitert wird.

Die Verwaltung hat aufgrund dieser neuen Erkenntnisse die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie erneut überarbeitet und in § 4 Absatz 3 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, über die nunmehr mit dieser ergänzenden Stellungnahme vorgelegte Fassung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beraten.“

1.4.18

**Drucksachen-Nr.: [1210693](#)**  
**Fortführung der Fördermaßnahme 'Job Coach' in Trägerschaft der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim gGmbH**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Verwaltung wird – vorbehaltlich der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel - beauftragt:

1. das Programm „Job Coach“ auch über das Ende des Schuljahres 2011/2012 hinaus – zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 - fortzuführen und finanziell zu fördern
2. das Programm "Job Coach" weiterhin in das aktuelle Projekt "Förderung der Ausbildungsreife - Ein Topf" und künftig in den Ausbau des "Neuen Übergangssystems Schule/Beruf NRW" im Rahmen des Regionalen Übergangsmanagements einzubinden

bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 - einen Nettzuschuss in Höhe von höchstens 262.375,20 Euro pro Schuljahr aus Mitteln der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen - vorbehaltlich der Haushaltsberatungen 2013/2014.

1.4.19 **Drucksachen-Nr.: [1210727](#)  
Gründung des Vereins Bonner Energieagentur**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Stadt Bonn tritt dem Verein Bonner Energie Agentur auf der Grundlage der beigefügten Satzung bei.

- - -

Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Grüne- begrüßt ausdrücklich den Beitritt und die damit verbundene Gründung des Vereins Bonner Energieagentur. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.20 **Drucksachen-Nr.: [1210744](#)  
Marie-Kahle-Gesamtschule/Nordschule; Planungskonzept**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Dem Planungskonzept zur Erweiterung der Marie-Kahle-Gesamtschule um einen Neubau auf dem Eckgrundstück Graurheindorfer Straße / Augustusring gemäß Anlagen 2 und 5 wird zugestimmt.
2. Dem Planungskonzept zur Erneuerung der „Nordschule“ im Grundschulverbund Marienschule/Nordschule gemäß Anlage 5 wird zugestimmt. Dabei wird auch flächenmäßig die Option für eine Doppelturnhalle berücksichtigt.

- - -

Der Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Schott -BBB- die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Baumfällungen hinterfragt wozu Betriebsleiter Lossau ausführt, dass der Erhalt der beiden Lindenreihen und lediglich die Fällung der Platanen am Augustusring vorgesehen sei.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses SGB aus dessen Sitzung vom 27.03.2012 (DS-Nr.: [1210744EB5](#)).

Die dort enthaltene Ziffer 3., die zum Inhalt hatte, bis zur Ratssitzung am 26.04.2012 zu prüfen, ob der von der Elternpflegschaft der Nordschule im Grundschulverband Marienschule-Nordschule ins Gespräch gebrachte Erwerb von Teilflächen im Winkel zwischen dem städtischen Jugendheim und dem denkmalgeschützten Altbau der Nordschule für einen künftige Doppelturnhallenbau umsetzbar ist, hatte sich mit der ergänzenden Stellungnahme der Verwaltung (vgl.: DS-Nr.: [1210744ST8](#)) erledigt.

Diese hatte folgenden Inhalt:

„Gemäß Ziffer 3 der Empfehlung des Planungsausschusses, des Betriebsausschusses SGB und des Schulausschusses (Drucksachen-Nr. [1210744EB4](#) bzw. [EB5](#)), soll die Verwaltung prüfen, ob der von der Elternpflegschaft der Nordschule ins Gespräch gebrachte Erwerb von Teilflächen im Winkel

zwischen dem städtischen Jugendheim und dem denkmalgeschützten Altbau der Nordschule für einen künftigen Doppelturnhallenbau umsetzbar ist.  
Bei der Fläche handelt es sich um die Flurstücke mit den Nummern 120, 158 und 127, die sich im privaten Besitz befinden.

Diese Flächen sind gemäß gültigem Bebauungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf (Schule und Anlagen für soziale und sportliche Zwecke)“ ausgewiesen. Sie können jedoch nicht ohne weiteres überbaut werden, da die Baugrenze des Bebauungsplanes außerhalb verläuft. Die Fläche ist laut Bebauungsplan nur als Schulhof vorgesehen.

Die Schaffung des Planungsrechtes über eine Änderung des Bebauungsplanes würde eine umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange sichern.  
Da im vorliegenden Fall jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wäre eine Befreiung denkbar, wenn mit allen betroffenen Nachbarn Einvernehmen hergestellt werden kann.

Die für einen eventuellen Ankauf der Flächen zuständige Fachverwaltung hat eine Ermittlung der Grundstückswerte eingeleitet. Die Verwaltung wird nach Vorliegen des Ergebnisses in den zuständigen Gremien berichten.

Auf die Option zur Errichtung einer Turnhalle auf dem derzeitigen städtischen Grundstück bzw. der dort im Rahmen der Baugrenzen möglichen Fläche (Anlage 6.1 der Ursprungsvorlage) wird zugunsten einer größeren Schulhoffläche gemäß dem Vorschlag der Elternpflegschaft verzichtet.

Da die Marie-Kahle-Gesamtschule dringend auf die neuen Räume angewiesen ist, wird die Planung für die Schulneubauten entsprechend den Anlagen 2 und 5 nach dem (Grundsatz-) Beschluss des Rates unverzüglich weitergeführt. Der Ausgang der Prüfungen für einen eventuellen Ankauf der oben genannten Flächen muss daher nicht abgewartet werden. Dies gilt gleichermaßen für die erforderliche Abstimmung mit den Anwohnern.“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1210744](#)) hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Planungskonzept zur Erweiterung der Marie-Kahle-Gesamtschule um einen Neubau auf dem Eckgrundstück Graurheindorfer Straße / Augustusring gemäß **Anlagen 2 und 6** wird zugestimmt.
2. Dem Planungskonzept zur Erneuerung der „Nordschule“ im Grundschulverbund Marienschule/Nordschule gemäß **Anlage 6** wird zugestimmt. Dabei wird auch flächenmäßig die Option für eine Doppelturnhalle berücksichtigt.

Die ursprünglichen Anlagen, welche verschiedene Varianten enthielten, sind ebenfalls beigefügt.  
(Anlagen zu TOP 1.4.20 –alt-)

1.4.21

Drucksachen-Nr.: [1210746](#)

**Stellungnahmen sowie erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8124-25 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen /Bechlinghoven -Am Mühlenbach-**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)**

**I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4(1) BauGB**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom 01.03.2011 (DS-Nr. [1014081](#), siehe Anlage 1 behandelt.

**II. Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.03. bis einschließlich 21.04.2011.**

1. Die von der Stadt Sankt Augustin mit Stellungnahme vom 08.04.2011 vorgebrachten Gesichtspunkte werden berücksichtigt.
2. Die vom Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel, mit Stellungnahme vom 12.04.2011 vorgetragene Gesichtspunkte werden berücksichtigt, indem die Ausführungen der Satzungsbegründung zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone überarbeitet werden.
3. Die vom Polizeipräsidium Bonn mit Stellungnahme vom 13.04.2011 vorgetragene Gesichtspunkte werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom 01.03.2011 (DS-Nr. [1014081](#), siehe Anlage 1) behandelt.
4. Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, mit Stellungnahme vom 15.04.2011 vorgetragene Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
5. Die von den Stadtwerken Bonn mit Stellungnahme vom 18.04.2011 vorgetragene Gesichtspunkte werden insoweit berücksichtigt, als sich die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Siegburger Straße an dem in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand orientieren und der Standort zur Errichtung einer Netzstation im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Die darüber hinaus vorgetragene Gesichtspunkte zur zeitlichen Ausführung von Straßenbaumaßnahmen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern bzw. dem Träger der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (NRW Urban) abzustimmen.

### III. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8124-25 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven, zwischen der Sankt Augustiner Straße (B 56), der Siegburger Straße (L 83), dem Mühlenbach, einer Parallelen von etwa 60 m zur Siegburger Straße und der Straße Am Herrengarten ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der dazugehörenden Begründung öffentlich auszulegen.

Die Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8124-25 wird entsprechend

- o den vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 01.03.2011 beschlossenen Maßgaben (DS-Nr.: [1014081EB5](#))
- o dem Votum des Landschaftsbeirates zur 179. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn
- o dem wasserrechtlichen Verfahren zur Renaturierung des Mühlenbaches und den dabei zu beachtenden Belangen des gesetzlichen Hochwasserschutzes,
- o den Ausführungen des ergänzend erstellten Schallgutachtens zum Sportlärm
- o der Knotenpunktoptimierung zur Aufweitung der Sankt Augustiner Straße (B56) im Bereich zwischen der Anschlussstelle Bonn-Vilich und dem Durchlassbauwerk für den Mühlenbach (DS-Nr. [0711265EB10](#)) und
- o der Berücksichtigung der unter Ziffer II. 1., 2. und 5. aufgeführten Stellungnahmen

ergänzt bzw. aktualisiert und in der überarbeiteten Fassung als Entwurfsbegründung übernommen. (Die gegenüber dem öffentlich ausgelegten 1. Entwurf vorgenommenen wesentlichen Ergänzungen und Änderungen sind im Text durch ein kursives und fettes Schriftbild kenntlich gemacht.)

Maßgabe der Bezirksvertretung Beuel (vgl.: DS-Nr.: [1210746EB4](#)):

„Dem Beschlussvorschlag wird mit der Maßgabe entsprochen, dass der Begründungstext auf Seite 86-7 (letzter Absatz zu B – ortsnaher Ausgleich) wie folgt geändert wird:

Die dadurch zurückfließenden Haushaltsmittel ~~könnten~~ **werden** dann für Aufwertungsmaßnahmen in Stadtbezirk Beuel verwendet ~~werden~~.“

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Beuel aus deren Sitzung vom 18.04.2012 (DS-Nr.: [1210746EB4](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1210746](#)) hatte folgenden Wortlaut im Begründungstext:

„Die dadurch zurückfließenden Haushaltsmittel könnten dann für Aufwertungsmaßnahmen in Stadtbezirk Beuel verwendet werden.“

1.4.22

Drucksachen-Nr.: [1210760](#)

#### **Beteiligung der Bundesstadt Bonn an der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stv. Thomas, Kansy und Prof. Dr. Löbach –alle FDP-)**

Die Bundesstadt Bonn beteiligt sich 2012 an der Kampagne STADTRADELN – gemeinsam Radeln fürs Klima des Klima-Bündnis mit der Maßgabe, dass die Kampagne auf den Zeitraum vom 12.09. bis 03.10.2012 gelegt wird.

- - -

Mit der vorstehenden Beschlussfassung folgt der Rat der ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr. [1210760](#)) und der in der Stellungnahme (DS-Nr. [1210760ST4](#)) getroffenen Feststellung, dass die Kampagne auf den Zeitraum vom 12.09. bis 03.10.2012 vorverlegt werden kann. In der ursprünglichen Vorlage war in der Begründung ein Zeitraum vom 17.09. bis 08.10.2012 genannt.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: [1210808](#)

#### **Benennung von Ratsmitgliedern für die Arbeitsgruppe Open Data**

**Beschluss: (einstimmig)**

Als Vertreter des Rates der Stadt Bonn für die „Arbeitsgruppe Open Data“ werden benannt:

	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CDU	Stv. Monika Krämer-Breuer	AM Inge Stauder
SPD	AM Martin Schulz	Stv. Gabriele Klingmüller
Bündnis 90/Die Grünen	AM Guido Pfeiffer	AM Jan Erhardt
FDP	AM Alexander May	AM Nicole Maldonado Pyschny
Die Linke	AM Eberhard Luithlen	AM Anatol Koch
BBB	AM Rainer Gohlke	AM Huberta Kern
BIG	Stv. Hülya Dogan	Stv. Haluk Yildiz

1.4.24

Drucksachen-Nr.: [1210810](#)

#### **Soziale Stadt Bonn Neu-Tannenbusch Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Stadtteifonds)**

**Beschluss: (einstimmig)**

Bundesstadt Bonn - Soziale Stadt Neu-Tannenbusch  
Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds (Stadtteifonds)

Präambel

Der Stadtteil Neu-Tannenbusch ist ein Schwerpunkt der integrierten Stadterneuerung und Programmgebiet der Sozialen Stadt in Bonn. Im Rahmen des im Programm vorgesehenen Verfügungsfonds sollen für die Bewohnerschaft unbürokratisch Gelder zur Verfügung gestellt werden

können, um in sich abgeschlossene Ideen und Aktionen der Bewohnerinnen und Bewohner in kleinerem Rahmen zu realisieren.

Durch den Verfügungsfonds sollen das Engagement vor Ort gefördert und die Einwohner und Einwohnerinnen in die Stadterneuerungsprozesse eingebunden werden. Hier sollen durch kleine Maßnahmen Verbesserungen in der Struktur und im gesellschaftlichen Miteinander geschaffen werden. Durch die Mitwirkung sollen die Identifikation und das Verständnis für die Veränderungen gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Fähigkeit zur Selbstorganisation und die Selbstbestimmung entwickelt werden. So sollen insgesamt nachhaltige, selbsttragende Strukturen und Verantwortung im und für den Stadtteil entstehen.

Mit einer bewohnerschaftlich besetzten Jury wird über die Verwendung der Mittel im Stadtteil entschieden. Damit werden demokratische Strukturen geschaffen, die eine transparente und dem Gemeinwohl dienende Vergabe der Mittel direkt vor Ort ermöglicht. Besonderes Augenmerk soll auf die Beteiligung und Einbindung von Migrantinnen und Migranten gelegt werden. Auch dies dient dem Aufbau nachhaltiger und dem Stadtteil dienender Strukturen, die eine direkte Mitgestaltung des Stadtteils ermöglichen. Zielgruppenbezogene Projekte von und für Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten im Stadtteil genießen einen hohen Stellenwert. Die Richtlinie stellt dafür den formellen Rahmen dar, die diesen Prozess stützt und für alle Beteiligten gültige Eckdaten zur Verfügung stellt.

#### 1. Verwendungszweck

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sollen Maßnahmen aus folgenden Bereichen gefördert werden:

- Integration
- Soziales
- Kultur
- Kita / Schule / Bildung
- Beschäftigung und Qualifizierung im Stadtteil
- Sport
- Stadtteilverschönerung

Die Maßnahmen müssen einen erkennbaren Nutzen in wenigstens einem dieser Bereiche vorweisen können und in Einklang mit den Zielen des Programms der Sozialen Stadt in Bonn Neu-Tannenbusch stehen. Es obliegt der/dem Antragsteller/-in, diesen erwarteten Nutzen im Antrag darzustellen und im Projektverlauf zu dokumentieren (z.B. mittels Fotos, Teilnehmerlisten, etc.). Im Schwerpunkt sollen die Maßnahmen der Integration und Mitwirkung der Bevölkerung dienen. Die Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten, sowie Projekte für Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderung genießen einen besonderen Stellenwert. Die Maßnahmen sollen vor allem zu folgendem anregen:

- Mitwirkung sowie aktive Teilnahme und Teilhabe (z.B. Workshops)
- Aktionen mit breitem Teilnehmerkreis
- Beteiligung an Themenstellungen im Stadtteil (z.B. Wettbewerbe)

#### 2. Verwendungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahmen müssen bei der Verwaltung des Verfügungsfonds (s. Ziffer 7) beantragt sein.
2. Die Mittel des Verfügungsfonds werden ausschließlich für Maßnahmen mit den oben beschriebenen Zwecken im Gebiet des Programms Soziale Stadt in Neu-Tannenbusch eingesetzt.
3. Soweit erforderlich müssen die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen (z.B. Sondernutzungen).
4. Nicht gefördert werden:
  - Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Bundesstadt Bonn zuzuordnen sind

- Maßnahmen, die beantragte Maßnahmen des Programms Soziale Stadt sind (Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- unbefristete Maßnahmen
- bereits laufende Maßnahmen
- Personal-, Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind.

5. Vom Antragsteller oder der Antragstellerin wird erwartet, dass er/sie eine erkennbare, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare unentgeltliche Eigenleistungen in das Projekt mit einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, Übernahme von Fahrtkosten, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, überlassenen Räumlichkeiten etc. geschehen.

6. Mit der Maßnahme ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage zu beginnen.

### 3. Fördergegenstand

Bei den Maßnahmen förderfähig sind Honorar-, Sach- und Nebenkosten der beantragten und bewilligten Maßnahmen.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird nur zur Deckung von Ausgaben der entsprechenden Empfängerin oder Empfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Die Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt machen den gesamten Förderbescheid unwirksam.

Die Förderung soll für Maßnahmen in regelmäßigen Abschnitten gewährt werden, so dass die Projekte gleichmäßig auf das Jahr verteilt möglich sind. Berücksichtigt werden soll, dass Projekte für Ferienzeiten und Aktivitäten im Freien so gefördert werden, dass diese noch zur Umsetzung gelangen können.

Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Die maximale Förderhöhe pro Antrag beträgt 5.000,- €.

Der Förderbescheid bezieht sich stets auf den eingereichten Antrag und die darin gemachten Angaben. Auftretende Probleme, die eine Abweichung vom Projektplan erfordern oder das Projekt generell in Frage stellen, sind der Verwaltung des Verfügungsfonds umgehend mitzuteilen. Diese hat zu prüfen, ob und wie weit die Förderung im Sinne der Ziele des Verfügungsfonds weiterhin gewährleistet werden kann.

Soweit Kostensteigerungen der beantragten Maßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Betrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbständig ausgeglichen werden.

### 5. Auflagen

Die beantragte Maßnahme kann mit Auflagen versehen oder nur einzelne Punkte des Antrags bewilligt werden. Die beantragte Maßnahme ist dann nur in den bewilligten Teilen förderfähig.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind wirtschaftlich zu verwenden. Jegliche unlauteren Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erlangung eines Förderbetrages sind zu unterlassen.

Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit des Antrages wird

- bis zu einer Fördersumme von 500 € netto die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den Antragsteller empfohlen.

- über einer Fördersumme von 500 € netto ist die Einziehung von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes durch den Antragsteller oder Antragstellerin erforderlich.

Soweit eine Angebotseinziehung aufgrund der Besonderheit der Maßnahme (z.B. bei Künstlerengagements) nicht möglich erscheint, ist dies im Antrag auf Förderung zu begründen.

Die Einhaltung der Auflagen wird seitens der Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und im Rahmen der Jurysitzung bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit berücksichtigt.

Der Gesamtprojektverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und mit den Angeboten mindestens fünf Jahre bei der Verwaltung des Verfügungsfonds geordnet aufzubewahren.

## 6. Ausnahmen

Im Einzelfall können bei der Förderung Ausnahmen erteilt werden. Die Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung. Ausnahmen müssen im Einklang mit den Zielen der Stadtteilentwicklung in Neu-Tannenbusch und dem Programm der Sozialen Stadt stehen.

## 7. Verwaltung des Verfügungsfonds

Die Verwaltung des Verfügungsfonds findet durch das Quartiersmanagement statt, das Auftragnehmer der Bundesstadt Bonn ist. Soweit kein Quartiersmanagement beauftragt ist, übernimmt die Bundesstadt Bonn die Verwaltung des Verfügungsfonds.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds stellt sicher, dass die Jury regelmäßig zusammentritt und über die eingegangenen Anträge zu den Maßnahmen entscheidet. Über Maßnahmen in einer Höhe von weniger als 200,- € und insgesamt weniger als einem Fünftel der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel kann die Verwaltung des Verfügungsfonds selbständig entscheiden. Alle Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds informiert zu den vorgesehenen Sitzungen der Jury über die zur Verfügung stehenden Mittel und die umgesetzten Maßnahmen. Daneben steht die Verwaltung des Verfügungsfonds für Informationen über die Entwicklung im Programmgebiet Soziale Stadt zur Verfügung.

## 8. Jury des Verfügungsfonds

Die Jury des Verfügungsfonds befindet mit mindestens einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds nach Prüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bundesstadt Bonn und die Verwaltung des Verfügungsfonds. Eine bedingte Zustimmung ist möglich, sollten nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Förderbescheid kann in diesem Fall nach Änderung bzw. Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage der Jury erteilt werden.

Über die inhaltlichen Aspekte (wie etwa die Ausgestaltung, Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit) einer Projektförderung aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Jury selbständig. Der/Die Antragsteller/-in kann dazu angehört werden.

Die Jury setzt sich aus 15 Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neu-Tannenbusch zusammen. In ihr sollen entsprechend der Bewohnerstruktur Migrantinnen und Migranten vertreten sein. Darüber hinaus ist auf einen ausgewogenen Anteil von Frauen und Männern sowie auf Generationengerechtigkeit zu achten.

Die Mitglieder der Jury werden nach dem Zufallsprinzip von der Bundesstadt Bonn aus dem Melderegister gezogen und angeschrieben. Nach der Reihenfolge der Rückmeldungen wird die Jury gebildet. Bei mehr als 15 Rückmeldungen wird eine Reihenfolge der Stellvertreter und Nachrücker gebildet. Stellvertreter werden bei Verhinderung eines Jurymitgliedes vollwertig in die Jury für den Zeitraum der Verhinderung aufgenommen. Nachrücker werden bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes (z.B. durch Fortzug oder Aufgabe des Amtes) als vollwertige Jurymitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft in der Jury ist nicht befristet. Die Tätigkeit der Jury ist ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Jury tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und entscheidet über die Förderung der beantragten Maßnahmen. Ein Jurymitglied kann nicht über einen eigenen Antrag abstimmen. Die Jury ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Jurymitglieder anwesend sind.

Die Tätigkeit eines Jurymitglieds endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren oder mit Ablauf der Richtlinie. Eine erneute Aufnahme in die Jury oder in die Nachrückerliste ist einmalig mit mehrheitlicher Zustimmung der anderen Jurymitglieder möglich. Im Übrigen endet die Tätigkeit spätestens, wenn die Bundesstadt Bonn keine Mittel für den Verfügungsfonds mehr zur Verfügung stellt.

## 9. Antragstellung und Verfahren

Antragsbefugt sind natürliche und juristische Personen sowie Antragstellergemeinschaften. Im Antrag sind der Antragsteller oder Antragstellerin, die Maßnahme und deren vorgesehener Zeitraum sowie der voraussichtliche Nutzen aufzuführen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Jurysitzung bei der Verwaltung des Verfügungsfonds vollständig und schriftlich einzureichen. Die Verwaltung des Verfügungsfonds begleitet die Antragstellung.

Der Antrag muss eine differenzierte Kostenaufstellung enthalten, die entsprechend der obigen Auflagen nachvollziehbar und nachprüfbar gemacht werden muss.

Auf dem Antrag ist der Eigenanteil in Geld-, Arbeits- oder Sachleistungen kenntlich zu machen. Mögliche Einnahmen sind abzuschätzen und anzugeben.

Es ist vorab auf dem Antrag zu bestätigen, dass den Förderauflagen zugestimmt wird. Der Antrag ist mit einer rechtsgültigen Unterschrift zu versehen.

Der Antrag wird von der Bundesstadt Bonn auf die Förderfähigkeit geprüft. Die Aufgabe der Aufklärung, Betreuung und Begleitung sowie der Einhaltung der Förderrichtlinien bei der Antragstellung übernimmt die Verwaltung des Verfügungsfonds. Anträge, die dem nicht entsprechen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die zugelassenen Anträge werden der Jury zur Entscheidung vorgelegt soweit sie nicht schon durch die Verwaltung des Verfügungsfonds bewilligt werden durften. Die Bewilligungen dürfen die vorhandenen Mittel nicht übersteigen und müssen im Zeitraum der Mittelbereitstellung umsetzbar sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auf der Jurysitzung angehört werden.

Der Antragsteller erhält im Nachgang zur jeweils letzten Sitzung der Jury eine schriftliche Nachricht von der Verwaltung des Verfügungsfonds über den Stand seines Antrages. Mit dem Projekt darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Verwaltung des Verfügungsfonds begonnen werden. Ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen, die von der Haushaltssituation der Bundesstadt Bonn sowie den Zuwendungen der anderen Fördermittelgeber abhängig sind.

## 10. Auszahlung der Mittel

Die bewilligten Mittel werden nach Vorlage eines Sachberichtes über die geförderten Maßnahmen und den originalen Rechnungsbelegen nach Abschluss des Projektes durch die Bundesstadt Bonn ausbezahlt. Bei der Förderung von Maßnahmen, die die Möglichkeiten des Antragstellers auf Vorfinanzierung übersteigt sind Abschlagszahlungen möglich. Abschlagszahlungen sind korrespondierend mit dem zeitlichen Ablauf als Rechnung an den/die Antragsteller/-in auszustellen und einzureichen. Die Unterlagen sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen und werden nach Prüfung der Verwendung für bewilligte Maßnahme an die Bundesstadt Bonn weitergeleitet. Die Projektabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Beendigung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung erlischt die Förderzusage.

## 11. Widerrufsmöglichkeiten der Förderung und Erstattung

Die Förderung kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahmen widerrufen werden, wenn

- die Maßnahmen nicht entsprechend des Antrages umgesetzt werden

- die Maßnahmen nicht mehr im Förderzeitraum umgesetzt werden können
- die Maßnahme nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung abgerechnet wird
- sich herausstellt, dass die Antragstellerin oder Antragsteller nicht in der Lage ist, die Maßnahme sachgerecht umzusetzen
- die Verwendung der Mittel nicht sachgerecht nachgewiesen wird
- die Auszahlung der Mittel nicht sachgerecht möglich ist
- notwendige Angebotseinholungen nicht durchgeführt wurden
- eine Antragstellerin oder Antragsteller von der Maßnahme oder dem Antrag Abstand nimmt
- eine Antragstellerin oder Antragsteller nachträglich den Antrag ändert oder ergänzt
- sich eine Antragstellergemeinschaft aufgelöst hat

Die Jury ist über den Widerruf zu informieren.

Ausgezählte Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit die Förderung widerrufen oder unwirksam wird.

#### 12. Bekanntmachung der Maßnahmen

Alle Maßnahmen werden jeweils zeitnah in einer fortgeschriebenen Liste, die im Informationsbüro des Quartiersmanagements einsehbar ist, dokumentiert.

#### 13. Publizitätsvorschriften

Soweit für das Programm Soziale Stadt in Bonn Neu-Tannenbusch ein neu gestalteter Auftritt und ein Logo entwickelt ist, so ist dies einheitlich für alle Medien, die im Rahmen der Maßnahmen des Verfügungsfonds genutzt werden, zu verwenden.

Bei der Erstellung von Medien im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, sind darüber hinaus stets die Embleme der jeweiligen Fördergeber zu platzieren.

Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Verwaltung des Verfügungsfonds zur Verfügung gestellt.

#### 14. Entlastung, Prüfung

Die Verwaltung des Verfügungsfonds bereitet jährlich oder auf Verlangen der Bundesstadt Bonn eine Aufstellung der bewilligten und verausgabten Mittel auf. Die Aufstellung wird auf die zweckentsprechende Auszahlung und Verwendung der Mittel durch die Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt, geprüft und so die Entlastung von Jury und Verwaltung des Verfügungsfonds festgestellt.

Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Bundesstadt Bonn erstreckt sich auch auf die Verwaltung des Verfügungsfonds.

#### 15. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 21.03.2012 (DS-Nr.: 1210810EB2).

- - -

In der ursprünglichen Vorlage hatte der letzte Absatz der Ziffer 8 der Richtlinie folgenden Wortlaut, DS-Nr.: 1210810:

„Die Tätigkeit der Jury endet spätestens, wenn die Bundesstadt Bonn keine Mittel für den Verfügungsfonds mehr zur Verfügung stellt.“

**Beschluss: (einstimmig)**

Nachfolgende, im Beirat Internationales Bonn vertretene Institutionen werden neu besetzt:

- BMU: Als Mitglied des BMU im Beirat Internationales Bonn wird Herr Staatssekretär Jürgen Becker benannt. Er wird von Herrn Hans Mager vertreten.

- BMBF: Die Nachbenennung für Frau Andrea Noske wird durch das BMBF in Kürze bekannt gegeben. Der vom BMBF benannte Vertreter bzw. die Vertreterin wird als ordentliches Mitglied des BIB anerkannt.

- DAAD: Frau Dr. Dorothea Rüländ, Generalsekretärin des DAAD, wurde vom DAAD für Herrn Prof. Dr. Max Huber benannt.

GIZ: Die Mitgliedschaft von Dr. Sebastian Paust entfällt, da Herr Dr. Paust als Sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Internationales und Wissenschaft benannt wurde ([DS 1210423NV2](#)).

Auf Vorschlag der Runde der Sprecherinnen wird an lfd. Nr. 12 der Mitgliederliste BIB der Name für die GIZ durch „N. N.“ ersetzt, da wegen der bevorstehenden Neubesetzung des Vorstandes der GIZ noch kein konkreter Name genannt werden kann.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft aus dessen Sitzung vom 27.03.2012 (DS-Nr.: 1210835EB3).

Die ursprüngliche Vorlage hatte in der lfd. Nr. 12 der Mitgliedliste den Namen „Tom Pätz“ für die GIZ zum Inhalt, DS-Nr.: 1210835.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: [1210932](#)

**Benennung eines Vorsitzenden für den Konsortialausschuss der SWB Beteiligungs-GmbH**

**Beschluss: (einstimmig)**

Zum Vorsitzenden des Konsortialausschusses der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB) wird benannt:

Herr Stv. Dr. Klaus-Peter-Gilles

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 25.04.2012 (DS-Nr.: 1210932EB2).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte den vorstehenden Namen nicht zum Inhalt, DS-Nr.: 1210932.

1.4.27

Drucksachen-Nr.: [1210974](#)

**Projektbeirat 'Behindertenpolitischer Teilhabeplan für die Bundesstadt Bonn'**

**Beschluss: (einstimmig)**

Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Projektbeirats „Behindertenpolitischer Teilhabeplan für die Bundesstadt Bonn“ wird der Sprecher der Einzelmitglieder in der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e. V. – Herr Claus Parlow (Vertreter: Wolfgang Platzer) benannt.

1.4.28 **Drucksachen-Nr.: [1211009NV2](#)  
Inklusionsgelder**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Verwaltung stellt dar, warum von den 40.000 € im Haushalt für Inklusion eingestellten Mitteln nur so wenige ausgegeben wurden und für welche Projekte.

**Die Verwaltung wird gebeten, die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 38.087 € die im Jahr 2011 nicht für den Bereich Inklusion ausgegeben wurden, auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragen.**

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 25.04.2012 (DS-Nr.: 1211009EB3).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte den vorstehenden, fettgedruckten Absatz nicht zum Inhalt, DS-Nr.: 1211009.

1.4.29 **Drucksachen-Nr.: [1211058](#)  
Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Auf Wunsch kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.“
2. § 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:  
„(6) Der öffentliche Teil einer Ratssitzung kann mittels Videoaufzeichnung live über das Internet übertragen werden. Voraussetzung dafür ist die vorherige (konkludent erteilte) Einwilligung aller vom Kamerabereich erfassten Personen, die vor Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Rates eingeholt wird. Die Einwilligung zur Videoaufzeichnung kann von den betroffenen Personen jederzeit – auch während der laufenden Sitzung – widerrufen werden. Der Widerruf ist der/dem Vorsitzenden des Rates bekannt zu geben. Die/der Vorsitzende des Rates unterbricht bzw. beendet in diesem Fall die Videoübertragung. Sofern der Zuschauerbereich von der Videoaufzeichnung erfasst wird, ist dort deutlich in geeigneter Weise – z. B. durch Piktogramme – auf die Videoaufzeichnung hinzuweisen.“
3. § 10 erhält folgende Fassung:  
  - (1) Die Vorlagen der Verwaltung für die Sitzung des Rates sind schriftlich einzubringen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
  - (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin erfasst die gefassten Beschlüsse und deren Realisierungsstand in einer elektronischen Datenbank auf die die Ratsmitglieder lesenden Zugriff haben.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt eingeleitet:  
„Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere...“
5. § 21 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
“Die Zustellung der Niederschrift erfolgt im Regelfall auf elektronischem Wege; auf Wunsch ist die Niederschrift in Papierform zuzustellen.“
6. § 22 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sollen die Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten.“

7. § 23 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„Die Sitzungen der Bezirksvertretungen sollen die Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten.“

1.4.30

**Drucksachen-Nr.: [1211113](#)  
Aufgabenwahrnehmung der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der AIDS-Arbeit in der Stadt Bonn wird der Gesamtzuschuss in Höhe von insgesamt 226.050 EUR beibehalten. Hiervon erhält die AIDS-Hilfe Bonn e. V. (nachfolgend AHB) einen Betrag in Höhe von 63.000 EUR und die AIDS-Initiative Bonn e. V. (nachfolgend AIB) einen Betrag in Höhe von 163.050 EUR.

Die bestehenden Zuschussvereinbarungen werden hinsichtlich der Zuschusshöhe unter ansonsten inhaltlicher Beibehaltung angepasst.

- - -

Der Beschlussfassung geht eine Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Dr. Faber –Die Linke- die Notwendigkeit der AIDS-Präventionsarbeit ausdrücklich betont und darauf hinweist, dass die AIDS-Arbeit keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten könne. Seine Fraktion werde sich in den kommenden Haushaltsberatungen für einen weiteren Ausbau der Förderung einsetzen.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Dr. Jobst –Bündnis 90/Grüne-, der namens seiner Fraktion das positive Ergebnis der Arbeitsüberprüfung der diversen Beratungsstellen für AIDS-Erkrankte und den nun zu fassenden Beschluss begrüßt und Stv. Kox –SPD-, der sich ebenfalls zufrieden mit dem gefundenen Ergebnis zeigt, fasst der Rat alsdann den vorstehenden Beschluss.

1.4.31

**Drucksachen-Nr.: [1211121](#)  
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 'Beueler Bürgerfestes'**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Beueler Bürgerfestes" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.32

**Drucksachen-Nr.: [1211149](#)  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2)  
GO NRW - Liste I/2012**

**Beschluss: (einstimmig)**

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste I/2012 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

- - -

Mit Bezug auf Ziff. 3 der Anlage – BK für Unterkunft am Krähenhorst – hinterfragt Stv. Klein – SPD – Beschlusslage und Dringlichkeit dieser Maßnahme. Ggfls. sei eine Vorberatung in einem Fachgremium ratsam. Nach einem Hinweis von StK Prof. Dr. Sander, dass diese Frage auch in der gestrigen Erörterung dieser Vorlage im Finanzausschuss hätte gestellt werden können, weist Bg. Wagner auf einen akuten Bedarf für eine angemessene Unterkunft hin; die Angelegenheit sei dringlich und dulde keinen Aufschub. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.33

**Drucksachen-Nr.: [1211158](#)  
Fortführung der Betrauung der SWB Verkehrs-GmbH zur Durchführung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV in der Bundesstadt Bonn**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn bekräftigt den Willen zur Fortführung der Betreuung der SWB Verkehrs-GmbH (SWBV) zur Durchführung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV in der Bundesstadt Bonn auf Basis des Ratsbeschlusses vom 18.06.2008.
2. Die Verwaltung wird daher beauftragt, die rechtssichere Ausgestaltung der Betreuung bis Ende 2019 zu prüfen und ggf. notwendige, rechtliche Anpassungserfordernisse einer Fortführung dem Rat zeitnah vorzulegen.

1.4.34

**Drucksachen-Nr.: [1211188](#)**

**Langfristige Sicherung der öffentlichen Aufgabe „Abfallwirtschaft“ in kommunaler Trägerschaft**

**hier: Änderung der Rechtsform des heutigen Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (Amt 70) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)**

**Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1. und 2.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion, Ziff. 3.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)**

1. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 02.02.2012 stimmt der Rat der Einholung der erforderlichen verbindlichen Auskunft des örtlich zuständigen Finanzamtes zu steuerlichen Fragen zu.
2. Dem Rat werden für die endgültige Entscheidung zur Gründung der AöR in der Sitzung am 15.11.2012, nach Vorabstimmung mit dem aufgrund des Ratbeschlusses vom 15.09.2011 (Drucksachen-Nr. [1112524EB8](#)) gebildeten Beirat, neben den dann zur Entscheidung vorzulegenden Entwürfen des Wirtschaftsplans und der Unternehmenssatzung weitere umfassende Unterlagen insbesondere zu den wirtschaftlichen Folgen der AöR-Gründung zur Verfügung gestellt.
3. Der Rat stimmt zu, dass zur fristgerechten Weiterführung des Projektes „Umwandlung Amt 70 in eine AöR“ die bislang beauftragte Bietergemeinschaft auf Basis der ausgeschriebenen und vereinbarten Stundensätze auch weiterhin die Phase 2 des Projektes (Vorbereitung des Gründungsbeschlusses) beratend begleitet. Dafür werden außerplanmäßig weitere Haushaltsmittel für 2012 in Höhe von insgesamt 200.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die Refinanzierung erfolgt durch Gebühreneinnahmen in 2013.  
**Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltung den Fraktionen einen Abnahmevermerk über die bisher erbrachten Leistungen und eine detaillierte Auflistung der noch zu erbringenden Leistungen zur Kenntnis gibt.**

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 25.04.2012 (DS-Nr.: 1211188EB3).

Die ursprüngliche Vorlage hatte in Ziffer 3. den vorstehenden, fettgedruckten Absatz nicht zum Inhalt, DS-Nr.: 1211188.

1.4.35

**Drucksachen-Nr.: [1211202](#)**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2010/11 (01.8.2010 – 31.7.2011)**

**Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft thp treuhandpartner, Krefeld, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2010/11 (01.8.2010 – 31.7.2011) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 52.383.129,64 EUR

und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.314.666,50 EUR in der vorliegenden Fassung fest.

2. Diesem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.314.666,50 EUR stehen die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.017.089,00 EUR (nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibung) sowie eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage zur Abdeckung der tatsächlich angefallenen Tarifierhöhung in Höhe von 1.675.176,46 EUR gegenüber, sodass sich abschließend ein Überschuss in Höhe von 377.598,96 EUR ergibt. Dieser Überschuss wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.
3. Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Klaus Weise und dem Kaufmännischen Direktor Joachim Fiedler, wird gem. § 5 Abs.5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

## 1.5 Anträge von Fraktionen

### 1.5.1

**Drucksachen-Nr.: [1210167](#)**

**Antrag: Stv. Marcel Schmitt (BBB) und Stv. Bernhard Wimmer (BBB) und BBB-Fraktion vom 13.01.2012**

**Mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu berichten, ob es zutrifft, dass die Fahrgäste am Bahnhof Bonn-Mehlem seit rund einem Jahr weder durch Lautsprecheransagen noch das installierte Fahrgastinformationssystem über Fahrplanänderungen, Verspätungen etc. informiert werden.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu berichten, ob das den Qualitätsanforderungen entspricht, die der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) im Interesse der Kunden des ÖPNV im Rahmen der Verträge mit der DB Station & Service AG vereinbart hat.
3. Wenn nein: Der VRS wird aufgefordert, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzichtbaren Mindestanforderungen an die Bedienungsqualität im Interesse seiner Kunden am Bahnhof Bonn-Mehlem sofort wieder eingeführt werden.
4. Die Stadtverordneten Wilfried Reischl (CDU), Werner Esser (SPD) und Rolf Beu (Bündnis90/Grüne) als Vertreter der Stadt Bonn in den Gremien des VRS werden angewiesen, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass diese unerträglichen Missstände am Bahnhof Bonn-Mehlem sofort abgestellt werden.

### 1.5.2

**Drucksachen-Nr.: [1210169](#)**

**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 12.01.2012**

**Verkaufsoffene Sonntage**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister genehmigt über die als Anlage beigefügte Vereinbarung hinaus keine weiteren Öffnungszeiten an Sonntagen zu gewerblichen Zwecken.

### 1.5.3

**Drucksachen-Nr.: [1210533](#)**

**Antrag: DIE LINKE. vom 14.02.2012**

**Zweckentfremdungssatzung für Bonn**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

- I. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat bis zur Sommerpause einen Entwurf einer Satzung zur Vermeidung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 40 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- II. Die Satzung soll einen Genehmigungsvorbehalt begründen, der sich auf sämtliche Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume (auch Teile) erstreckt, mit Ausnahme des Wohnraumes, der mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

Als Zweckentfremdung von Wohnraum soll insbesondere erfasst werden:

- a) die Nutzung für freiberufliche und gewerbliche Zwecke, soweit sie auf Dauer und unter Ausschluss einer Wohnnutzung erfolgt,
- b) dauerhafte Verhinderung einer Vermietung durch gewerbliche Zimmervermietung oder fortlaufende Beherbergung (z.B. „Boarding-Einheiten“)
- c) bauliche Veränderung, die eine Wohnraumnutzung dauerhaft ausschließt
- d) Leerstand von Dauer (z.B. sechs Monate) ohne ausreichend belegbare sachliche oder zeitliche Gründe

1.5.4

Drucksachen-Nr.: [1210671](#)

**Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 28.02.2012  
Mitgliedschaft der zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts  
(Rechtsnachfolgerin des Amtes 70) im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)**

**Ergebnis der Beratung: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)**

Der Rat betrachtet den Antrag der BBB-Fraktion durch die mündliche Stellungnahme der Verwaltung als erledigt.

- - -

Vorstehendes Votum erfolgt nach einer kurzen Aussprache zu deren Beginn Bg Fuchs unter Bezugnahme auf den Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1210671](#)) anmerkt, eine Abstimmung im Sinne des Antrages habe sich insofern erübrigt, als dass die Verwaltung ohnehin schon mit der Personalvertretung über den Personalüberleitungsvertrag verhandle und es völlig unstrittig sei, dass die neue AöR Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband werde und damit der TvöD der entscheidende Tarifvertrag sei.

Stv. Fenninger –CDU- beantragt den Antrag durch mündliche Stellungnahme der Verwaltung als erledigt zu betrachten.

Auf Zusatzfrage des Stv. Wimmer –BBB-, ob eine Beschlussfassung des Rates tatsächlich entbehrlich sei, teilt Bg Fuchs mit, dass der Verwaltungsrat der neuen AöR die Beantragung der Aufnahme in den kommunalen Arbeitgeberverband beschließen werde, und zwar auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Unternehmenssatzung.

Alsdann beschließt der Rat das vorstehende Ergebnis.

- - -

Der durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtete Antrag hatte folgenden Inhalt (DS-Nr.: [1210671](#)):

„Nach Umgründung des Amtes 70 in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wird die neue AöR Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband KAV.“

1.5.5

Drucksachen-Nr.: [1210686](#)

**Antrag: DIE LINKE. vom 29.02.2012  
Gemeinsame Sondersitzung von Kultur- und Sportausschuss**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie Stv. Dogan –BIG-Gruppe)**

Der Antrag wird abgelehnt.

- - -

Stv. Repschläger –DieLinke- begründet den Antrag mit Hinweis auf die aktuelle Presseberichterstattung und sieht in der gemeinsamen Sitzung eine Möglichkeit zwischen den Interessen des Sports und der Kultur zu vermitteln. Ein Antrag von Stv. Hümmrich –FDP- den Antrag in die beiden Fachausschüsse (Sport und Kultur) zu verweisen findet keine Mehrheit. Alsdann lehnt der Rat den Antrag der Fraktion DieLinke ab.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Es wird zeitnah zu einer gemeinsamen Sondersitzung von Kultur und Sportausschuss eingeladen. Beratungsgegenstand ist die Verständigung über das Verhältnis und den jeweiligen Stellenwert von Sport- und Kulturförderung in Bonn.

1.5.6

**Drucksachen-Nr.: [1210776](#)**

**Antrag: DIE LINKE. vom 06.03.2012**

**Mindestanforderungen zur Auftragsvergabe im Bereich der Gebäudereinigung**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die zahlreichen Berichte<sup>1</sup> über systematisch anfallende und unbezahlte Überstunden bei Auftragnehmern der Stadt Bonn im Bereich der Gebäudereinigung, insbesondere bei der Grundreinigung veranlassen den Rat der Stadt Bonn dazu, die Vergabepaxis im Bereich der Gebäudereinigung im Sinne eines besseren ArbeitnehmerInnenschutzes, einer besseren Qualitätskontrolle und im Sinne auskömmlicher Verträge wie folgt anzupassen:

I. Das städtische Gebäudemanagement setzt bei allen zukünftigen Vergaben im Bereich der Gebäudereinigung folgende Punkte um:

1. Die Ausschreibung von Unterhaltsreinigungen und Grundreinigungsarbeiten erfolgt entsprechend der Forderung der Gebäudereiniger-Innung Bonn/Rhein-Sieg<sup>2</sup> als auch des Landesinnungsverbands der Gebäudereiniger in Köln in getrennten Fachlosen. Die Größe der Lose ist so zu wählen, dass auch kleine Betriebe angesprochen werden.
2. Es werden nur Angebote zugelassen, die der Forderung der Bundesfinanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) nach dem Mindeststundenverrechnungssatz<sup>3</sup> entsprechen und einen zusätzlichen festen Anteil von 50 % des produktiven Lohnes für auftrags- und unternehmensbezogene Kosten beinhalten. Das bedeutet entsprechend der Empfehlung des Zolls die Berücksichtigung eines Aufschlages von mindestens 70 % für lohnabhängige Kosten und eines weiteren Zuschlags von 50 % des produktiven Lohnes für auftrags- und unternehmensbezogene Kosten auf den Mindestlohn. Im Einzelnen sind als Mindeststundenverrechnungssatz anzusetzen:

	Produktiver Stundenlohn ab 1. Januar 2012	Stundenverrechnungssatz für lohnabhängige Kosten (70%) <b>ohne auftrags- und unternehmensbezogene Kosten</b>	Stundenverrechnungssatz für lohnabhängige Kosten <b>inkl. auftrags- und unternehmensbezogene Kosten (50 %)</b>
--	---	--	--

<sup>1</sup> Vgl. Bürgerantrag: „Reinigungsvorgaben bei der Gebäudereinigung in städtischen Gebäuden“, Drs.: [1112925](#); sowie u.a. Pressebericht im Generalanzeiger Bonn v. 02.03.2012: „[Mehr Lohn für die Putzkolonnen?](#)“

<sup>2</sup> vgl. Anlage 1 „Schreiben des Obermeisters der Innung Bonn Rhein-Sieg des Gebäudereiniger-Handwerks“

<sup>3</sup> Vgl. Anlage 2 „Schreiben der Bundesfinanzkontrolle (Zoll)“

<b>Lohngruppe 1 West (Innen- und Unterhalts- reinigung)</b>	8,82 €	15,00 €	<b>19,40 €</b>
<b>Lohngruppe 4 West (Bauabschluss- reinigung)</b>	10,54 €	18,00 €	<b>23,20 €</b>
<b>Lohngruppe 6 West (Glas- und Fassadenreinigun g)</b>	11,33 €	19,30 €	<b>24,95 €</b>

3. Bei der Festlegung von Leistungswerten in Leistungsverzeichnissen bei Glas-, Unterhalts- und Grundreinigung sind ausschließlich Leistungsoberwerte anstatt der Leistungsrichtwerte oder eines Leistungswertrahmens anzugeben.
  4. Grundlage zur Festlegung der Leistungsoberwerte in der Unterhaltsreinigung bilden dabei die Empfehlungen der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung im [GGGR-Merkblatt LZ.01](#), die nicht überschritten werden. Auch sollen die durchschnittlichen Leistungswerte nicht am oberen Rand der Empfehlungsspannen liegen, sondern vielmehr den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Leistungswerte in der Glas- und Grundreinigung werden getrennt ermittelt (sh. auch Ziffern II. 1. ff.) und nicht durch einen pauschalen Faktor (etwa 1/7) festgelegt.
  5. Bei Überschreitung der Leistungsoberwerte wird der Anbieter dazu verpflichtet, diese Überschreitung detailliert mit seinem Betriebsablauf zu begründen und zur Eignungsprüfung eine Probereinigung zur Ermittlung der Machbarkeitswerte der Quadratmeterleistungen durchzuführen. (Eine solche Forderung ist im Falle der Abgabe unrealistischer oder höherer Richtleistungswerte als Teil der Eignungsprüfung zulässig und nicht zu beanstanden<sup>4</sup>). Ansonsten wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
  6. Die Durchführung von Probereinigungen wird als fester Bestandteil der Ausschreibung entsprechend der Empfehlungen der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. im [GGGR-Merkblatt LZ.02](#) verankert.
  7. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Leistungswerte oder anderen gravierenden Vertragsverstößen wird im Zuge einer Vertragsverletzung der Vertrag vorzeitig beendet und der nächste Bieter erhält den Zuschlag. Für die evtl. entstehende Kostendifferenz kommt der für die Vertragsverletzung verantwortliche Anbieter auf. Eine entsprechende Regelung wird als Vertragsstrafe vertraglich festgelegt.
  8. Anbieter verpflichten sich, den Reinigungskräften erforderliche Überstunden umgehend zu genehmigen, die diese leisten, um die Objekte entsprechend der vertraglichen Vorgabe zu reinigen. Wird festgestellt, dass eine Reinigungsfirma erforderliche Überstunden nicht genehmigt, wird der Anbieter bei zukünftigen Ausschreibungen wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen.
  9. In Ausschreibungen werden die besseren Möglichkeiten der Qualitätskontrolle bei regional ansässigen Firmen berücksichtigt.
- II. Speziell in den Ausschreibungen der Grundreinigung wird neu festgelegt:
1. In einem ersten Schritt zur Ermittlung neuer, praxisgerechter Leistungswerte werden in Abstimmung mit der Gebäudereiniger-Innung Bonn, entsprechend dem Angebot des Obermeisters<sup>5</sup>, kostenlose Grundreinigungen in drei ausgewählten Objekten durchgeführt. Im Rahmen dieser exemplarischen Reinigungsarbeiten können Machbarkeitswerte von Quadratmeterleistungen eruiert werden und die Ergebnisse der Reinigungen durch das Gebäudemanagement als Richtwert für die entsprechenden Gebäudeklassen festgehalten werden.
  2. Zur Präzisierung der Leistungsverzeichnisse werden auf Grundlage dieser praxisnah ermittelten Leistungswerte individuelle Leistungsoberwerte für die einzelnen Gebäude durch Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten (wie beispielsweise Grad des Schmutzeintrags, Art der

<sup>4</sup> Vgl. Beschluss OLG Düsseldorf, VII-Verg 59/08

<sup>5</sup> vgl. Anlage 1 „Schreiben des Obermeisters der Innung Bonn Rhein-Sieg des Gebäudereiniger-Handwerks“

Bodenbeläge, Nutzung der Räume etc.) festgelegt. Hierbei ist auch auf die Erfahrungswerte der HausmeisterInnen zurückzugreifen.

3. Zur Kontrolle und Erfassung der Arbeitszeit bei Grundreinigungsarbeiten wird ein täglicher Nachweis über die Arbeitszeit alleinverantwortlich von dem/der HausmeisterIn geführt. Der Nachweis wird nicht durch die Objektverantwortlichen der Reinigungsfirmen geführt. Die erfasste Arbeitszeit wird von dem/der HausmeisterIn mit den vertraglichen Leistungswerten abgeglichen.
- III. Im Binnenverhältnis des Städtischen Gebäudemanagements mit den HausmeisterInnen ist folgendes umzusetzen:
1. Im Falle eine Übertretung der Arbeitszeit, die von dem/der HausmeisterIn festgestellt wird, oder in dem Fall, dass nach vertraglicher Arbeitszeit die Reinigungsarbeiten nicht vollständig ausgeführt sind, weist das städtische Gebäudemanagement unverzüglich den Objektverantwortlichen der betreffenden Firma an, den Reinigungskräften die erforderlichen Überstunden zu genehmigen und zu bezahlen.
  2. HausmeisterInnen werden in ihrer Arbeit der Qualitätskontrolle und Zeiterfassung etwa durch Schulungen unterstützt.
  3. Bleibt das SGB nach einer dokumentierten Meldung über Vertragsverstöße vier Wochen untätig und stellt der/die HausmeisterIn fest, dass Reinigungskräfte aus diesem Grund unbezahlte Überstunden leisten, ist der/die HausmeisterIn von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit und kann die Öffentlichkeit über die unbezahlten Überstunden informieren.
- IV. Zur Verbesserung der Transparenz in der Vergabepaxis sind folgende Punkte umzusetzen:
1. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses SGB wird vor der Veröffentlichung einer Ausschreibung das exakte Leistungsverzeichnis vorgelegt, in der Form und Umfang, in der es auch den Bietern vorgelegt wird (als Excel-Tabelle).
  2. Nach erfolgter Vergabe sind den Mitgliedern des Betriebsausschusses SGB die festgelegten Leistungswerte und Stundenverrechnungssätze zur Kenntnis zu geben.
  3. Den Reinigungskräften ist der Leistungswert und die sich daraus ergebenden Arbeitszeiten am betreffenden Objekt vor Beginn der Reinigungsarbeiten zur Kenntnis zu geben.

1.5.7

Drucksachen-Nr.: [1210964](#)

**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.03.2012  
Barrierefreier Zugang zur Tiefgarage unter dem Marktplatz**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Stadtwerke Bonn GmbH und die Bonner City Parkraum GmbH werden gebeten, einen barrierefreien Zugang zur Tiefgarage unter dem Marktplatz prüfen zu lassen.

- - -

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Schott –BBB- den von seiner Fraktion eingebrachten Antrag (DS-Nr. [1210964](#)) begründet. Stv. Hümmrich – FDP- unterstützt das Anliegen, hält es aber für entbehrlich, die von der Stadt Bonn entsandten Mitglieder in den Aufsichtsräten der Stadtwerke Bonn GmbH und der Bonner City Parkraum GmbH namentlich zu benennen. Er schlägt stattdessen vor, die Stadtwerke Bonn GmbH und die Bonner City Parkraum GmbH anzusprechen. In einem weiteren Wortbeitrag schlägt Stv. Finger –Bündnis `90/DIE GRÜNEN- vor, das Anliegen als Prüfungsauftrag zu formulieren. Stv. Wimmer –BBB- erklärt sich namens des BürgerBundes mit dieser Verfahrensweise einverstanden. Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Schaper –SPD- und Stv. Dr. Gilles –CDU- fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.8

Drucksachen-Nr.: [1211026](#)

**Antrag: Stv. Werner Esser SPD-Fraktion Stv. Michael Faber Die Linke vom  
26.03.2012  
Südüberbauung**

**Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP, BBB und DIE LINKE, Ziff. 2.: einstimmig)**

1. Bis zur Frist der Vorlage der erforderlichen Unterschriften ist der Vertrag mit dem Investor unterschriftsreif endzuverhandeln und vorzubereiten.
2. Die notarielle Beurkundung ist bis dahin jedoch zurückzustellen.

- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache nimmt Stv. Fenninger –CDU- Bezug auf die nachgereichtete Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr. [1211026ST5](#)) und bedauert, dass man sich hier auf die dort dargestellte Rechtsposition zurückziehe. Im läge eine anderslautende Rechtsauskunft vor, die er der Verwaltung und den Antragstellern des Bürgerbegehrens zur Verfügung stellen werde. Er kündigt weiterhin eine Große Anfrage zu diesem Thema für den Bürgerausschuss an und die Absicht, Akteneinsicht zu beantragen. Stv. Faber –Die Linke- begründet namens seiner Fraktion die Ablehnung von Ziff. 1 des vorstehenden Beschlusses, begrüßt jedoch ausdrücklich die Ziff. 2, die dem gemeinsamen Antrag von SPD und seiner Fraktion entspreche. Auch Stv. Esser –SPD- lehnt namens seiner Fraktion das in Ziff. 1 enthaltene erneute Bekenntnis zu dem Projekt ab, signalisiert aber Zustimmung zu Ziff. 2. Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- stellt die Frage nach dem Sachstand „Nordfeld“. Stv. Wimmer –BBB- sieht die städtebaulichen Bedenken seiner Fraktion gegen das Projekt nicht ausgeräumt; man werde daher der Ziff. 1 nicht zustimmen. Für die FDP-Fraktion signalisiert Stv. Hümmrich –FDP- Zustimmung zu Ziff. 2; Ziff. 1 werde man ablehnen.

Zu der Frage hinsichtlich des Nordfeldes führt Stadtbaurat Wingefeld aus, dass derzeit die Ausschreibung vorbereitet werde; man strebe an, diese Vorbereitungen in den nächsten Wochen abzuschließen.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Lohmeyer –Bündnis90/Grüne- der sich kritisch dazu äußert, dass das Interessenbekundungsverfahren für das Nordfeld trotz klarer Beschlusslage noch nicht eingeleitet sei, fasst der Rat in ziffernweiser Abstimmung den vorstehenden Beschluss auf der Basis der Empfehlung des Hauptausschusses aus dessen Sitzung vom 19.04.2012 (DS-Nr. [1211026EB4](#)).

Die ursprünglich in der Empfehlung des Hauptausschusses enthaltene Ziff. 1 wird mit Blick auf die nachgereichte Stellungnahme (DS-Nr. [1211026ST5](#)) als erledigt betrachtet. Die Ziff. 1 hatte folgenden Wortlaut:

„1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, bis zur Ratssitzung schriftlich darzulegen, ob der Text zum Bürgerbegehren trotz der planungsrechtlichen Belange und einigen unzutreffenden Formulierungen in der Begründung zulässig ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.“

Hierzu hatte die Verwaltung folgende Stellungnahme nachgereicht:

„Die Verwaltung nimmt zu Ziffer 1. des Beschlusses des Hauptausschusses vom 19.04.2012 ([1211026EB4](#)) wie folgt Stellung:

Die Behandlung von Bürgerbegehren ist in § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und ergänzend in der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Dezember 2004 abschließend geregelt. Nach dem klaren Wortlaut und der Intention dieser Bestimmungen ist eine Prüfung von (auch einzelnen) Zulässigkeitsfragen vor Einreichen des Bürgerbegehrens unzulässig.

1. Nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Aus dem Zusammenhang mit § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, wonach das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden muss, ergibt sich zwangsläufig, dass die Entscheidung des Rates nach dem Einreichen des Begehrens zu treffen ist. § 3 Abs. 2 Satz 3 der städtischen Satzung sieht dementsprechend ausdrücklich vor, dass die durch die Verwaltung durchgeführte Vorprüfung zur Ratsentscheidung erst „umgehend **nach** Eingang des Begehrens“ (*Hervorhebung durch Verw.*) veranlasst wird. Sie umfasst die formelle und materielle Zulässigkeit des Begehrens und muss nach Satz 5 der Satzung „spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein“.

Eine – auch in Teilen – vorgezogene Zulässigkeitsprüfung würde somit gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, an die Rat und Verwaltung gebunden sind, verstoßen. Deshalb können Zweifel, ob die Formulierung der Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren nach der GO NRW zulässig bzw. korrekt ist, erst nach Einreichen des Begehrens geprüft und bewertet werden.

2. Dieses Ergebnis folgt auch aus der in § 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW getroffenen Regelung, die sich ausdrücklich auf die Zeitspanne **vor** dem Einreichen des Bürgerbegehrens bezieht. Nach dieser Vorschrift ist die Verwaltung ihren Bürgern bei der Einleitung des Bürgerbegehrens in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft behilflich, d.h. sie ist aufgefordert, die Bürger insbesondere bei der Einhaltung der formellen Voraussetzungen zu Beginn des Verfahrens auf Anfrage zu unterstützen (s. hierzu Held/Becker, Kommentar zur GO NRW, § 26 Anm. 4). Hierauf ist die Tätigkeit der Verwaltung jedoch beschränkt. Nach der Gesetzesbegründung zur Gesetzesnovelle(s. Landtag NRW – 12. Wahlperiode - Drucksache 12/4597, S. 25) ist der Verwaltung eine Rechtsberatung sogar ausdrücklich verwehrt.

Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber vor der förmlichen Einreichung eines Bürgerbegehrens verbindliche rechtliche Aussagen der Verwaltung zur Zulässigkeit des Begehrens gerade nicht zulassen wollte.

Dies ist auch nachvollziehbar und konsequent, da es andernfalls zu einer unzulässigen Beeinflussung des Bürgerwillens kommen könnte. So könnten beispielsweise Bürger von einer Unterschriftenleistung absehen, wenn schon während der laufenden Unterschriftensammlung bekannt würde, dass die Verwaltung das Begehren für unzulässig hält.

Dies widerspräche aber Sinn und Zweck eines Bürgerbegehrens, das rechtlich als Antrag einer Bürgergruppe zu verstehen ist, der es der Bürgerschaft im Wege eines Bürgerentscheids ermöglichen soll, „an Stelle des Rates“ (oder einer Bezirksvertretung) eigenverantwortlich über eine gemeindliche (oder bezirkliche) Angelegenheit zu entscheiden.

Nach alledem können die im Beschluss des Hauptausschusses zur Überprüfung gestellten Fragen erst im Rahmen der nach Eingang des Bürgerbegehrens veranlassten Zulässigkeitsprüfung untersucht und bewertet werden.“

1.5.9

Drucksachen-Nr.: [1211101](#)

**Antrag: Stv. Wilfried Klein Stv. Peter Kox Stv. Werner Esser Stv. Bärbel Richter  
SPD-Fraktion vom 30.03.2012  
Sozialticket - ÖPNV-Nutzung für Bonn-Ausweis-Inhaber**

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.3.2 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0 sowie die Ausführungen zu TOP 1.3.2). Stv. Trützler –Bündnis 90/DIE GRÜNEN- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE  
sowie der BIG-Gruppe)**

Der Antrag wird abgelehnt.

---

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Bundesstadt Bonn kehrt ab dem 1.5.2012 wieder zurück zu den bis zum 29.2.2012 gültigen Bedingungen für die ÖPNV-Nutzung von Bonn-Ausweis-Inhabern.

1.5.10

Drucksachen-Nr.: [1211105](#)

**Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion Stv. Dr. Klaus-Peter Gilles CDU-Fraktion  
Stv. Gisela Mengelberg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Werner Hümmrich  
FDP-Fraktion vom 29.03.2012  
Mahnmal Bücherverbrennung**

**Beschluss: (einstimmig)**

Zur Finanzierung des beschlossenen Mahnmals zur Erinnerung an die Bücherverbrennung 1933, die den Auftakt zur Nazi-Barbarei bildete, rufen Rat, OB und Verwaltung gemeinsam die Bonner Bevölkerung zu einer Spende „10 Euro für ein Bürgermahnmal - Gegen das Vergessen“ auf. Der Aufruf erfolgt gezielt auch über die demokratischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, sowie IHK, Kreishandwerkerschaft und Innungen. Damit soll das Mahnmal ein Bürgermahnmal werden. In Gesprächen mit den Initiatoren, insbesondere dem gestaltenden Künstler soll geklärt werden, dass ein entsprechender Hinweis „Gestiftet von Bonner Bürgerinnen und Bürgern“ angebracht wird.

- - -

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Repschläger –Die Linke- die grundsätzlich Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden interfraktionellen Antrag signalisiert und die von seiner Fraktion eingebrachte Ergänzung (DS-Nr.: [1211105AA3](#)) begründet.

Hierzu erläutert Frau Stv. Richter –SPD-, dass ihre Fraktion den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke ablehne, da dieser in der Sache verfrüht sei.

In der anschließenden Abstimmung wird zunächst der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1211105AA3](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke. abgelehnt; alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1211105AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

Der Antrag wird um folgende Passage ergänzt:

Sollte bis zu einem, vom Kulturamt zu bestimmenden Stichtag, die erforderliche Summe nicht durch die Spenden aus der Bürgerschaft aufgebracht worden sein, übernimmt die Stadt Bonn den Differenzbetrag. Der Text des Hinweisschildes müsste in diesem Fall abgeändert werden: "Gestiftet von der Stadt Bonn und ihren Bürgerinnen und Bürgern".

1.5.11

Drucksachen-Nr.: [1211108](#)

**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 03.04.2012**

**Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann**

**Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: einstimmig bei Stimmenthaltung des Oberbürgermeisters, der Fraktion DIE LINKE, der BIG-Gruppe und Stv. Breuers – CDU- bei Nichtbeteiligung der SPD-Fraktion, Ziff. 2.: mit Mehrheit gegen Stv. Kappel –Bündnis `90/DIE GRÜNEN- bei Stimmenthaltung des Oberbürgermeisters, der BIG-Gruppe und Stv. Breuers –CDU- bei Nichtbeteiligung der SPD-Fraktion, Ziff. 3.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe bei Stimmenthaltung des Oberbürgermeisters und Stv. Breuers –CDU- bei Nichtbeteiligung von Stv. Hauser –CDU- und der SPD-Fraktion, Ziff. 4.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der BIG-Gruppe bei Stimmenthaltung des Oberbürgermeisters und Stv. Breuers –CDU- bei Nichtbeteiligung von Stv. Hauser –CDU- und der SPD-Fraktion)**

1. Der Rat der Stadt Bonn stellt auch nach Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann (SPD) fest, dass er von der damaligen Oberbürgermeisterin nicht darüber informiert worden war,

- dass der Investor eine ausreichende Bonität gegenüber der Sparkasse nicht nachweisen konnte,
- dass der Investor das vereinbarte Eigenkapital nicht zu Beginn des Projektes einbrachte und ihm stattdessen ein Multifunktionskredit eingeräumt wurde,
- dass der Investor auch diesen Multifunktionskredit nicht fristgerecht ablöste,
- dass sich nach den Abrechnungen und Planungen dieses Investors, seines Generalübernehmers und Architekten `Mehrkosten` für das Projekt in hoher 2stelliger Millionenhöhe ankündigten.

Diese maßgeblichen Veränderungen hätten dem Rat berichtet und zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

2. Der Rat der Stadt Bonn stellt fest, dass die ehemalige Oberbürgermeisterin nach § 62 Abs. 4 der Gemeindeordnung wegen der herausragenden Bedeutung und finanziellen Auswirkungen des Projektes Kongresszentrum WCCB verpflichtet gewesen wäre, ihn über alle diese das Projekt gefährdenden Vorgänge **rechtzeitig und umfänglich** zu informieren.
3. Der Rat weist daher die Behauptung des ehemaligen SPD-Stadt- und Landtagsabgeordneten Bernhard von Grünberg, er sehe bei allen (damaligen) Ratsmitgliedern eine politische Verantwortung für den WCCB-Skandal, mit Entschiedenheit zurück. Gleiches gilt für die Behauptung, der Rat hätte „sorgfältiger hingucken müssen.“ Zu politischer Verantwortung gehört Kenntnis über Fakten. Gerade diese waren aber dem Rat nachweislich vorenthalten worden.
4. In der Erklärung der Strafverteidiger von Frau Dieckmann vom 08.12.2009 hieß es: „*Der Rat wusste alles, was Frau Dieckmann wusste. Mehr Wissen besaß sie nicht.*“ Und in der Erklärung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung der Ermittlungen gegen Frau Dieckmann vom 23.03.2012 hieß es u. a., dass nicht nachzuweisen gewesen wäre, dass die Ex-OB Bärbel Dieckmann „*alle für eine Strafbarkeit relevante Informationen*“ besessen habe. Und weiter erklärte die Staatsanwaltschaft: „*Vielmehr lassen Urkunden den Schluss zu, dass sie über Sachverhalte, die für die Strafbarkeit entscheidend gewesen wären, nicht oder erst zu einer Zeit unterrichtet wurde, als die maßgeblichen Handlungen bereits beendet waren.*“

Der Rat erwartet daher, dass in dem Disziplinarverfahren gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann, um dessen Einleitung er die dafür zuständige Regierungspräsidentin mit Beschluss vom 01.03.2011 gebeten hatte, nunmehr geklärt wird, ob die ehemalige Oberbürgermeisterin innerhalb der Stadtverwaltung ausreichend Vorsorge getroffen hatte, dass sie von ihren leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Projekt Kongresszentrum WCCB befasst waren, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig und im erforderlichen Umfang unterrichtet wurde bzw. hätte unterrichtet werden müssen. Nur so wäre eine verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung dieses für die Stadt so wichtigen und nach seinem Scheitern so folgenschweren Projektes möglich gewesen.

---

Zu Beginn einer ausführlichen Debatte nimmt OB J. Nimptsch Bezug auf seinen Vorschlag, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, da das Gericht sich nochmalig bemühe den Sachverhalt aufzuklären und da Herr Hübner angeboten habe, dem Rat für Fragen zur Verfügung zu stehen. Auch wenn seinem Vorschlag nicht gefolgt worden sei, könne auch jetzt noch Nichtbefassung beantragt werden, was er begrüßen würde.

Stv. Schott –BBB- begründet den Antrag seiner Fraktion und äußert die Auffassung, dass es hier im Rat nicht um eine juristische Bewertung gehe sondern um die Frage der politischen Verantwortung. Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- signalisiert die Unterstützung seiner Fraktion zu dem vorliegenden BBB-Antrag und zieht hinsichtlich der Leitungsverantwortung vergleiche mit dem Aktienrecht. Stv. Faber –Die Linke- verweist hinsichtlich der Gesamtverantwortung der Verwaltungsspitze auf die Mitverantwortlichkeit des Rates. Er signalisiert Zustimmung zu Ziff. 2 des Antrages und kündigt Enthaltung bei Ziff. 1 an. Ziff. 3 werde man ablehnen; er sehe in der Äußerung des Landtagsabgeordneten einen mutigen Beitrag zur Übernahme politischer Verantwortung. Eine Beschlussfassung zu Ziff. 4 halte er für entbehrlich, da der Vorgang bereits der Kommunalaufsicht hinreichend bekannt sei.

Auch Frau Stv. Richter –SPD- verweist auf die Mitverantwortlichkeit des Rates und darauf, dass der entscheidende Ratsbeschluss 2005 vor dem Hintergrund des Wunsches nach einem Kongresszentrum durch den Rat bei nur einer Gegenstimme getroffen worden sei.

Stv. Hümmrich –FDP- vertritt hierzu die Auffassung, dass der Rat seiner Verantwortung nur gerecht werden konnte in dem Maße, wie er Informationen erhalten habe. Es habe eine Diskrepanz gegeben zwischen dem Informationsstand der damaligen Verwaltungschefin und dem des Rates und deswegen könne die Mitverantwortlichkeit des Raters nicht mit dem gleichen Maßstab gemessen werden.

Stv. Paß-Weingartz –Bündnis90/Grüne- begrüßt, dass der Rat wieder deutlich an Gewicht gewonnen habe und spricht sich für den BBB-Antrag aus.

Stv. Dr. Gilles –CDU- bringt sein Unverständnis über die mangelnde Projektdokumentation des Großprojektes WCCB zum Ausdruck. Die Informationen, die man im Jahre 2009 in der

Aufklärungsphase bekommen habe, seien zu spät erfolgt. Er beantragt die Ergänzung des BBB-Antrages in Ziff. 2 und den Einschub „rechtzeitig und umfanglich“ (sh. *kursiv Text* im vorstehenden Beschluss).

Stv. Wimmer –BBB- erklärt sich bereit, diesen Einschub zu übernehmen, geht noch einmal auf die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltungsbeamtin ein, bemängelt die lückenhafte Dokumentation und sieht in der Aufklärung der Vorgänge um das WCCB auch ein Mittel gegen die Staats- und Politikverdrossenheit.

Stv. Breuers –CDU- erklärt, dass er sich der Stimme enthalten werde; einer mehrheitlichen Entscheidung, wer wann was gewusst habe, könne er sich nicht anschließen.

Stv. Schaper –SPD- schließt sich diesen Ausführungen an und verweist darauf, dass die juristische Aufarbeitung des WCCB in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte liege und eben nicht in der Zuständigkeit des Rates.

Nach weiteren Redebeiträgen von Frau Stv. Poppe, Stv. Lohmeyer –beide Bündnis90/Grüne- und Stv. Wimmer –BBB- beantragt Stv. van Schewick –CDU- Schluss der Rednerliste. Nach Verlesung der Rednerliste durch Oberbürgermeister J. Nimptsch, der darauf hinweist, dass noch zwei Redner, Stv. Dr. Gilles –CDU- und Stv. Klein –SPD- vorgesehen sind, stimmt der Rat dem Geschäftsordnungsantrag zu.

Nach den abschließenden Wortbeiträgen von Stv. Dr. Gilles –CDU- der noch einmal auf die fehlenden oder falschen Informationen hinweist und Stv. Klein –SPD- der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert fasst der Rat in ziffernweiser Abstimmung den vorstehenden Beschluss.

1.5.12

**Drucksachen-Nr.: [1211120](#)**

**Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 03.04.2012**

**Ausbau des Autobahn-Netzes um Bonn**

**Beschluss: (mit Mehrheit)**

Die Angelegenheit wird durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet.

- - -

Stv. Schmitt –BBB- begründet den Antrag seiner Fraktion und nimmt hierbei Bezug auf die Beschlüsse des Rates vom 14.06.2006 und 29.04.2012. Nach den bisher vorliegenden Informationen hätten in Ausführung dieser Beschlüsse nur Gespräche auf Arbeitsebene mit nachgeordneten Behörden stattgefunden. Er frage daher, ob, wenn und mit welchem Ergebnis der Oberbürgermeister mit dem Bundesverkehrsminister gesprochen habe. Im Anschluss hieran wird aus dem Plenum der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, dem der Rat mehrheitlich zustimmt. Alsdann lässt der Oberbürgermeister darüber abstimmen, ob der Antrag als durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet werden kann. Dies wird mehrheitlich so beschlossen. Auf Nachfrage, von Stv. Esser –SPD-, ob denn eine Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan erfolgt sei, teilt Oberbürgermeister Nimptsch mit, dass er die Termine der mehrfach mit dem Bundesverkehrsminister geführten Gespräche schriftlich mitteilen werde.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich mit Nachdruck beim Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bundesverkehrsminister dafür einzusetzen, dass der dringend notwendige Ausbau des besonders stauintensiven Bonner Autobahnabschnitts der BAB 565 zwischen den Anschlussstellen Bonn-Hardtberg und Bonn-Nord in die Ausbau- und Finanzierungsprogramme für Bundesfernstrassen aufgenommen und zügig umgesetzt werden.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Der sechsstreifige Ausbau des Autobahnabschnittes der A 565 zwischen den Anschlussstellen Bonn Poppelsdorf und AD Bonn-Nordost ist bereits Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes Bonn 2020, der zurzeit gerade in der politischen Beratung ist. Bei Annahme des Antrages wird die Verwaltung bei den zuständigen Stellen das Projekt für eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorschlagen.

1.5.13

**Drucksachen-Nr.: [1211315](#)**

## **Dringlichkeitsantrag von CDU, SPD, Grüne, FDP und Linke betr. Resolution des Rates der Stadt Bonn zum Nazi-Aufmarsch am 1. Mai 2012**

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.8.3 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

### **Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Ernst –Pro NRW-)**

Der Rat der Stadt Bonn bekräftigt anlässlich des von Rechtsextremisten angekündigten Aufmarsches für den 1. Mai 2012 seinen Beschluss aus dem Jahr 2010: „Die UN-Stadt Bonn schätzt die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und ächtet Rassismus und Diskriminierung. Niemand darf wegen seines Alters oder Geschlechts, seiner Hautfarbe, Religion, kulturellen und sozialen Herkunft, Sprache, Behinderung, Krankheit, Weltanschauung oder sexuellen Identität diskriminiert werden“.

Der Rat der Stadt Bonn spricht sich eindeutig gegen Rassismus in jeder Form aus und bekennt sich zur Bonner Erklärung gegen Rassismus, in der es unmissverständlich heißt: **„Wir gehen in unserer Stadt entschieden gegen Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenzung und Rassismus vor“.** Das gilt auch für den 1. Mai 2012!!

Bonnerinnen und Bonner werden auch am 1. Mai 2012 engagiert und nachdrücklich zusammenstehen für ein weltoffenes, tolerantes und durch Vielfalt und gegenseitigen Respekt getragenes Bonn ohne Platz für Ausgrenzung und Rassismus.

Gemeinsam mit dem Oberbürgermeister ruft der Rat der Stadt Bonn auf, sich am 1. Mai 2012 an den zahlreichen Aktivitäten und Veranstaltungen zu beteiligen und sich dem Aufruf des DGB sowie eines breit getragenen Bündnisses in unserer Stadt anzuschließen.

- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache berichtet Oberbürgermeister Nimptsch über seinen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Polizei. Er dankt allen Gruppierungen, die sich unter dem Titel „Bündnis-Bonn Nazifrei“ oder „Wir stellen uns quer“ gebildet hätten. Er gehe davon aus, dass es am 01. Mai gelingen werde, erneut zu zeigen, wofür die internationale Stadt Bonn stehe. Man werde den Tag beenden mit der festen Gewissheit, dass man zusammengestanden habe und das man sich auf uns verlassen könne, wenn es darauf ankomme.

Stv. Ernst –ProNRW- führt aus, dass auch er gegen den Nazi-Aufmarsch sei; er warne aber vor Gewaltbereitschaft insbesondere auch bei der Antifa-Gruppe und beantragt vor diesem Hintergrund, den letzten Absatz der Resolution zu streichen.

Frau Stv. Dogan –BiG- nimmt Bezug auf die Resolution des Integrationsrates aus dessen Sondersitzung vom 21. März 2012, die zum Ziel hatte, die geplante Demonstration von Rechtsextremisten in Bonn zu verbieten. Dieses Ziel verfolge ihre Gruppe weiter und sie könne dann auch konsequenterweise nicht zu einer Gegendemonstration aufrufen. Sie beantragt hierzu, dass der Rat die nachstehende Resolution des Integrationsrates durch sein Votum unterstützen möge:

„Eine Demonstration von Rechtsextremen würde die öffentliche Sicherheit in Bonn stark gefährden. Von einem rechtsextremen Marsch würde eine akute Bedrohung für die Bevölkerung, die Teilnehmer/innen der Maikundgebung und der Polizeikräfte ausgehen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die gewaltbereiten Rechtsextremen unbewaffnet an den geplanten Demonstrationen teilnehmen würden.“

Dies seien die entscheidenden Argumente, die aus unserer Sicht ausreichen sollten, die geplante Demonstration der Nazis zu verbieten.

Sie bedankt sich weiterhin ausdrücklich bei den Fraktionen von CDU, FDP und Die Linke sowie bei den Organisationen, die sich neben den Listen des Integrationsrates und der BiG-Partei engagiert haben, für ihre Unterstützung.

Auch Frau Paß-Weingartz –Bündnis90/Grüne- würde es begrüßen, wenn die Demonstration verboten würde und nimmt Bezug auf eine Resolution des Rates von 2009, die sich gegen Gewalt, Diskriminierung und Rassismus gerichtet habe; sie kritisiert weiterhin, dass die Polizei die Demonstrationsroute nicht veröffentliche, denn es mache keinen Sinn, wenn der bürgerliche, friedliche Protest 500 m jenseits der Nazidemonstration stattfinde.

Stv. Hürter –SPD- hält es für äußerst unsensibel, dass die Demonstration im Quadrat um den Synagogenplatz in Beuel geführt werden soll. Erfreulich sei aber die fantastische Bewegung auf breiter Basis, die Parteien, Kirchen, Verbände, Gruppen und Einzelpersonen mit einbeziehe und sich friedlich gegen den Naziaufmarsch stelle. Hier würde den Rechten ein deutliches Signal gegeben, dass sie in dieser Stadt und im Stadtbezirk Beuel unerwünscht seien.

Stv. Hümmerich –FDP- verweist auf die rechtlichen Grenzen, die einem Verbot der Nazidemonstration entgegenstehen und geht von einer überwältigenden Mehrheit für die Resolution aus.

Stv. Repschläger –Die Linke- begrüßt die große Einmütigkeit und setzt sich ebenfalls kritisch mit der Informationspolitik der Polizei und dem gewählten Ort auseinander. Er äußert sein Unverständnis darüber, dass eine Kundgebung der verdi-Jugend am Beueler Bahnhof verboten worden sei und dass man nicht wenigstens versucht habe, zu klagen. Dies habe Die Linke nun nachgeholt: Man klage gegen das Verbot der verdi-Kundgebung am Beueler Bahnhof und dagegen, dass der Synagogenplatz von den Nazis besetzt werde.

Stv. Dr. Gilles –CDU- verweist auf die Gespräche in der Fraktionsvorsitzendrunde mit der Polizei und die dort aufgezeigten rechtsstaatlichen Möglichkeiten, die darauf ausgerichtet sind, Demokratie zu bewahren. Es gäbe keinen Grund anzunehmen, dass die Polizei nicht ihr Bestes tue.

In einem Schlusswort bringt der Oberbürgermeister die Auffassung zum Ausdruck, dass es selbstverständlich nicht so sein werde, dass Nazis an einem Synagogenplatz oder an Stolpersteinen vorbeigehen. Es werde auch keine halben Kilometerdistanzen geben; vielmehr werde die geforderte Sicht- und Rufweite eingehalten. Er äußert weiter die Überzeugung, dass die Polizei mit größtmöglicher Präsenz und Professionalität dafür sorgen werde, dass eine akute Bedrohung für die Bevölkerung nicht entsteht.

Als dann lässt der Oberbürgermeister zunächst über den Änderungsantrag des Stv. Ernst –Pro NRW- abstimmen, den letzten Satz der in dem interfraktionellen Antrag formulierten Resolution zu streichen. Hierzu beschließt der Rat mit Mehrheit gegen Stv. Ernst –Pro NRW-, diesen Antrag abzulehnen. Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wird der Änderungsantrag von Frau Stv. Dogan –BIG-Gruppe-, sich dem zitierten Votum des Integrationsrates anzuschließen. Abschließend fasst der Rat den vorstehenden Beschluss einstimmig bei Enthaltung von Stv. Ernst –Pro NRW- auf der Grundlage des ursprünglich eingebrachten Dringlichkeitsantrages der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Grüne, FDP und Die Linke (DS-Nr. [1211315](#))

1.5.14

**Drucksachen-Nr.: [1211372](#)**

**Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2012 betr. Wahllokale**

**Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Ernst –Pro NRW-)**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich in den Rathäusern aller Stadtbezirke Wahllokale für die Landtagswahl einzurichten.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht dem als Dringlichkeitsantrag eingebrachten Antrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2012.

Stv. Fenninger –CDU- weist darauf hin, dass der Antrag als interfraktionell zu verstehen sei; dem wird nicht widersprochen.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss entsprechend dem vorgelegten Antrag.

Anmerkung:

Da die Organisation der Wahl in der Zuständigkeit des Kreiswahlleiters (des Oberbürgermeisters) liegt, ist das vorstehende Votum des Rates als Anregung zu werten.

1.6

**Anträge von Ratsmitgliedern**

- entfällt -

**1.7 Vorlagen der Verwaltung**

1.7.1 **Drucksachen-Nr.: [1210717](#)  
Ehrengräber der Stadt Bonn auf dem Friedhof Poppelsdorf**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die nachfolgend genannten Gräber werden zu Ehrengräbern der Stadt Bonn ernannt:

	Name	Vorname	Titel	Friedhof	FH	Abteilung	Grabstelle
1.	Hoffmann	Erich	Prof.	Poppelsdorf	110	23	070-071
2.	Ludwig	Jakob	Dr.	Poppelsdorf	110	21	009-010
3.	Pingen	Johann Karl Theodor		Poppelsdorf	110	22	151-152

1.7.2 **Drucksachen-Nr.: [1210897](#)  
Vertretung der Bundesstadt Bonn im Zweckverband KDN**

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Für die Vertretung der Bundesstadt Bonn in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister" werden

Herr Bg. Wolfgang Fuchs  
(Vertretung: Herr Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor Achim Weber)

benannt.

2. Für die Vertretung im Betriebsausschuss von AKDN-sozial (eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Zweckverbandes KDN) werden

Herr Städtischer Verwaltungsdirektor Andreas Leinhaas  
(Vertretung: Herr VA Franz Keller)

benannt.

1.7.3 **Drucksachen-Nr.: [1210925](#)  
Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch die Gründerin der  
Andheri-Hilfe Bonn, Frau Rosi Gollmann**

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Gründerin der Andheri-Hilfe Bonn, Frau Rosi Gollmann, wird gebeten, sich aus Anlass ihres 85. Geburtstages in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen.

1.7.4 **Drucksachen-Nr.: [1211142NV2](#)  
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**

**Beschluss: (einstimmig)**

Ratsausschüsse

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und	AM Thorsten Müller	AM Doris Möller (stellv. Mitglied, 11. Stelle)

Wohnen		
--------	--	--

- auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	Bzv. Ulrich Hauschild	Stv. Jürgen Bruder (ordentl. Mitglied, 20. Stelle)
	AM Tom Pätz	Bzv. Ulrich Hauschild (stellv. Mitglied, 19. Stelle)

- auf Vorschlag der BBB-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss Bauplanung	Bzv. Michael Rosenbaum	Stv. Marcel Schmitt (ordentl. Mitglied, 12. Stelle)
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	Bzv. Michael Rosenbaum	Stv. Marcel Schmitt (stellv. Mitglied, 21. Stelle)

- auf Vorschlag der Fraktion Die Linke.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen	N.N	AM Martin Behrsing (ordentl. Mitglied, 22. Stelle)
Hauptausschuss	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (stellv. Mitglied, 22. Stelle)
Bau- und Vergabeausschuss	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (ordentl. Mitglied, 17. Stelle)
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (ordentl. Mitglied, 22. Stelle)
Rechnungsprüfungsausschuss	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (ordentl. Mitglied, 17. Stelle)
Unterausschuss Konferenzzentrum	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Jürgen Repschläger (stellv. Mitglied, 9. Stelle)
Wahlprüfungsausschuss	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (ordentl. Mitglied, 13. Stelle)
Begleitgruppe - Masterplan Innere Stadt Bonn	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (stellv. Mitglied, 6. Stelle)
Beirat Umwandlung LZ 70 in eine AöR	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz
Internationale Beethovenfeste GmbH -Aufsichtsrat-	Stv. Hannelore Tölke	Bzv. Ralf Jochen Ehresmann (stellv. Mitglied, 8. Stelle)
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG - Aufsichtsrat-	Stv. Hannelore Tölke	AM Irmgard Cipa (stellv. Mitglied, 12. Stelle)
Verein „Regio Köln/Bonn u. Nachbarn e.V.“ - Mitgliederversammlung-	Stv. Hannelore Tölke	AM Thomas Wedde (stellv. Mitglied, 8. Stelle)
Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK-“ Verbandsversammlung	Stv. Hannelore Tölke	Stv. Brigitte Götz (ordentl. Mitglied, 9. Stelle)

- auf Vorschlag des Stadtdechanten

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	AM Bernd Siebertz	AM Rainer Braun-Paffhausen (stellv. Mitglied, 23. Stelle)
	Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtdechant als Vertreter der kath. Kirche Herrn Rainer Braun-Paffhausen anstelle des ausgeschiedenen Herrn Bernd Siebertz als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	

	benannt hat.
--	--------------

- auf Vorschlag der Lenkungsgruppe „Inklusive Bildung in Bonn“

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe	AM Bernd Siebertz	AM Ulrike Schmitt

- auf Vorschlag der Bezirksschülervertretung

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Schulausschuss	AM Daniel Domgoergen	AM Mahir-Ugur Önder (ordentl. Mitglied, 26. Stelle)
	N.N.	AM Matthias Heinrich Klöckner (stellv. Mitglied, 26. Stelle)

## 1.8 Mitteilungen

### 1.8.1 Drucksachen-Nr.: [1211083](#) **10. Projektstatusbericht Konferenzzentrum**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

### 1.8.2 Drucksachen-Nr.: [1011950NV11](#) **Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - CVUA**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

### 1.8.3 Drucksachen-Nr.: [1211145](#) **Bonn bleibt Nazifrei Für ein Verbot der rechtsextremen Demonstration**

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.13 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.0).

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung Kenntnis.

### 1.8.4 Drucksachen-Nr.: [1211146](#) **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2010**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

### 1.8.5 Drucksachen-Nr.: [1211147](#) **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 7/2011**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

### 1.8.6 Drucksachen-Nr.: [1211148](#) **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2012**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung Kenntnis.

- - -

Stv. Finger –Bündnis 90/Grüne- nimmt Bezug auf Nachfragen aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 25.04.2012, die sich auf die Positionen 4. bis 8. der Liste 3/2012 bezogen hätten.

Er bittet um Beantwortung dieser Nachfragen zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen bzw. zur Niederschrift.

Der Oberbürgermeister sagt dies zu; im Übrigen nimmt der Rat Kenntnis von der Mitteilungsvorlage.

1.8.7

**Drucksachen-Nr.: [1211165](#)  
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.9

**Aktuelle Informationen der Verwaltung**

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

gez. Jürgen Nimptsch  
Oberbürgermeister

gez. Konrad Schmitz  
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:  
OB Nimptsch

Anlage 1  
zur Niederschrift des Rates vom  
26.04.2012

CDU:

Stv. von Alten-Bockum ab 18.00 Uhr  
Stv. Berg “  
Stv. Breuers “  
Stv. Cziudaj “  
Stv. Déus “  
Stv. Fenninger “  
Stv. Dr. Gilles “  
Stv. Großkurth “  
Stv. Härling “  
Stv. Hauser ab 21.23 Uhr  
Stv. Jackel ab 18.00 Uhr  
Bgm. Joisten “  
Stv. Klemmer “  
Stv. Krämer-Breuer “  
Stv. Lechner “  
Stv. Limbach “  
Stv. Maiwaldt “  
Stv. Nelles “  
Stv. Overmans “  
Stv. Reischl “  
Stv. van Schewick “  
Stv. Schwolen-Flümann “  
Stv. Steffens “  
Stv. Thorand “  
Stv. Weskamp “

Stv. Obermann ab 18.00 Uhr  
Stv. Schröder “  
Stv. Thomas “

**Bürger Bund Bonn:**

Stv. Schmitt ab 18.00 Uhr  
Stv. Schott “  
Stv. Wimmer “

**DIE LINKE**

Stv. Götz ab 18.00 Uhr  
Stv. Dr. Faber “  
Stv. Repschläger “

**BIG:**

Stv. Dogan ab 18.00 Uhr  
Stv. Yildiz “

**Pro NRW:**

Stv. Ernst ab 18.00 Uhr

SPD:

Stv. Esch ab 18.00 Uhr  
Stv. Esser “  
Stv. Ewald “  
Stv. Geudtner “  
Stv. Grenz “  
Stv. Harder “  
Stv. Hürter “  
Stv. Klein “  
Stv. Klingmüller “  
Stv. Kox “  
Stv. Krieger “  
Stv. Mause “  
Bgm. Naaß “  
Stv. Dr. Redeker “  
Stv. Richter “  
Stv. Schaper “  
Stv. Schmidt “

**Entschuldigt:**

Stv. Kaupert –CDU-  
Stv. Dr. Lautz –CDU-  
Stv. Buhse –SPD-  
Stv. Coché –SPD-  
Stv. Juhr –FDP-  
Stv. Dr. Stamp –FDP-

**Verwaltung:**

StK Prof. Dr. Sander  
Bg Fuchs  
Bg Schumacher  
Bg Wahrheit  
Bg Wingendorf  
Bg Wagner  
BL Lossau  
CD Braun  
AL Fuchs  
AL Gehrman  
AL Hawlitzky  
AL Schallenberg  
AL Stein -51-  
AL van Vorst  
AL Zelmanski  
Frau Manemann  
Frau Sangmeister  
Herr Schmitz  
Herr Wachendorf  
Herr Weber  
Herr Worm  
Herr Zilm

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Stv. Albert-Trappe ab 18.00 Uhr  
Stv. Beu ab 21.23 Uhr  
Stv. Finger ab 18.00 Uhr  
Stv. Freitag “  
Stv. Heinzel “  
Stv. Dr. Jobst “  
Bgm. Kappel “  
Stv. Lohmeyer “  
Stv. Mengelberg “  
Stv. Müller “  
Stv. Paß-Weingartz “  
Stv. Poppe “  
Stv. Schmitz “  
Stv. Smid “  
Stv. Trützler “

FDP:

Stv. Bruder ab 18.00 Uhr  
Stv. Dörtlemez “  
Stv. Hümmrich “  
Stv. Kansy “  
Stv. Prof. Dr. Löbach “

**Ende der öffentlichen  
Sitzung: Uhr**

## **Anlage zu Drucksachen-Nr.:**

### **Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am [REDACTED] aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), folgende Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn beschlossen:

**I.** Der Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4.3 werden nach "Mitgliedern des Vereins der Freunde des Kunstmuseums Bonn e.V." die Worte "Mitglieder des Arbeitskreises des Kunstmuseums Bonn" eingefügt.

**II.** Die Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

**Anlage A**
**Markttarife  
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte,  
Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen**

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
<b>1.0.0.0 Wochenmärkte</b>					
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	22,07	12,04	8,78
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,14	0,63	0,45
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigen Verkaufsstand	qm/mtl.	33,11	18,06	13,04
1.0.2.2	ohne ständigen Verkaufsstand	qm/tägl.	1,41	0,77	0,56

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR
<b>2.0.0.0 Pützchens Markt</b>			
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,24
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,13
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,58
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		
2.0.2.1	bis 25 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	5,67
2.0.2.2	von 26 bis 174 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	2,26 *
2.0.2.3	von 175 bis 274 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,70
2.0.2.4	von 275 bis 374 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,58
2.0.2.5	von 375 bis 474 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,47
2.0.2.6	von 475 bis 574 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,36
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,24
2.0.2.8	über 1000 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	0,79
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	7,49
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	6,01
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	10,78
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	11,91
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,53
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	4,19

\* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.

	Verkauf von		
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	6,92
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	8,28
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	9,42
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	8,28
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	8,85
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	6,92
2.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,65
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,76
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,90
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,90
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,49
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	2,04
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,56

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
<b>4.0.0.0</b>	<b>Weihnachtsmärkte/ Kunsthandwerkermärkte</b>			zz. keine Veran- staltung	
4.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	0,57		0,20
	Verkauf von				
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	3,63		1,32
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,21		1,53
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,79		1,74
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,21		1,53
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,79		1,63
4.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,30		0,83
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,77		1,00
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,57		0,20
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,32		0,48
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,09		0,39
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,28		0,10
4.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5	qm/tägl.	2,30		0,83

## **Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn**

**Stand: 29.02.2012**

**Vom xx. April 2012**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664/ SGV. NW 216) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NW. S. 97) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666, zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie beschlossen:

### **I. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie**

#### **§ 1**

##### **Aufbau**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bonn zuständig.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

(1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es soll sie zur Mitarbeit heranziehen und für ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sorgen, wobei es die Selbständigkeit der freien Träger zu beachten hat.

### **II. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**

## **§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, beträgt 6. Die Mitglieder werden nach § 58 Abs. 1 GO vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung

b) die Leiterin / der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder die Vertretung;

c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der vom Präsidium des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktion des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;

e) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

f) eine Vertretung der Polizei, die vom Polizeipräsidenten bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche, entsandt durch den Stadtdechanten der katholischen Kirche Bonn, der evangelischen Kirche, entsandt durch die evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg und An Rhein und Sieg, der jüdischen Kultusgemeinde, entsandt durch die Synagogengemeinde Bonn sowie der altkatholischen Kirche, entsandt durch die altkatholische Gemeinde Bonn,

h) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats;

i) eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat das Recht, dem Rat weitere sachkundige Frauen und Männer zwecks Aufnahme als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie vorzuschlagen.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie**

(1) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit die Aufgaben nicht durch Satzung den Bezirksvertretungen zugewiesen sind.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt wird.

3. Die Entscheidung über

a) die Jugendhilfeplanung

b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

d) die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,

e) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs. 1 Kibiz begünstigt werden,

f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

4. Empfehlungsrecht an den Rat hinsichtlich der Freizeitstättenbedarfsplanung, der Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Spielplatzbedarfsplanung

5. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

## **§ 6**

### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und die Stellvertretung

### **III. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie**

#### **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 8 Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie geführt.

2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- ist verpflichtet, den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, insbesondere die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie, über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu unterrichten
- bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bonn vom 21. September 1994 außer Kraft.

-----

## Anlage 1

### **Satzung des Vereins Bonner Energie Agentur e.V.**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bonner Energie Agentur“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name „Bonner Energie Agentur e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die globalen und nationalen Bemühungen zur nachhaltigen Senkung der energiebedingten Umweltbelastungen und damit das Erreichen der Ziele des Klimaschutzes auf lokaler Ebene, vornehmlich im Raum Bonn, zu unterstützen. Schwerpunkt ist die Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten auf den Gebieten des energiesparenden Bauens und Sanierens, d.h. zur Einsparung von Primärenergie und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien für alle Bürgerinnen und Bürger Bonns. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die zur Erfüllung des Zwecks erforderlichen Aufgaben umfassen insbesondere:
  - a. eine produkt- und anbieterneutrale Initialberatung über bauliche und haustechnische Möglichkeiten des energiesparenden Bauens und Sanierens sowie der Nutzung erneuerbarer Energien, über öffentliche und sonstige Fördermöglichkeiten sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit. Die Unabhängigkeit der Initialberatung gilt auch gegenüber den Interessen der Mitglieder des Vereins,
  - b. die Bildung eines Transfer–Netzwerks der lokalen und regionalen Akteure auf den Gebieten des energiesparenden Bauens und Sanierens sowie der Nutzung erneuerbarer Energien,
  - c. die Bereitstellung von Informationen zu qualifizierten Anbietern des Leistungsspektrums energiesparendes Bauen und Sanieren sowie der Nutzung erneuerbarer Energien,
  - d. die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsanforderungen für die Partnerschaft mit Betrieben und Planungsbüros. Initiierung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Handwerk, Planung und Energieberatung,
  - e. die Kooperation mit Einrichtungen in der Region mit dem Ziel eines Know-how Transfers und der wissenschaftlichen Begleitung von Projekten,

- f. die Unterstützung, Begleitung und öffentlichkeitswirksame Darstellung vorbildlicher Projekte und Demonstrationsvorhaben in Bonn,
  - g. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der unter (1) beschriebenen Tätigkeit wird hinsichtlich Qualität, Inhalt, Unabhängigkeit, Zielgruppen u.a. in Leitlinien festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können Verbände, Vereinigungen und juristische Personen werden, soweit sie Zweck und Aufgaben unterstützen (ordentliche Mitglieder).
- (2) Jedes ordentliche Mitglied benennt eine/n namentlich benannte/n Vertreter/in und Stellvertreter/in. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Vertreter/in eines Mitglieds kann nicht sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein steht.
- (4) Der Verein kann natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben nur beratende Stimme.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Dies gilt gleichermaßen für ordentliche wie für außerordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht dem/der Antragsteller/in gegenüber nicht begründet zu werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Handelt ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in grober Weise zuwider, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Beratungen in den Organen sind vertraulich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich durch den/die Vorsitzende/n mit einer Frist von drei Wochen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss,) gerichtet ist.

Die Mitglieder können spätestens bis zum 8. Tage vor der Versammlung dem Vorstand weitere Tagesordnungspunkte schriftlich einreichen. Über die abschließende Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung; die Auflösung des Vereins,
  - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes mit Ausnahme des/der durch die Stadt Bonn gestellten Vorsitzenden, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - d. Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. Beschlussfassung über die Schwerpunktsetzung der Aufgaben und der daraus resultierenden Verwendung der Mittel,
  - g. Beschlussfassung und Änderungsbeschlüsse zu den Leitlinien nach § 2 (2),
  - h. Beschlussfassung und Änderungsbeschlüsse zur Beitragsordnung,
  - i. Wahl des/der Rechnungsprüfer/s/in.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Vorsitzende oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der/die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang mit einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen.
- (4) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in des Vereins ist berechtigt und verpflichtet, an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf Sitzungen gefasst. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in soweit der/die satzungsgemäße Sitzungsleiter/in selbst zur Wahl steht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit höchster gleicher Stimmenzahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins bedarf es der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende wird immer durch eine Vertreterin / einen Vertreter der Bundesstadt Bonn gestellt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von dem / der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  - f) Erarbeitung einer Geschäftsordnung,
  - g) Benennung des/r Geschäftsführer/s/in.
- (5) Der / die Vorsitzende ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand, soweit er nicht entsandt wird, wird gemäß § 8 (2) b) einzeln für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 6.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist die 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Als wichtiger Grund gilt z.B. ein grober Verstoß gegen Vereinszwecke.
- (9) Der Vorstand ist für die Benennung sowie die Abberufung des/r Geschäftsführer/s/in, sowie die Einstellung und Entlassung der für den Vereinszweck beschäftigten Mitarbeiter/innen auf Vorschlag des/der Geschäftsführer/s/in zuständig.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann näheres zur Ausgestaltung des Auslagenersatzes erlassen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung und Mitarbeiter/-innen**

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben einer Geschäftsführung. Der Aufgabenbereich sowie die weiteren Einzelheiten sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Verein kann für die Erledigung des Vereinszwecks und der Aufgaben weitere Mitarbeiter/innen einstellen.
- (3) Die Entlohnung der Mitarbeiter/innen des Vereins richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer/in, der/ die Mitglied des Vereins sein kann, aber nicht muss. Der oder die Rechnungsprüfer/in wird jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ist unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen, vorbehaltlich jederzeit auch während des laufenden Geschäftsjahres möglicher, auch überraschender Prüfungen, und das Prüfergebnis auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Tätigkeit des /der Rechnungsprüfer/s/in soll nach Möglichkeit ehrenamtlich erfolgen. Über den Ersatz von Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung möglichst vor der Wahl des Rechnungsprüfers, sonst bei der Vorstellung des Prüfungsergebnisses.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bonn ist berechtigt, Prüfungen aller Art, auf Grund eines Auftrages durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den /die Oberbürgermeister/in der Stadt Bonn vorzunehmen und hierzu die Bücher und Schriften in digitaler und analoger Form des Vereins Bonner Energie Agentur e.V. einzusehen.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Sofern zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt diese unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter/innen oder den für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung der Umsetzung der allgemeinen Klimaschutzziele, soweit möglich im Raum Bonn.

### **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Regelungszweck weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für Satzungslücken.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Als potentielle Gründungsmitglieder werden neben der Stadt Bonn angesprochen:

1. Verbraucherzentrale NRW
2. Haus & Grund Bonn / Rhein-Sieg
3. Haus & Grund Bonn – Bad Godesberg
4. Deutscher Mieterbund Bonn / Rhein-Sieg
5. Stadtwerke Bonn Energie und Wasser
6. Ökobau Rheinland
7. Kreishandwerkerschaft Bonn / Rhein-Sieg
8. Sanitär / Heizung / Klima Innung
9. Zimmerer - Innung
10. Dachdecker – Innung
11. Maler – Innung
12. Stukkateur – Innung
13. Elektrotechnik – Innung
14. Baugewerk – Innung
15. Tischler – Innung
16. Volksbank Bonn / Rhein-Sieg
17. Sparkasse KölnBonn
18. Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg
19. Bund Deutscher Baumeister BDB Bonn / Rhein-Sieg
20. Bund Deutscher Architekten BDA Bonn / Rhein-Sieg
21. Energie Kompetenz Kreis EKK Bonn / Rhein-Sieg
22. Schornsteinfeger – Innung
23. KfW Regionalleitung NRW Süd
24. Handwerkskammer zu Köln
25. vebowag
26. Wohnen im Eigentum

Variante 1 (aktuelle Planung):

Geschossigkeit:

**EG + 3 Obergeschosse, 1 Untergeschoss**

Gesamtfläche Baukörper:

**6.571m<sup>2</sup>**

benötigte Gesamtfläche Raumprogramm:

**ca. 6.600m<sup>2</sup>**

Differenz:

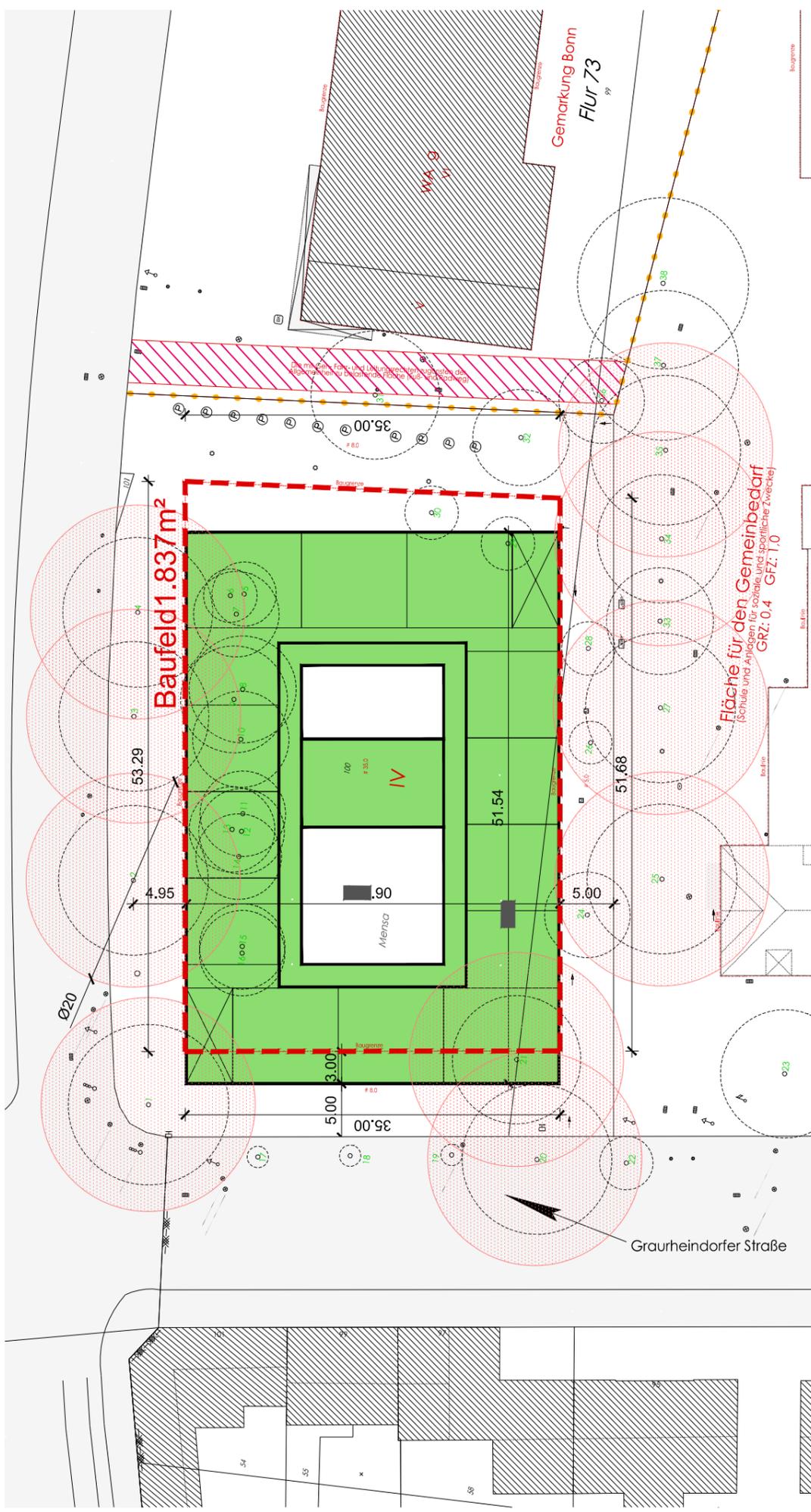
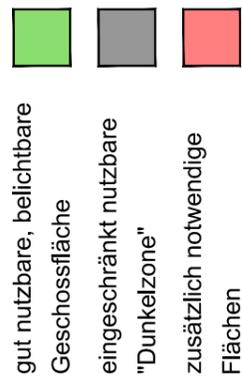
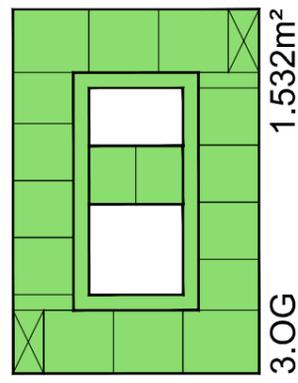
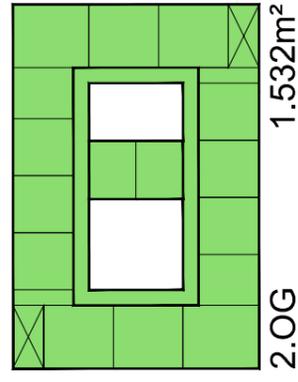
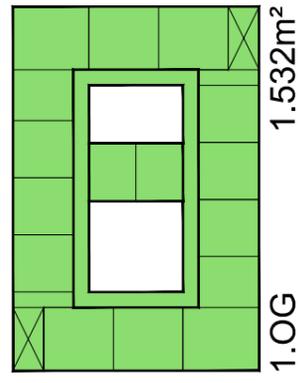
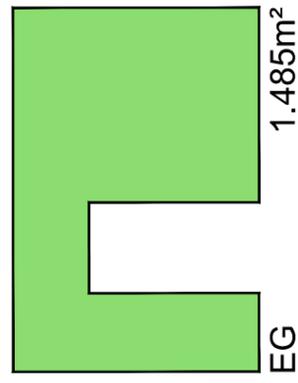
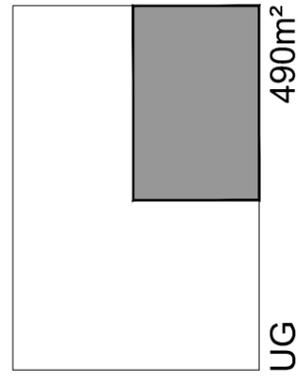
**ca. 29m<sup>2</sup>**

gut nutzbare, belichtbare Geschossfläche:

**ca. 6.081m<sup>2</sup> (92,5%)**

eingeschränkt nutzbare "Dunkelzone":

**ca. 490m<sup>2</sup> (7,5%)**



Anlage zu TOP 1.4.20  
Rat: 26.04.2012



## VARIANTE 01

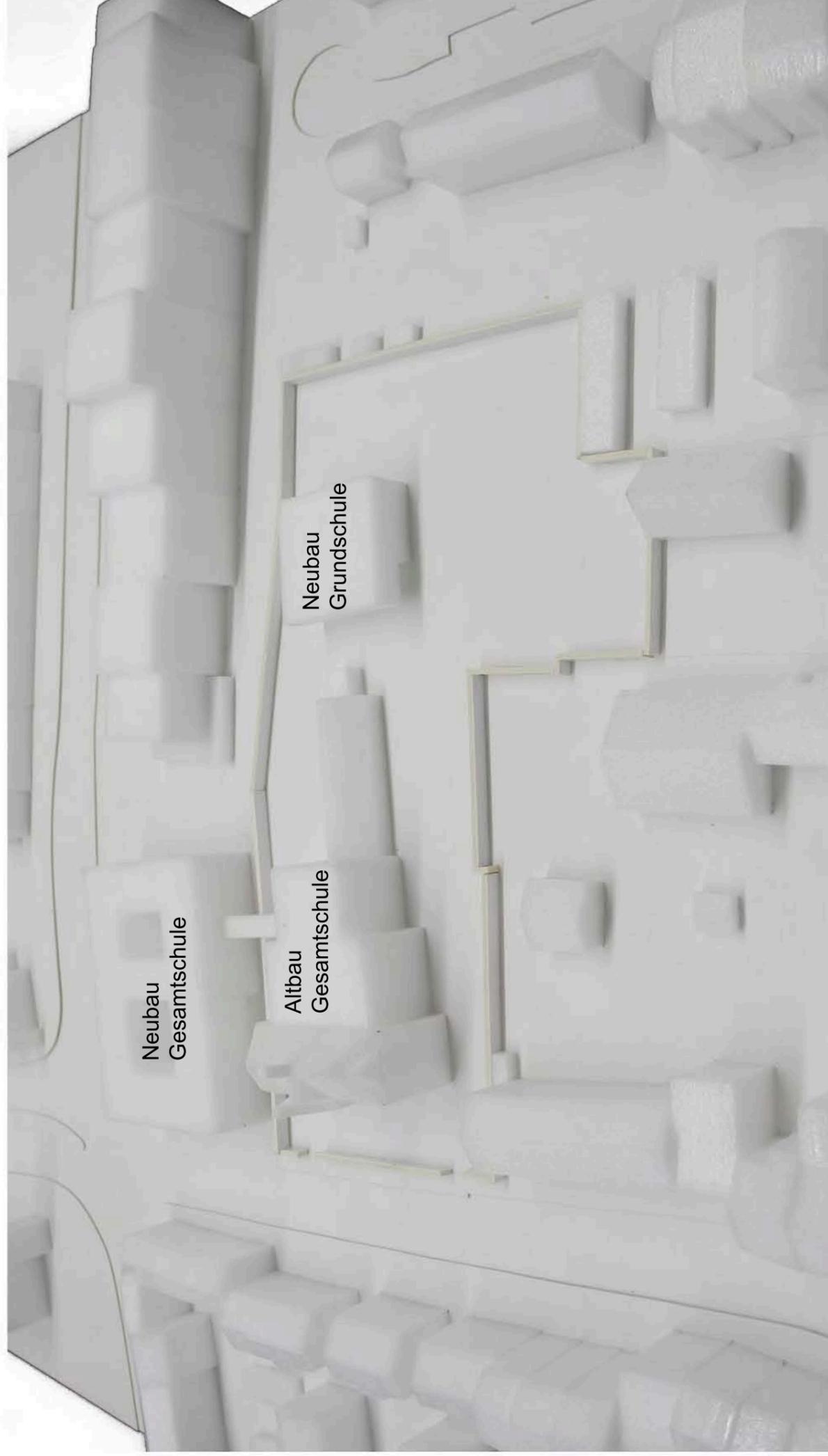
Neubau Gesamtschule (21 Klassen)  
 Umbau Altbau Gesamtschule (15 Klassen)  
 Neubau Grundschule (4 Klassen + 4 OGS)  
 keine Mehrfachsporthalle

### Vorteile:

- + Fassung der städtebaulich wichtigen Eck-situation Graurheindorfer Str. / Augustusring
- + große Funktionalität der Gesamtschule durch Kombination von Alt- und Neubau (die Schulbaukörper der Gesamtschule sind durch eine Brücke räumlich verbunden)
- + verträgliche Schulhoffläche (Fläche ca. 7.420m<sup>2</sup> / ca. 7,3m<sup>2</sup> pro Schüler)
- + ein Großteil der Schulhoffläche liegt im geschützten Innenbereich
- + vollständiger Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz
- + kompakte Baukörper ermöglichen ein nachhaltiges energetisches Konzept
- + hohe Wirtschaftlichkeit durch wenige, geometrisch einfache Baukörper
- + günstiger Bauablauf durch zeitgleiche Realisierung der Neubauten, arch. Sondierung erfolgt parallel zum Baubeginn (Optimierung Fertigstellung um ca. 2 Jahre)
- + Einhaltung des Baurecht, Überschreitung der Baugrenze zur Graurheindorfer Straße aus städtebaulichen Gründen
- + Grundschule wird im geschützten Innenbereich positioniert

### Nachteile:

- 4 Platanen am Augustusring müssen entweder stark beschnitten, versetzt oder gefällt und ersetzt werden
- durch den Erhalt der Gymnastikhalle ist die nachhaltige Entwicklung des Grundstücks gestört, eine sinnvolle Umnutzung der Gymnastikhalle erscheint schwierig
- eine Mehrfachsporthalle ist nur in räumlichem Zusammenhang mit der Grundschule realisierbar



VARIANTE 01

- Neubau Gesamtschule (21 Klassen)
- Umbau Altbau Gesamtschule (15 Klassen)
- Neubau Grundschule (4 Klassen + 4 OGS)
- keine Mehrfachsporthalle



Marie-Kahle Gesamtschule und Nordschule, Bonn  
16. Jan. 2012



Modellfotos - Variante 01

**Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Die E.ON Ruhrgas AG weist auf den Verlauf einer Kabelschutzrohranlage im Gehweg der Siegburger Straße hin. Es dürfe zu keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung und Reparatur, kommen.

Die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) weisen darauf hin, dass die Straßen Am Herrengarten und Siegburger Straße von Buslinien befahren werden. Man gehe davon aus, dass die öffentlichen Verkehrsflächen nicht verändert werden und die Flächen für die Bushaltestellen erhalten bleiben. In der Planstraße im Bereich Am Herrengarten seien beidseitige Baumstandorte vorgesehen. Das mögliche Verlegeprofil für Ver- und Entsorgungsleitungen sei unter Berücksichtigung der zu Bäumen einzuhaltenen Sicherheitsabstände nicht ausreichend. Hier sei eine Reduzierung auf eine einseitige Baumbepflanzung erforderlich.

Der Rhein-Sieg-Kreis (Abteilung 61.2 Regional- und Bauleitplanung) teilt mit, dass das Plangebiet unter der Anfluglinie des Verkehrslandeplatzes Bonn - Hangelar liegt und es in diesem Bereich zu erhöhtem Fluglärm kommen kann.

Die Handwerkskammer zu Köln begrüßt, dass auch Grundstücke für kleinere Betriebe mit einem Flächenbedarf von unter 1.000 qm bis 1.500 qm angeboten werden sollen. Bedenken bestehen bezüglich der zu erwartenden Grundstücks- und Baukosten, wenn eine anspruchsvolle Architektur und / oder Begrünung gefordert wird. Für das Handwerk könne davon ausgegangen werden, dass die Belastungen durch die Kosten für Grundstück und Gebäude unter 10 Prozent des Umsatzes liegen müssen, wenn ein Unternehmen auf Dauer am Markt bestehen will.

Die Deutsche Telekom bittet darum, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger, der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden. Soweit eine Bepflanzung erfolgen soll, soll das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 beachtet werden. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien werde nicht zugestimmt. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen (Regionalniederlassung Ville-Eifel) teilt mit, dass gegen die Ausweisungen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die verkehrlichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf die vorhandenen signalisierten Knoten B 56 / Am Herrengarten und B 56/ L83 seien auf die künftige Leistungsfähigkeit hin zu untersuchen. Sollten bauliche/ signaltechnische oder andere Änderungen / Ergänzungen an beiden Knoten notwendig werden, gehen diese zu Lasten der Stadt Bonn. Für die Anbindung des Gewerbegebietes an die L 83 sei folgendes zu beachten: Die nördliche Anbindung sei mit einer Linksabbiegespur und einer Querungshilfe auf der L 83 herzustellen. Die südliche Anbindung sei als rechtsrein / rechtsraus Regelung auszustatten. Die Anbauverbotszonen gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) und die Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) seien zu beachten. In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen sind § 9 FStrG und § 28 StrWG i.V.m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen seien nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit reflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Eventuelle Beleuchtung zur Bundes- bzw. Landesstraße hin seien so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland teilt mit, dass die Planung bereits im Jahre 2006 Gegenstand einer Abstimmung war. Aufgrund der in diesem Zusammenhang aufgestellten Prognose zur Betroffenheit der Kulturgüter wurde eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Dabei wurden nordöstlich des Mühlenbaches Reste von Grubenhäusern aus der Zeit des 6. Jahrhunderts ermittelt. Diese sind Teil einer merowingerzeitlichen Siedlung, eines bedeutenden ortsfesten Bodendenkmals. Im Zusammenhang mit diesen Siedlungsbefunden ist auch ein bereits 1957 erfasstes Gräberfeld zu sehen, das unmittelbar westlich des Plangebietes liegt. Bislang sind frühe Siedlungsbefunde der Merowingerzeit im Rheinland äußerst selten. Es handelt sich also um ein bedeutendes Bodendenkmal, von dem einzigartige Erkenntnisse zur Geschichte der Menschen zu erwarten sind. Bei der Planumsetzung wird diese bedeutende Geschichtsquelle zerstört, so dass erhebliche Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut zu verzeichnen sind. Planungsrechtlich würde dies bei einer strikten Beachtung der Vorgaben des § 11 DSchG NW zu einer Einstellung der Planung führen müssen. Es gibt jedoch eine Abstimmung zwischen der NRW Urban und dem LVR, bei der man sich auf eine Ausgrabung und Dokumentation des Bodendenkmals, also einer Sicherung als Sekundärquelle, geeinigt hat. Gehen bei der Abwägung unterschiedlich gelagerter Interessen die städtebaulichen Zielsetzungen gegenüber den Interessen des Denkmalschutzes vor, so hat der Denkmalschutz jedoch nur soweit zurückzutreten, wie es die Maßnahme verlangt. Jenseits dieser Grenzen sind geeignete Erhaltungsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) aufzugeben, die die Folgen des Eingriffs auffangen. Bei der Entscheidung für eine Planung und damit für die Zerstörung des Bodendenkmals ist also zu prüfen, welche Sicherungs- bzw. „Ersatzmaßnahmen“ zur Berücksichtigung der öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes als angemessen, geeignet und erforderlich zu werten sind (Verhältnismäßigkeit). Dabei ist entscheidungserheblich, dass ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang zwischen der Planung und den archäologischen Maßnahmen besteht. Letztere werden durch die Planung / das Vorhaben ausgelöst. Sie dienen in erster Linie der Verwirklichung des Vorhabens und nicht den Allgemeininteressen, bei denen die dauerhafte Erhaltung der Bodendenkmäler im Vordergrund stehen muss. Um zu gewährleisten, dass die denkmalrechtliche Sicherungsverpflichtung für das Bodendenkmal umgesetzt wird, wird gebeten, entsprechende Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen. In diesem Zusammenhang bitte man zu prüfen, ob eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB infrage kommt. Im Bebauungsplan kann gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Aufnahme einer (aufschiebenden) Bedingung zur Regelung der Belange des Bodendenkmalschutzes spare eine Menge Verwaltungsaufwand (Eintragung des Bodendenkmals, Erlaubnisverfahren nach dem DSchG NW etc.) und wurde bereits in unterschiedlichen Gemeinden mit Erfolg praktiziert. Angeregt wird folgendes: Im Plangebiet wurde anlässlich einer qualifizierten archäologischen Prospektion eine merowingerzeitliche Siedlung als ortsfestes Bodendenkmal erfasst. Gründe des Denkmalschutzes stehen der Planrealisierung nur dann nicht entgegen, wenn die in der Fläche als Bodendenkmal erhaltenen Zeugnisse zur Geschichte der Menschen den Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes NW entsprechend gesichert werden. Da die Planumsetzung unweigerlich mit einer Zerstörung dieser Primärquelle Bodendenkmal verbunden sei, müsse die Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch eine den wissenschaftlichen Standards entsprechende Ausgrabung und Dokumentation zu Lasten des Planbegünstigten erfolgen. Mit der Planumsetzung dürfe erst begonnen werden, wenn die Fläche von dem LVR nach Abschluss der archäologischen Untersuchung freigegeben ist. Unter diesen Bedingungen stehen Gründe des Denkmalschutzes einem Satzungsbeschluss nicht (mehr) entgegen.

Das Polizeipräsidium Bonn spricht Empfehlungen in Form von Checklisten zur polizeilichen Kriminalprävention aus. Begrüßt werde aus kriminalpräventiver

Sicht die ausnahmsweise Zulassung von Wohnungen für Betriebsleiter im gewerblichen Bereich der Planung. Die öffentliche Grünfläche zwischen den unterschiedlichen Nutzungen könne als Freifläche für altersübergreifende Begegnungsformen im Freien entwickelt werden. Beide Maßnahmen steigern die Sozialkontrolle und führen zur Belebung des öffentlichen Raumes. Damit können Tatgelegenheiten vermieden werden, was sich positiv auf das Sicherheitsgefühl, und somit auf die Lebensqualität, auswirke. Im Rahmen der Grün- und Freiflächengestaltung soll auf Übersichtlichkeit, Beibehaltung / Herstellung von Sichtachsen und ausreichende Beleuchtung geachtet werden. Bei der geplanten Wegeverbindung zwischen dem Gewerbe- und dem Wohngebiet solle auf eine unübersichtliche kurvenreiche Wegeführung, auch aus Sicht der Verkehrsunfallverhütung, verzichtet werden. Mehrspuriger und motorisierter Fahrzeugverkehr soll von der Nutzung dieser Wegeverbindung ausgeschlossen werden.

Den Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde, soweit sie Gegenstand des Bebauungsplanes sind, im Wesentlichen entsprochen. Die Hinweise der SWB, der E.ON Ruhrgas und der Handwerkskammer zu Köln wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung der Bebauung des Geländes wird den Anforderungen der Deutschen Telekom Rechnung getragen.

Weite Teile des Beueler Stadtbezirkes sind durch die Platzrundenführung des Flugplatzes Hangelar spürbaren Belästigungen durch Fluglärm ausgesetzt, so auch das Plangebiet. Den Informationen des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend wurden die mit der Platzrundenführung des Flugplatzes Hangelar verbundenen Lärmvorbelastungen für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf in den bauplanerischen Abwägungsprozess eingestellt. Es kann dabei festgehalten werden, dass den Fluglärmmissionen je nach subjektivem Empfinden der Betroffenen eine gewisse Störwirkung zuzuschreiben ist. Eine nachhaltige, mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse unvereinbare Belastung, die die Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einen generellen Planverzicht erfordern, liegt hier jedoch nicht vor.

Die vom Polizeipräsidium Bonn aufgeführten Empfehlungen wurden bei der Erarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Grundsatz bereits berücksichtigt. Die im Wesentlichen sicherheitstechnischen Anforderungen gehen jedoch über die vom Katalog des Baugesetzbuches erfassten Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes erheblich hinaus, teilweise fallen sie sogar gänzlich in den Bereich der Gestaltungsfreiheit des Bauherrn. Im vorliegenden Fall ist eine Änderung bzw. Anpassung der Planung hinsichtlich der gegebenen Empfehlungen nicht erforderlich.

Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau wurde durch eine Verkehrsuntersuchung des umliegenden städtischen Verkehrsnetzes entsprochen (VSU GmbH - Beratende Ingenieure für Verkehr, Städtebau, Umweltschutz, Herzogenrath vom 01.09.2009). Demnach hat das neue Baugebiet „Am Mühlenbach“ keine signifikanten Auswirkungen auf die Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten B 56 / Am Herrengarten und B 56 / L 83n zur Folge. Die weiteren Empfehlungen des Landesbetriebes werden im Rahmen der Ausbauplanung bzw. der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Den Empfehlungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - entsprechend wurde das Plangebiet in den Zeiträumen März 2009 bis August 2009 sowie Oktober 2009 bis Dezember 2009 auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern untersucht. Es wurde eine merowingerzeitliche Siedlung erfasst und untersucht, die aufgrund der Fundsituation bislang für das Rheinland als einzigartig einzustufen ist. Für die Baureifmachung der Flächen wurde das Bodendenkmal ausgegraben. Bislang nicht untersuchte Teilbereiche im Osten des Plangebietes (u.a. Hausgrundstücke Siegburger Straße Nr. 413 und Nr. 415), welche aufgrund der Eigentumsverhältnisse bisher nicht zugänglich waren, sind zum Jahresende 2010, d.h. nach dem zwischenzeitlich erfolgten Erwerb und der Niederlegung der Wohngebäude, in die Untersuchungen einbezogen

worden. Es ist davon auszugehen, dass eine Freigabe der Flächen durch den LVR Anfang 2011 erfolgen wird.

**Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2008 bis einschließlich 24.10.2008.**

Nr.	Absender	Äußerung	Behandlung
1.	Anwohnergemeinschaft Siegburger Straße, mit Schreiben vom <b>06.08.2008</b>	<p>Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes der Grundstücke durch die Planung.</p> <hr/> <p>Wunsch nach einer geringen Anzahl von Wohneinheiten.</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8124-25 wird eine Bebauung festgesetzt, die sich westlich des Mühlenbaches hinsichtlich Art der baulichen Nutzung an der bereits bestehenden Umgebungsbebauung orientiert. Änderungen in der bisherigen baulichen Nutzung der Nachbargrundstücke sind hiermit nicht verbunden. Lediglich in Teilbereichen der jetzigen Hausgärten werden weitere Bebauungsmöglichkeiten geschaffen. Eine planbedingte Beeinträchtigung der Hausgrundstücke, die geeignet wäre, eine als wesentlich anzusehende Wertminderung zu begründen, kann insofern nicht erkannt werden.</p> <hr/> <p>Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes gestatten die Errichtung von etwa 36 Eigenheimen, als Einzel- und Doppelhäuser. Angrenzend an die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Hausgrundstücke Am Herrengarten Nr. 143 sowie Siegburger Straße Nr. 357 - Nr. 365 sind für eine Baureihe nur Einzelhäuser zulässig, hier können 5 bis 6 Einzelhausgrundstücke entstehen. Eine solche Festsetzung fördert eine aufgelockerte Siedlungsstruktur verbunden mit einer Durchgrünung, wie sie auch in den angrenzenden Wohngrundstücken vorhanden ist. Unerwünschte bauliche Verdichtungen und städtebauliche Fehlentwicklungen, wie etwa die Errichtung von durchgehenden Bauriegeln können so abgewendet werden. Die Beschränkung auf max. 2 Wohneinheiten je Gebäude verhindert in diesem Zusammenhang, dass einzelne großflächige Mehrfamilienhäuser entstehen. Des Weiteren bestimmt eine textliche Festsetzung, dass die Breite von Einzelgebäuden oder Doppelhäusern ein Maß von 15 m nicht überschreiten darf. Diese Begrenzung wird eingeführt, um die Baustruktur der Umgebung zu wahren und zu verhindern, dass innerhalb der festgesetzten Baufelder zu voluminöse Gebäude</p>

		<p>-----</p> <p>Bedenken gegen eine grundsätzliche Notwendigkeit der Entwicklungsmaßnahme.</p>	<p>entstehen. Weiterhin werden die Grund- und Geschossflächenzahlen, welche Auskunft über die Dichte der Bebauung geben, mit 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt. Die Höchstwerte des § 17 Baunutzungsverordnung für Allgemeine Wohngebiete (Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl 1,2) werden nicht voll ausgenutzt. Angesichts einer überbaubaren Fläche von ~ 40 % der Grundstücksfläche bleiben so auch weiterhin größere Teile der Grundstücke als Grünflächen vorhanden. Den Forderungen der Anwohner nach einer aufgelockerten, nicht zu dichten, Bebauung konnte insoweit entsprochen werden.</p> <p>-----</p> <p>Die 1996 vom Rat beschlossene städtebauliche Rahmenplanung „Wohn- und Technologiepark“ sieht für das Plangebiet eine Büronutzung vor. Entgegen den Erwartungen bei Beschluss der Entwicklungssatzung zeichnet sich aus heutiger Sicht jedoch für die Realisierung einer Büronutzung im Wissenschaftspark eher eine längerfristige Perspektive ab. Zudem erscheint eine Konzentration der Büronutzung auf den Standort Wissenschaftspark - West zur Erreichung des Entwicklungsziels als ausreichend. Bereits im Rahmen der Voruntersuchungen zur Begründung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde ein erhöhter Wohnungsbedarf für die Wohnungsmarktregion Bonn und damit die Notwendigkeit von weiteren Wohnbauflächen nachgewiesen. Aufgrund des im Stadtgebiet auch heute noch erheblichen Bedarfs an Wohnbauland soll die in der Rahmenplanung definierte Nutzungsabsicht für die Flächen westlich des Mühlenbaches daher zugunsten der Bereitstellung von Wohnbauflächen geändert werden. Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.01.2008 einen entsprechenden Beschluss gefasst.</p> <p>Bonn hat heute mehr Einwohner, als zur Zeit der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991, Parlament und Teile der Regierung von Bonn nach Berlin zu verlegen. Die Stadt Bonn hatte zum Stichtag 31.12.2009 etwas mehr als 317.000 Einwohner, das sind gut 9.000 mehr als zum Zeitpunkt des Bonn-Berlin-</p>
--	--	--	---

		<p>-----</p> <p>Forderung nach einer Entlassung der Gartenbereiche der Grundstücke aus der Entwicklungsmaßnahme</p>	<p>Beschlusses Mitte 1991. Bonn gehört damit zu den wenigen deutschen Großstädten, die in den letzten Jahren einen Einwohnerzuwachs aufweisen. Zugleich trägt die Veränderung von Haushaltsgrößen bei gleichzeitig steigendem Wohnbedarf zu einer steten Nachfrage nach neuem Wohnraum bei. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt in Bonn bei nur noch 1,95 Personen im Jahr 2006. Zum Vergleich: bei der Volkszählung 1987 lag dieser Wert noch bei 2,10 Personen. Gleichzeitig hat sich der Wohnflächenverbrauch pro Einwohner von rund 35 qm im Jahre 1987 auf rund 40 qm in 2006 erhöht. Dies alles verstärkt den Druck auf den Bonner Wohnungsmarkt nachhaltig; die Nachfrage an geeignetem Wohnraum bzw. Wohnbauland wächst beständig und erfordert insofern ein erweitertes Wohnungsangebot. Die Notwendigkeit der Entwicklungsmaßnahme ist insoweit nicht in Frage zu stellen.</p> <p>-----</p> <p>Die Satzung für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohn- und Wissenschaftspark Bonn/Sankt Augustin“ ist mit der Bekanntmachung vom 26.05.1999 rechtsverbindlich geworden. Mit der Satzung ist die Abgrenzung des Entwicklungsbereiches förmlich festgelegt. Die Hausgrundstücke Siegburger Straße Nr. 357 - Nr. 365 liegen ab einer Grundstückstiefe von 40 m ausgehend von der Siegburger Straße und damit mit ca. 60 m bis ca. 70 m Grundstückslänge im Entwicklungsbereich. Etwa 180 m<sup>2</sup> des Wohngrundstückes Am Herrengarten Nr. 143 sind in die Entwicklungsmaßnahme einbezogen. Eine vorzeitige Herausnahme von Grundstücksteilbereichen aus der Entwicklungsmaßnahme ist auf Antrag der Eigentümer grundsätzlich möglich. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Bebauungsplan kann hierzu keine Aussagen treffen.</p>
2.	Anwohnergemeinschaft Siegburger Straße, mit Schreiben vom <b>23.10.2008</b>	Forderung nach einer Abgrenzung des Plangebietes, so dass eine größtmögliche Fläche für eine	Die Abgrenzung des Plangebietes wurde nach städtebaulichen Gesichtspunkten gewählt. Den Wünschen von Eigentümern kann hier nur im geringen Umfang und unter der Bedingung, dass dies

		<p>gärtnerische Nutzung weiterhin zur Verfügung steht.</p>	<p>der vorgesehenen baulichen oder sonstigen Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes nicht entgegensteht, nachgekommen werden. Im Bereich der Grundstücke Siegburger Straße Nr. 361 - Nr. 365 deckt sich die Planabgrenzung mit der von den Anwohnern gewünschten Grenzziehung. Die Verschiebung der Plangebietsgrenze im Bereich der Grundstücke Am Herrengarten Nr. 143 und Siegburger Straße Nr. 357 und Nr. 359 um ca. 15 m in nordwestlicher Richtung steht der Bildung von nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken entgegen. Des Weiteren wäre bei einer solchen Planabgrenzung das vorgesehene Verkehrskonzept nicht umsetzbar. Den Wünschen der Eigentümer kann insoweit nicht nachgekommen werden.</p>
--	--	--	---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“  
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Beuel stattfindenden „Beueler Bürgerfestes“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2012 ist Sonntag, der 02. September 2012.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

## Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

## Liste Nr. 1/2012

## Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Erinnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung	
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA		um
1.	1.08.01 5520608011000 BK Sportanlage Wasserland BN	78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	139.462,10	90.000,00	1.08.01 5520608011200 BK Sportpark Nord BN	78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	MA	90.000,00	Mehrbedarf für die Maßnahme Laufbahnenwässerung im Stadion aufgrund unvorher- gesehener Kostensteigerung (Anhebung des abgesackten Untergrunds, Kanalunter- suchungen und Reinigungen, Erweiterung der Asbestsanierungen).
2.	1.11.03 5660611031667 Rosental BN	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	46.690,21	160.000,00	1.11.03 5660611031123 Brüdergasse	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	160.000,00	Mittelbereitstellung für die notwendige Kanalbaumaßnahme Rosental, die im Rahmen der Überprüfung nach einem Kanalbruch festgestellt wurde.
3.	1.13.01 5680613011297 BK Unterkunft Am Krähenhorst BN	78.5100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	0,00	65.000,00	1.13.01 5680813015318 BK Zementfabrik BE	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	65.000,00	Sanierung und Erweiterung der Unterkunft Am Krähenhorst für den Stützpunkt der Spielplatz- kolonne des Amtes 68.